

13. Jahrgang - Inhaltsübersicht

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
1	07.01.2020			
		1.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	1
		2.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	2
		3.	Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ – Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	3-4
2	14.01.2020			
		4.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	5
		5.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Wahlausschusses	6
3	16.01.2020			
		6.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	7-9
4	21.01.2020			
		7.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	10-11
		8.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	12
		9.	Öffentliche Zustellung	13
5	28.01.2020			
		10.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	14
		11.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	15-16
		12.	Bekanntmachung über die Widmung einer Straße (An den zehn Morgen)	17-18
		13.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen (Katharina-Becker-Weg, Scholastikastraße, Albert-Schneider-Straße, Josef-Löcher-Straße, Wilhelm-Küppers-Straße, Willi-Mainzer-Straße)	19-23
		14.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen (Ingeborg-Bachmann-Straße, Heinrich-Mann-Straße, Gottfried-Benn-Weg, Nelly-Sachs-Weg, Rainer-Maria-Rilke-Weg, Stefan-George-Weg)	24-26
		15.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	27-30
6	04.02.2020			
		16.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	31
		17.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Hauptausschusses	32

	18.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	33-34
	19.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	35
	20.	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	36
7	11.02.2020		
	21.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	37
	22.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Wahlausschusses	38
	23.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates	39-41
	24.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost, Aktenzeichen 33.42 -17 06 1 -	42-43
8	18.02.2020		
	25.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	44
	26.	Bebauungsplan 010 „Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim“ im Stadtteil Hermülheim Bürgerinformationsveranstaltung zum Schwerpunktthema „Verkehr“	45-46
9	18.02.2020		
	27.	Besetzung des Wahlausschusses	47
10	25.02.2020		
	28.	Einteilung des Wahlgebietes	48-70
	29.	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth	71-76
	30.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung	77
	31.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	78
	32.	Wirtschaftsplan der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2020	79-80
11	26.02.2020		
	33.	Neufassung der Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth	81-90
12	03.03.2020		
	34.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	91-92
	35.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	93

	36. Satzung der Stadt Hürth über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen vom 03.03.2020	94-97
	37. Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Alstädten/Burbach an der Theresiastraße vom 03.03.2020	98-100
	38. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	101-102
13	10.03.2020	
	39. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	103
14	16.03.2020	
	40. Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	104-106
	41. Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 16.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus	107-110
15	17.03.2020	
	42. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	111
	43. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Hürth	112-116
	44. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West	117-118
16	17.03.2020	
	45. Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 17.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus	119-123
17	18.03.2020	
	46. Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus	124-128
18	24.03.2020	
	47. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	129
	48. Öffentliche Zustellung	130
19	31.03.2020	
	49. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	131
	50. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2020	132-134
20	02.04.2020	
	51. Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 02.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020	135-136
21	03.04.2020	

	52.	1. Änderungssatzung vom 03.04.2020 zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989	137-139
22	07.04.2020		
	53.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	140
23	14.04.2020		
	54.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	141
	55.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Az.: - 33.42 - 5 12 01 -	142-143
24	21.04.2020		
	56.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	144
	57.	1. Änderungssatzung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth vom 05.02.2014	145-148
25	28.04.2020		
	58.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	149
	59.	Satzungsbeschluss der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch	150-152
	60.	Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	153-154
26	05.05.2020		
	61.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	155
	62.	Bekanntmachung über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite an den Hauptausschuss (§ 60 Abs. 1 S. 2 und 3 GO NW), hier: Ergebnis des Zustimmungsverfahrens	156
	63.	Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	157-163
	64.	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates	164-166
27	12.05.2020		
	65.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	167
28	19.05.2020		
	66.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	168
29	25.05.2020		
	67.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	169
30	02.06.2020		
	68.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	170
31	09.06.2020		

	69.	Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungskreis des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth	171- 174
	70.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	175
	71.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Hauptausschusses	176- 178
	72.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	179- 180
	73.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	181
32	12.06.2020		
	74.	5. Änderungssatzung vom 10.06.2020 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	182- 183
	75.	Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 09.06.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus	184- 188
33	16.06.2020		
	76.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates	189- 190
	77.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	191- 192
	78.	Bebauungsplan 333d – „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kalscheuren Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und des Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	193- 194
34	17.06.2020		
	79.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	195- 197
35	23.06.2020		
	80.	Beschluss des Bebauungsplans 204b „Am Grüngürtel“ im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch	198- 200
	81.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen	201- 203
36	30.06.2020		
	82.	Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	204- 205
	83.	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“	206- 207

	84. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	208
	85. Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ – Umwandlung von Grünfläche in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kleinflächiger Einzelhandel	209-211
	86. Besetzung des Wahlausschusses	212
37	01.07.2020	
	87. Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung vom 23.06.2020 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen	213
	88. Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen	214-216
38	07.07.2020	
	89. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	217
39	10.07.2020	
	90. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung sowie des Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth Ergänzung der Bekanntmachung vom 25.02.2020	218
40	14.07.2020	
	91. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	219-220
	92. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006	221-222
	93. Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich gem. § 10 Baugesetzbuch	223-225
	94. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Wahlausschusses	226
	95. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	227
41	21.07.2020	
	96. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Wahlausschusses	228
	97. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	229

42	28.07.2020		
		98. Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan	230- 233
		99. Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl der Stadt Hürth am 13.09.2020	234
		100. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	235
43	04.08.2020		
		101. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	236
		102. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	237- 238
44	07.08.2020		
		103. Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	239
45	11.08.2020		
		104. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Hürth (Stufe III)	240
		105. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	241
46	12.08.2020		
		106. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Hürth in der Stadt Hürth am 13.09.2020	242- 264
47	18.08.2020		
		107. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Hürth	265- 267
48	19.08.2020		
		108. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13. September 2020	268- 271
49	25.08.2020		
		109. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	272
50	01.09.2020		
		110. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	273

	111.	Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim	274- 276
	112.	Wahlbekanntmachung	277- 280
51	08.09.2020		
	113.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Wahlausschusses	281
52	17.09.2020		
	114.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Hürth am 13.09.2020	282- 283
	115.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Hürth am 13.09.2020	284- 286
	116.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationsratswahl der Stadt Hürth am 13.09.2020	287- 288
53	21.09.2020		
	117.	Wahlbekanntmachung	289- 291
54	29.09.2020		
	118.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	292- 294
	119.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	295
	120.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Hürth	296- 300
	121.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Bergerbusch, Az.: 33.42 – 5 12 01	301- 302
	122.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Bergerbusch II, Az.: 33.42 – 5 15 01	303- 304
55	02.10.2020		
	123.	Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Flurbereinigung Bergerbusch II, Az.: 33.42 – 5 15 01 aus dem Amtsblatt Nr. 54 vom 29.09.2020 (Ziffer 122)	305
	124.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Bergerbusch II, Az.: 33.42 – 5 15 01	306- 307
56	06.10.2020		
	125.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	308
	126.	Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	309- 311

57	13.10.2020		
		127. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	312
		128. Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2021/2022	313-315
		129. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.10.2020	316-317
		130. Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) Jürgen Sonntag über die Offenlegung einer Grenzniederschrift	318
58	20.10.2020		
		131. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	319
		132. Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme „Zum Komarhof“ in Hürth-Efferen	320
59	27.10.2020		
		133. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	321
		134. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates	322-323
		135. 16. Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	324-326
		136. Bebauungsplan 428 – „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1. BauGB	327-328
		137. Bebauungsplan 922 – „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	329-331
60	10.11.2020		
		138. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	332
		139. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	333-334
		140. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses	335
		141. XI. Änderungssatzung vom 09.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	336-337
		142. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020	338-340
		143. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Alt-Hürth an der Straße „Brabanter Platz“ vom 09.11.2020	341-343
61	17.11.2020		
		144. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	344
		145. Entwidmung eines Trauzimmers	345

	146.	Bekanntmachung von Zeit ,Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates	346- 347
	147.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Integrationsrates	348- 349
	148.	Besetzung des Wahlausschusses	350
	149.	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	351- 353
	150.	Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“	354- 355
62	24.11.2020		
	151.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	356
	152.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	357- 358
	153.	Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth	359- 361
	154.	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth	362- 364
	155.	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich	365- 367
	156.	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich	368- 370
	157.	Beschluss des Bebauungsplanes 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen	371- 373
	158.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	374- 376
63	27.11.2020		
	159.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2021	377
64	01.12.2020		
	160.	1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“	378- 380
	161.	Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung zur 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	381- 382
	162.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	383- 384
	163.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	385- 386

	164.	Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2021/2022	387- 388
	165.	Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 13. September 2020	389
	166.	Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hürth am 13. September 2020	390
	167.	Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13. September 2020	391
65	04.12.2020		
	168.	Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	392- 394
66	08.12.2020		
	169.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	395- 396
	170.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	397
	171.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.12.2020	398- 399
67	22.12.2020		
	172.	19. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	400- 403
	173.	8. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013	404- 405
	174.	6. Änderungssatzung vom 15.12.2020 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)	406- 407
	175.	Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2021	408
	176.	Preisblatt Fernwärme MP 07	409- 413
	177.	Preisblatt Fernwärme MP 99	414- 418
	178.	Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft- Kreis vom 13.10.2020	419- 426

Bekanntmachung

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
02.01.2020	-	Zählstellen Radverkehr	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
16.12.2019	-	Fenster Obdachlosenunterkunft Luxemburger Str. 472/474	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 15.01.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Haushaltsplanentwurf 2020
5	Antrag der Fraktion Die LINKE im Rat der Stadt Hürth zur Qualifizierung und Zertifizierung von Beschäftigten der Stadt Hürth zur Kinderschutzfachkraft vom 09.12.2019
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Antrag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Hürth zur Qualifizierung und Zertifizierung von Beschäftigten der Stadt Hürth
7	Verabschiedung des „Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“; KiBiz-Reform
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
10	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.01.2020

gez. Menzel
(Beigeordneter)

Bekanntmachung

Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ – Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 333b gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 333b wird im Wesentlichen begrenzt durch die B265n, die Gronerstraße und die Hans-Böckler-Straße. Er umfasst u.a. den ehemaligen Sportplatz, den Besucherparkplatz Mediengelände, das Areal der ehemaligen Kirche St. Ursula und das Grundstück der Soccerhalle. Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 10.12.2019 wurde zudem gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist eine städtebauliche Neustrukturierung im Bereich der Gronerstraße, eine Stärkung der Wohnnutzung im östlichen Teil Kalscheurens sowie die Entwicklung mehrerer Gewerbeflächen.

Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Erstellung eines Umweltberichts. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 333b erfolgt gleichzeitig eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 333a.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Bpl-Vorentwurfs in der Zeit vom

13.01. – 14.02.2020

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und

- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind spätestens ab 13.01.2020 auch im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.buergerbeteiligung.huerth.de

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

Mittwoch, 22.01.2020, 18.00 Uhr

im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (1.OG, Eingang durch die Gaststätte).

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können bis zum 14.02.2020 Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter <https://www.o-sp.de/huerth/> geäußert werden.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

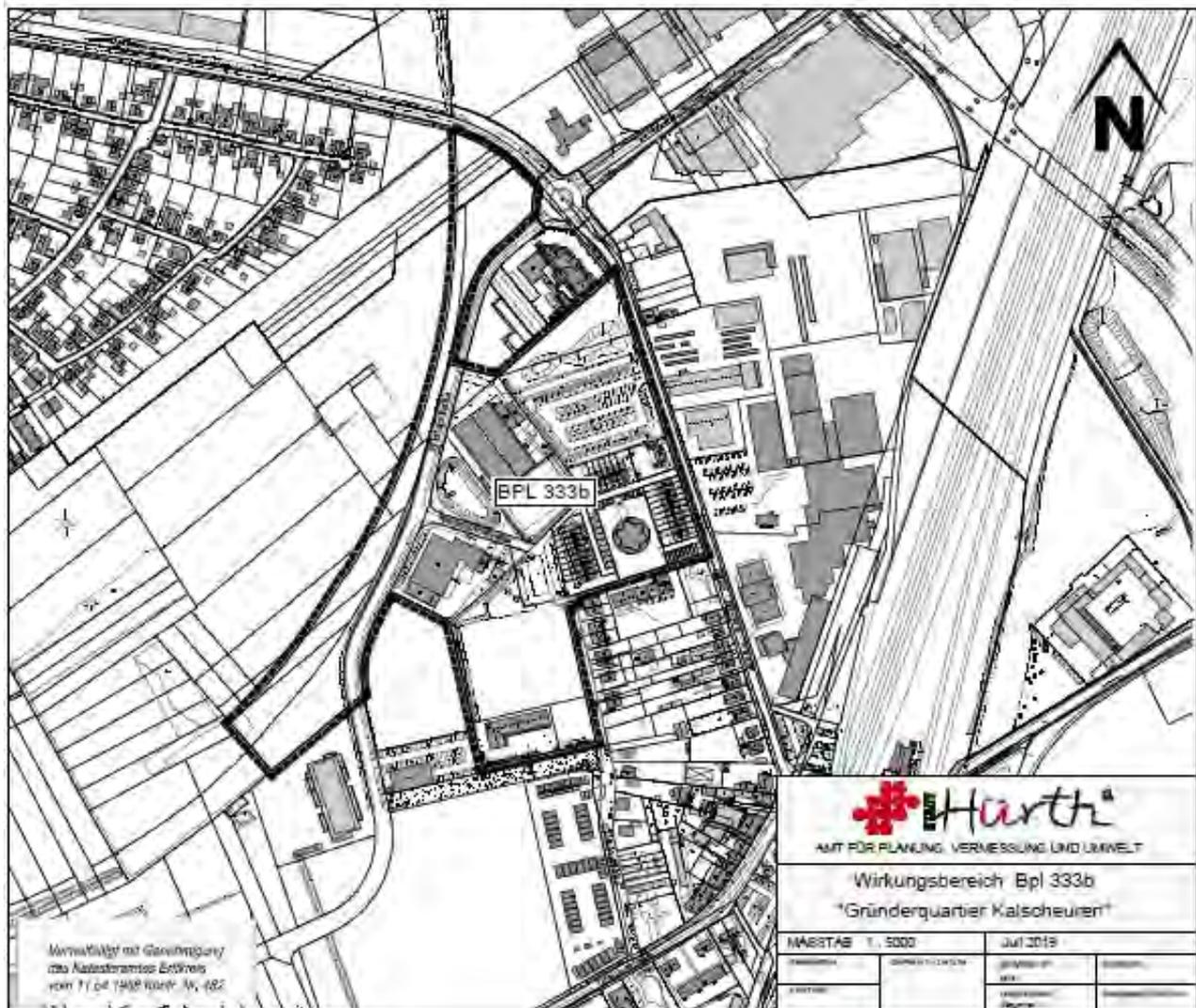
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 10.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, den 07.01.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.01.2020	-	Innenputzarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 21.01.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Verpflichtung der Beisitzer des Ausschusses auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Bestellung eines Schriftführers
4	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
7	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
8	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hinweis:

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hürth, 10.01.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 1/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am Donnerstag, den 23.01.2020 um 18:15 Uhr im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 21.11.2019, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
- A.7. Einsatz eines wasserstoffbetriebenen Müllfahrzeugs
- A.8. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.8.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Wasserrechtliche Bewilligung
 - A.8.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Projekt autonomes Fahren mit Bussen
 - A.8.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Errichtung einer Ladesäule am Rathaus
 - A.8.4 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Sanierung der Innenbeleuchtung Bauhof
 - A.8.5 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Erweiterung Bauhof
- A.9. Anträge in öffentlicher Sitzung

A.10. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 21.11.2019, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- B.3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
hier: Ergänzung des Wirtschaftsplanes 2019
- B.4. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, Duffesbachverband
- B.5. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, EVH
- B.6. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, Zweckverband Südlicher Randkanal
- B.7. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, RVK
- B.8. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, GVG
- B.9. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, HyCologne
- B.10. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
 - a) Status Quo
 - b) Fortführung Projektorganisation
 - c) Wirtschaftlichkeit Fernwärme
- B.11. Rechtliche Einschätzung bezüglich der Sonderprüfung in der Abteilung Fernwärme und weiteres Vorgehen
- B.12. Stadtwerke Hürth auf dem Weg zum Stromanbieter
- B.13. Stadtwerke Hürth auf dem Weg zum Telekommunikationsanbieter
- B.14. Stadtwerke Hürth werden klimaneutraler - Sonne für Hürth
- B.15. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - B.15.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Projekt Fahrradverleihsystem

- B.16. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.17. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.18. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. [Name]', written in a cursive style.

Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 28.01.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
3.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 11116.504100 - "Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte" in Höhe von 90.357,65 €
4	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019-2023 – 2. Lesung
5	Haushaltscontrolling
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 27.09.2019
10.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule

	Rhein-Erft vom 06.12.2019
11	Stellenplan 2020
12	Bericht der Verwaltung über Einstellungen, Beförderungen und Austritte im Juni 2019 bis November 2019
13	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.01.2020

Gezeichnet:

Schnitzler

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
17.01.2020	-	Fassadenarbeiten/Wärme- dämmverbundsystem (WDVS) GGs Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
17.01.2020	-	Dachdeckerarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
17.01.2020	-	Heizungs-/Sanitärarbeiten OU Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
17.01.2020	-	Waldaufforstung	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
19.01.2020	18.02.2020	Objektplanung Martinusschule	VgV TNW	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Öffentliche Zustellung

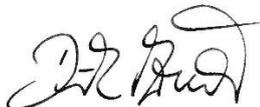
Die an die SR Dienstleistungs UG, zuletzt ansässig in der Sudetenstraße 60, 50354 Hürth, gerichteten Gewerbesteuerbescheide vom 26.11.2019 und vom 14.01.2020 für die Steuerjahre 2018 - 2020, Aktenzeichen 1384058-1, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, in der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 21.01.2020. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 15.01.2020
Der Bürgermeister



Dirk Breuer

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.01.2020	-	Fliesenarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
21.01.2020	-	Trockenbauarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schulte

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 04.02.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 1/2020
3	10. Flächennutzungsplanänderung "Aldi-Markt Fischenich" hier: a) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Feststellungsbeschluss
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5	Bebauungsplan 011c „Altes Rathaus“ im Stadtteil Hermülheim hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
6	Bebauungsplan 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen hier: Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB
7	Bebauungsplan 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kalscheuren hier: a) Aufstellung des Bebauungsplanes 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13a BauGB b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
8	Interkommunales Industriegebiet "Barbarahof" hier: a) Antrag auf Änderung des Regionalplans b) Interkommunale Zusammenarbeit c) Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
9	Abstellanlagen für Fahrräder und E-Roller im öffentlichen Raum hier: Vorstellung der Standortvorschläge

10	Radabstellanlagen im öffentlichen Raum hier: Antrag der CDU-Fraktion und der Grünen-Fraktion vom 21.01.2020
11	Baubeschluss Clementinenschule hier: Modernisierung/ Neuerrichtung des Turnhallendaches
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12.1	Verlängerung der Stadtbahnlinie 18 zum ZOB Hier: aktueller Sachstand
12.2	Radverkehrszählstellen
12.3	Fortschreibung Nahverkehrskonzept der Stadt Hürth (NVK) hier: Aktueller Sachstand
12.4	B51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich hier: Baubeginnanzeige des Landesbetriebes Straßenbau NRW (LB NRW)
12.5	Masterplan Kalscheuren – Bürgertreff Kalscheuren hier: Provisorische Abbindung der Gronerstraße in Höhe des Parkplatzes
12.6	Sporthallensanierungskonzept hier: Sachstand
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung
13.1	Fuß- und Radwegbrücke am Schützenheim hier: Anfrage Bündnis 90 Die Grünen vom 16.01.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages
15	Planungsrechtliche Festsetzungen in Hermülheim hier: Umgang mit Bebauungsplan-Abweichungen
16	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Leistungen der Projektsteuerung für die Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17.1	Voranfrage für ein Mehrfamilienhaus mit TG in Stotzheim
17.2	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth

Hürth, 24.01.2020

Gezeichnet:

Siry
(Fachbereichsleiter)

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet:

Gleuel

- **An den zehn Morgen**, Gemarkung Gleuel, Flur 17 (Flurstücke 2925, 3579, 3999, 4002, 4044, 4045, 4047 4049, 4051, 4053, 4055, 4057, 4059, 4061)

Die vorgenannte Straße wird zur Nutzung durch den öffentlichen Verkehr gemäß § 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW als Anliegerstraße gewidmet. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße, und die Parkflächen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 20.01.2020

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

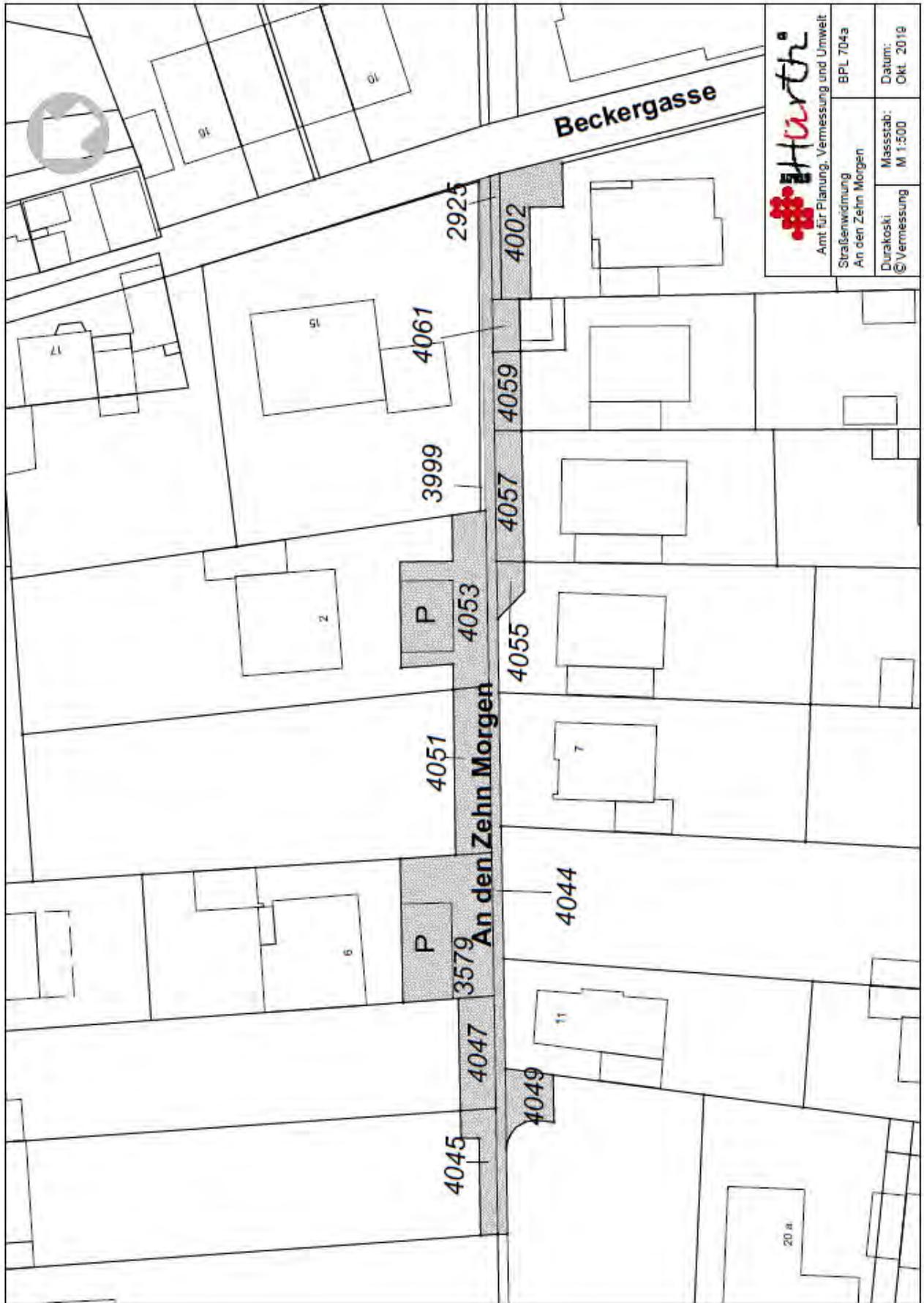
Der Bürgermeister

Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch



Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
BPL 704a
Straßenwidmung
An den Zehn Morgen
Duzakoski
© Vermessung
M 1:500
Datum:
Okt. 2018

An den Zehn Morgen1.dwg

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraßen gewidmet:

Alstädten Burbach:

- **Katharina-Becker-Weg**, Gemarkung Gleuel, Flur 18 (Flurstücke 2421, 2422,2423, 2424, 2425)
- Fußweg in südlicher Richtung (Flurstücke 2426, 2444, 685, 686, 687)
- Grünanlagen (Flurstücke 2419, 2420 und 2406, 2407)

Die vorgenannte Straße ist "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Der Fußweg ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW). Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Grünanlage (Flurstücke 2419, 2420) wird als öffentliche Grünfläche als Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW gewidmet. Die Flurstücke 2406 und 2407 werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ehrenmal gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße, der Fußweg und die Grünanlagen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

- **Scholastikastraße**, Gemarkung Gleuel, Flur 18, (Flurstücke 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2482)

Die vorgenannte Straße ist „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

- **Albert-Schneider-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstücke 478, 198,689)
- **Josef-Löcher-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstück 692)
- **Wilhelm-Küppers-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstück 691)
- **Willi-Mainzer-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstücke 160, 690, 335 ,204, 358, 219, 220, 489)

Die vorgenannten Straßen sind „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr. 2 StrWG NW), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. Das Flurstück 198 ist als Geh- und Radweg gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 20.01.2020
Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

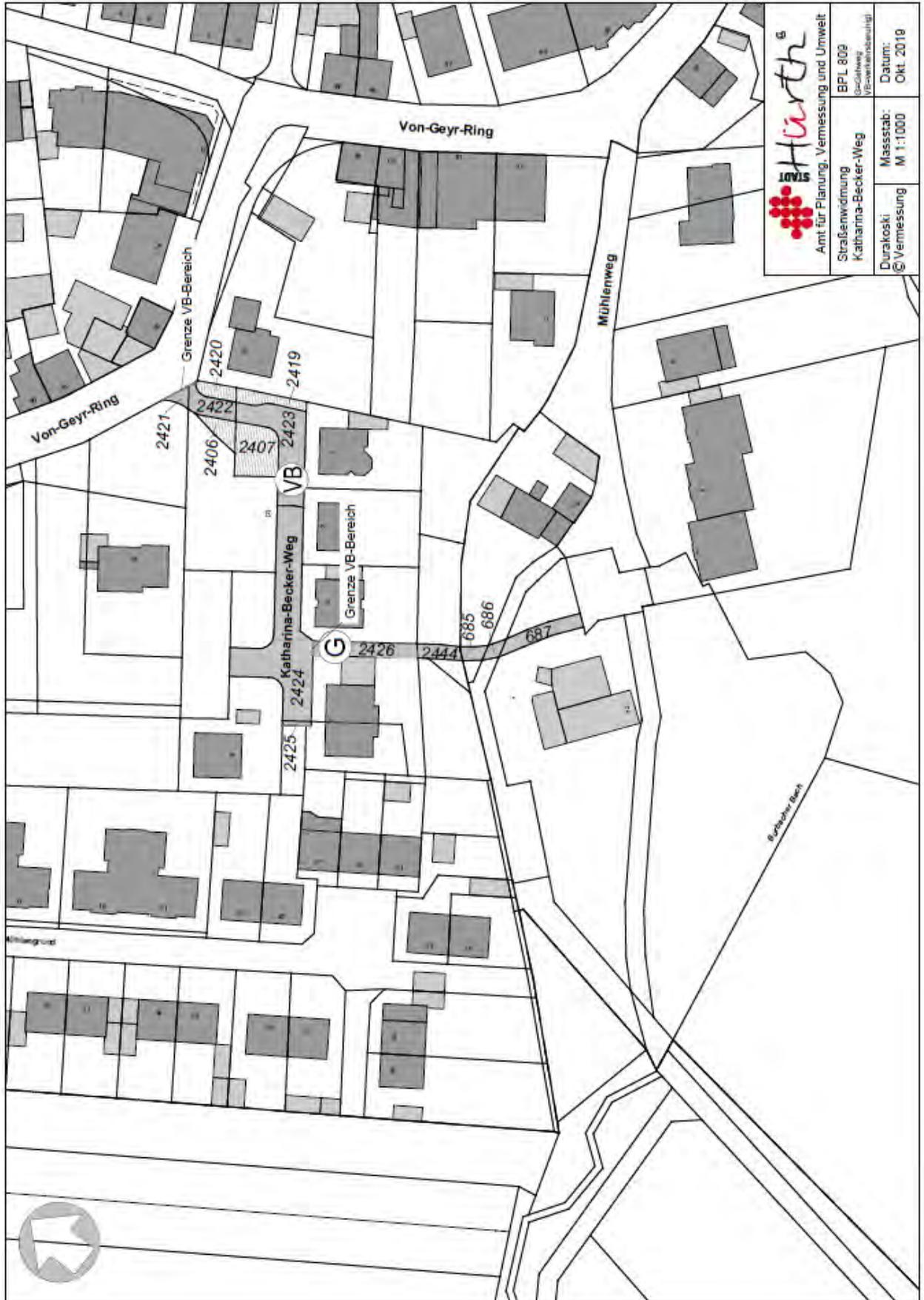
Der Bürgermeister

Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch







	Am für Planung, Vermessung und Umwelt	BPL 802	Datum:	Okt. 2019
	Vorbereitung	Vermessung	Messstab:	1:1000
Durakoch	Verfahren	Verfahren		
Verfahren				

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraßen gewidmet:

Hermülheim:

- **Ingeborg-Bachmann-Straße**
- **Heinrich-Mann-Straße**
- **Gottfried-Benn-Weg**
- **Nelly-Sachs-Weg**
- **Rainer-Maria-Rilke-Weg**
- **Stefan-George-Weg**

Die vorgenannten Straßen und Wege sind "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. 5 Verbindungswege werden als Geh- und Fahrradwege gewidmet. Das öffentliche Grün vor den Häusern Ingeborg-Bachmann-Straße 3 und 4 wird als öffentliche Grünfläche - Zubehör zur öffentlichen Straße-gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind im beigefügten Widmungsplan grau dargestellt. Die öffentlichen Grünflächen (Ö) sind schraffiert dargestellt.

Die Straßen und Wege sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 20.01.2020

Stadt Hürth, als Straßenbaulastträger

Stadtwerke Hürth, als Eigentümer

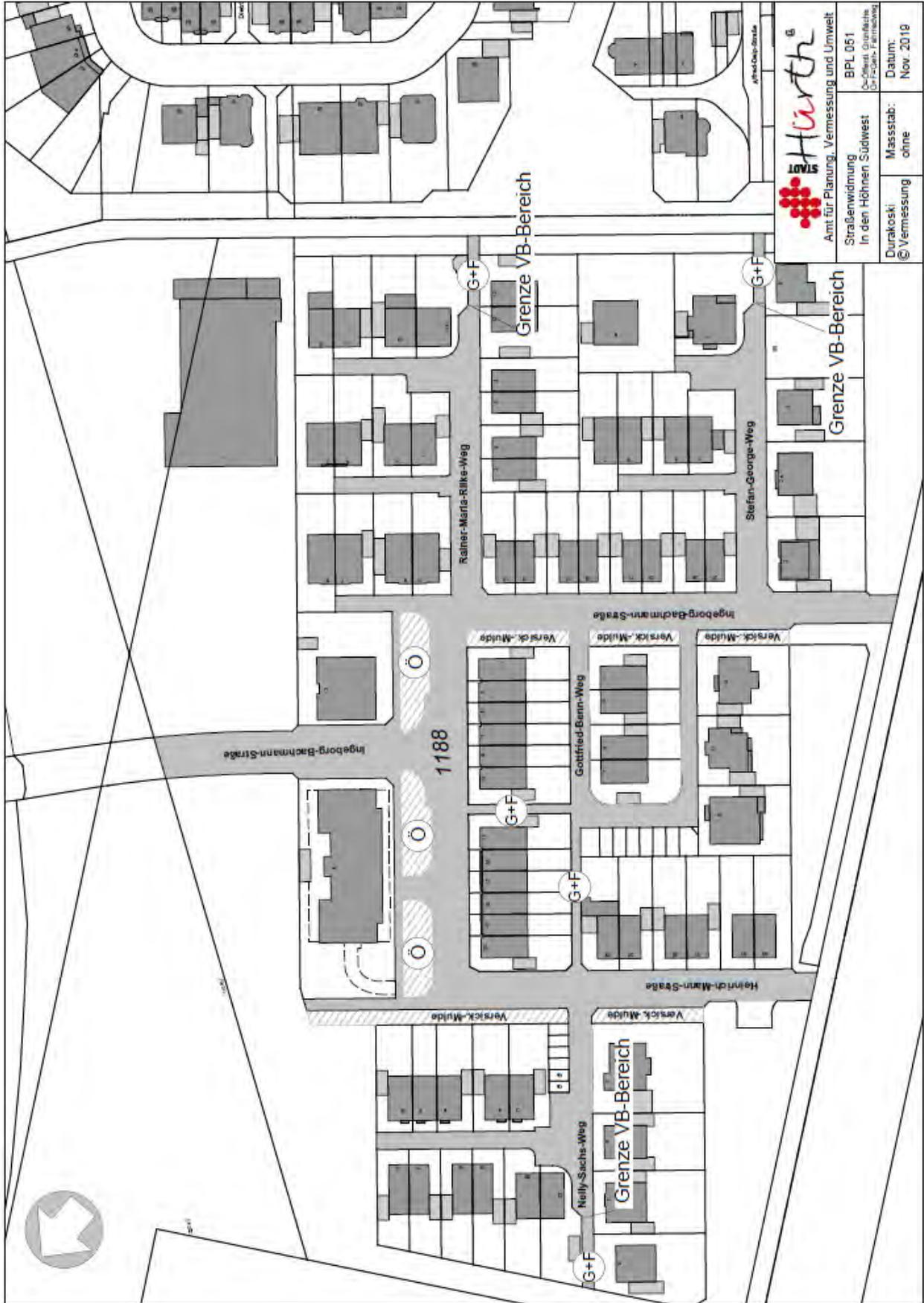
Der Bürgermeister

Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch



Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 5 12 01 -

50667 Köln, den 10.01.2020

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221/147-2033

I. 11. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Juni 2012 festgestellte und durch den 1. bis 10. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 20	Flurstück	129
Flur 25	Flurstücke	65, 74
Flur 40	Flurstück	29

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 14	Flurstück	94
---------	-----------	----

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Nörvenich

Flur 18	Flurstück	62
---------	-----------	----

b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 12	Flurstück	112
Flur 20	Flurstücke	131, 134
Flur 46	Flurstücke	10, 11

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 364 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094

unter Angabe des **Az. 33.42 – 5 12 01** - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6a) und 6b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6b) bis 6d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Bergerbusch, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung mehrerer Grundstücke, die als Maßnahmenflächen bzw. als Austauschland genutzt werden können. Durch die Bereitstellung der Austauschflächen können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung mehrerer Grundstücke, die für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich sind.

Die von der Zuziehung und Ausschließung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. WERTERMITTLUNG

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 11. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Dienstag, den 03.03.2020 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die mit dem 11. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Mittwoch, den 18.03.2020 um 13.00 Uhr,
bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Offenlegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **25.03.2020** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 12 01 – einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Im Auftrag

(LS) gez. Meul

ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung mit Gebietskarte ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigung_verfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
29.01.2020	-	Elektroarbeiten OU Luxemburger Str. 472-474	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
29.01.2020	-	Naturwissenschaftliches Lehr- und Unterrichtsmaterial	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen
31.01.2020	-	Langzeitmiete Notarzteinsatzfahrzeug	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
03.02.2020	-	Innenputzarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, den 03.02.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 11.02.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Mitgliedschaft im Fachnetzwerk Fördermittelakquise NRW
4	Erbpacht hier: Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2019
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
5.1	Wasserstoffregion Rheinland
5.2	Aufnahme der Stadt Hürth in die Bürgermeisterkonferenz der Tagebauanrainer
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
7	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
8	Herstellung des Einvernehmens im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW; hier: Nachbesetzung der Sozialamtsleitungsstelle
9	Verkauf von Baugrundstücken in Hürth-Efferen
10	Verkauf eines Grundstücks in Hermülheim
11	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12.1	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, den 30.01.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 12.02.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Auftragskontrollliste 01/2020
4	Vorstellung MINT-Gutachten
5	Offene Ganztagschulen der Stadt Hürth hier: Sachstand Qualitätsentwicklung
6	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
7	Änderung der Zugangsvoraussetzungen für den Erhalt eines Hürth-Passes und Leistungsausweitung Antrag der FWH-Fraktion vom 29.01.2020
8	Erweiterung des Hürth-Passes auf einkommensschwache Familien mit weniger als drei Kindern Antrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2020
9	Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren Antrag der Linksfraktion Hürth vom 29.01.2020
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Sachstand W-LAN-Ausbau an Hürther Schulen und DigitalPakt Schule
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
11.1	Sozialberichterstattung bzw. zum öffentlich geförderten Wohnraum Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.01.2020
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 31.01.2020

gez. Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 13.02.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Hürth zum 31.12.2018 Prüfbericht vom 23.01.2020
3	Bericht über die erstmalige Prüfung des internen Kontrollsystems
4	Unvermutete Kassenprüfung 2019 Prüfbericht vom 17.01.2020
5	Leitbild der Örtlichen Rechnungsprüfung hier: Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 15.05.2019
5.1	Leitbild der Örtlichen Rechnungsprüfung
6	Gutachterliche Stellungnahme zu den Kosten des Neubaus und der Sanierung der Feuerwache Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2020
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Abberufung der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung zum 01.12.2019
10	Abberufung einer Rechnungsprüferin zum 01.04.2020
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Sachstandsbericht zu Prüfungen von Personalvorgängen bei den Stadtwerken Hürth
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, den 28.01.2020

gez. Uwe Listner
Vorsitzender

Bekanntmachung



Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth

Herr Frank Eugen Rock hat mit Ablauf des 31.12.2019 auf sein Mandat im Rat der Stadt Hürth verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Name, Vorname Zylajew, Peter Klaus
Geburtsdatum 04.08.1977
Anschrift Dr.-Kürten-Straße 16, 50354 Hürth

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger in den Rat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 04.02.2020

Dirk Breuer
Wahlleiter

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.02.2020	-	Elektroarbeiten OU Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
03.02.2020	-	Putzarbeiten Obdachlosenunterkunft Luxemburger Str. 472-474	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 10.02.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 19.02.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 2. Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Verpflichtung der Beisitzer des Ausschusses auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
2	Bestellung eines Schriftführers
3	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Hinweis:
Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hürth, 07.02.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 18.02.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Einführung und Verpflichtung eines neues Ratsmitglieds
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 11116.504100 - "Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte" in Höhe von 90.357,65 €
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019-2023
8	Verabschiedung des Stellenplanes 2020 - Vorlagen 554/2019, 554/2019 Z. 1 und 89/2020
9	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Hürth zum 31.12.2018 Prüfbericht vom 23.01.2020
10	Bericht über die erstmalige Prüfung des internen Kontrollsystems
11	Unvermutete Kassenprüfung 2019 Prüfbericht vom 17.01.2020
12	Mitgliedschaft im Fachnetzwerk Fördermittelakquise NRW
13	Besetzung der Einigungsstelle der Stadt Hürth gemäß § 67 Landespersonalver- tretungsgesetz NRW
14	Neufassung der „Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth“
15	Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen; hier: Erstellung einer Satzung
16	Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth
17	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Hürth hier: Vorstellung Endbericht (Stand November 2019)
18	Bebauungsplan 808 "Theresiastraße" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1

	Satz 1 Ziffer 2 BauGB
19	Bebauungsplan 807b – 3. Teiländerung „Jabachstraße“ im Stadtteil Alstädten/Burbach hier: a) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
20	Bebauungsplan 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen hier: Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB
21	Interkommunales Industriegebiet "Barbarahof" hier: a) Antrag auf Änderung des Regionalplans b) Interkommunale Zusammenarbeit c) Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
22	10. Flächennutzungsplanänderung "Aldi-Markt Fischenich" hier: a) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Feststellungsbeschluss
23	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
24	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
25	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
25.1	Bebauungsplan 010 "Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim" hier: Aktualisierte Planung und Bürgerinformationsveranstaltung
26	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
27	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
28	Ergänzende Änderung des Stellenplans 2020
29	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages
30	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth – Ausschreibung der Generalunternehmerleistung und vertiefende Prüfung alternativer Handlungsoptionen
31	Herstellung des Einvernehmens im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW; hier: Nachbesetzung der Sozialamtsleitungsstelle
32	Abberufung der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung zum 01.12.2019
33	Abberufung einer Rechnungsprüferin zum 01.04.2020
34	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
35	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

35.1	Zuordnung der Ökokonto-Maßnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ - Durchführungsvertrag
36	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.02.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 – 17 06 1 -

50667 Köln, den 21.01.2020
Zeughausstr. 2 – 10
Tel: 0221 / 147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 12. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücke so festgestellt, wie sie am 26.08.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln (Zimmer 1099) ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 12. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Meul (LS)
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
14.02.2020	-	Sanitär- und Heizungsarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 17.02.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 010 „Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim“ im Stadtteil Hermülheim Bürgerinformationsveranstaltung zum Schwerpunktthema „Verkehr“

Am 04.09.2019 fand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 010 „Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim“ bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung statt. Da sich bereits zum damaligen Zeitpunkt ein Großteil der vorgebrachten Anregungen und Bedenken auf das Thema „Verkehr“ bezogen, wurde eine weitere öffentliche Veranstaltung zu diesem Planungsschwerpunkt in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund findet eine **Bürgerinformationsveranstaltung zum Schwerpunktthema „Verkehr“** mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung statt am

Montag, 02.03.2020, 18:00 Uhr

im Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth.

Die Präsentation ist nach der Bürgerinformationsveranstaltung auch im Internet unter dem folgenden Link einzusehen: www.buergerbeteiligung.huerth.de

Stellungnahmen können bis zum 13.03.2020 insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. Obergeschoss des Rathauses

zum Schwerpunktthema „Verkehr“ Herr Neuwald, Zimmer 414 (Tel.: 02233-53-428, Fax: 02233-53-185, Email: pneuwald@huerth.de),

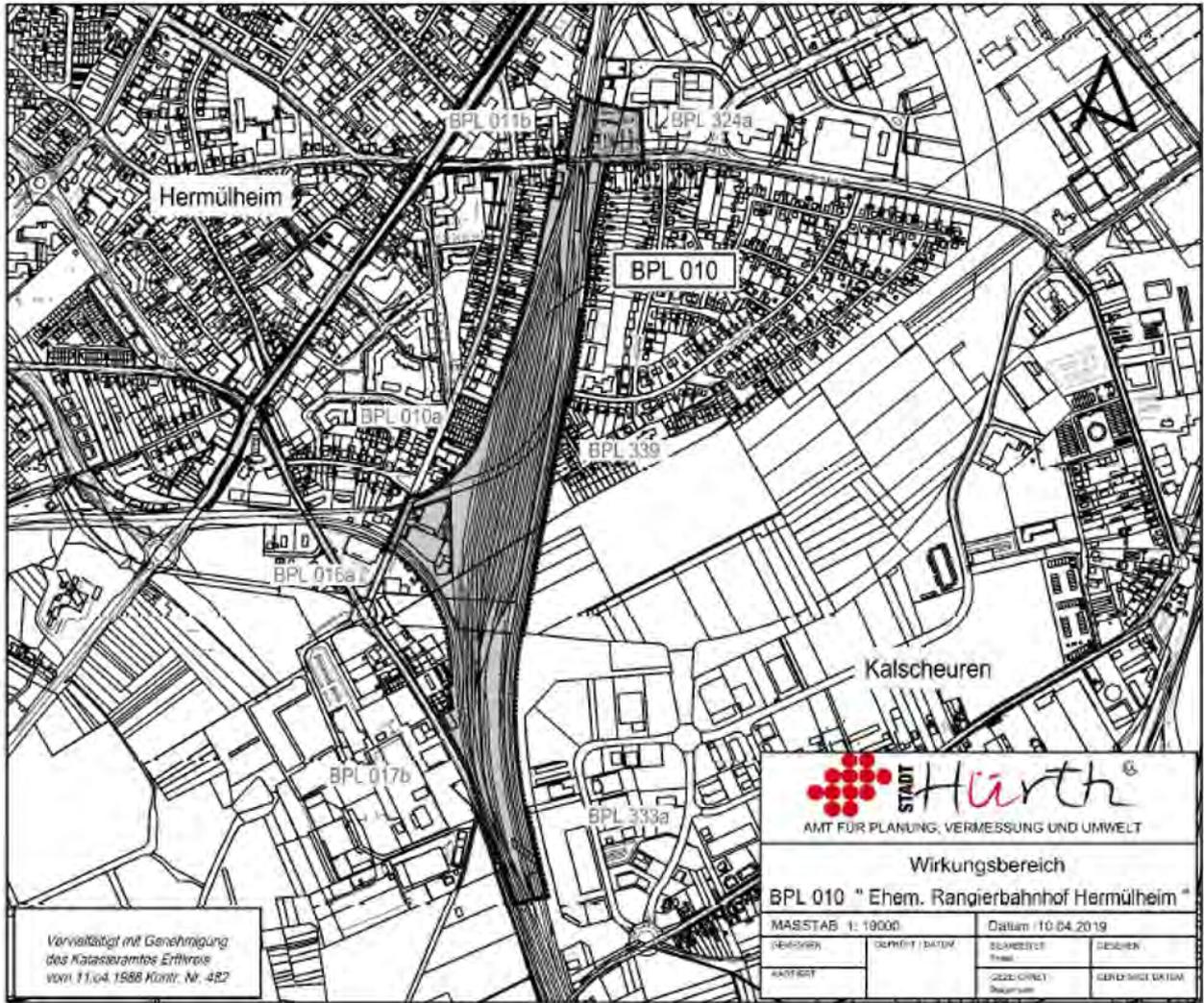
zum allgemeinen Planverfahren Herr Thiele, Zimmer 420 (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: dthiele@huerth.de).

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt ist.

Hürth, 11.02.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister



Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1983 (GGV.NRW 1993, Seite 592, ber. Seite 967), in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth folgende Beisitzerinnen und Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzerinnen und Beisitzer	Persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter
Burzinski, Björn	Fabian, Georg
Fabian, Gerd	Verbrüggen, Herbert
Horst, Sebastian	Baer, Gudrun
Prinz, Peter	Zylajew, Peter
Boventer, David	Schmitz, Manfred
Wolter, Gerald	Außem, Karl-Heinz
Tonn, Joachim	Reisewitz, Margit
Seydel, Dr. Rüdiger	Seydel, Dr. Friederike
Weisheit, Gabriele	Martmann, Kurt
Püschel, Ernst-Josef	Thomas, Martina

Hürth, 18.02.2020



Dirk Breuer
Der Wahlleiter

Einteilung des Wahlgebiets

Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 das Wahlgebiet der Stadt Hürth zur Kommunalwahl am 13.09.2020 in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01, Stotzheim/Sielsdorf

Abtstraße 1 - 32
Am Abtshof 1 - 16
Am Acker 1 - 42
Am Gleueler Bach 2 - 24
Am Steeg 1 - 9
Auf dem Klee 1 - 11
Bauerweg 1 - 13
Berrenrather Straße 153-225 ung., 92-228 ger.
Bricciusweg 1 - 7
Decksteiner Straße 1-169 ung., 26-106 ger.
Dorfstraße 2 - 37
Frielsweg 125-127a ung., 126 ger.
Fühlingstraße 2 - 28
Heinrich-Sürth-Weg 1
Heisterbusch 1 - 42
Heristalstraße 1 - 20
Horbeller Straße 103-189 ung., 114-206 ger.
Hospitalstraße 3 - 50
Im Winkel 1 - 8
Jakob-Schorn-Straße 2 - 6
Josef-Haefner-Straße 1 - 22
Keutenstraße 1 - 51
Kölner Straße 209-295b ung., 160-170b ger.
Niklausstraße 1 - 28
Plektrudisstraße 3 - 30
Rodderstraße 2 - 51
Schlebuschweg 1
Schollsbrücke 1 - 24
Sielsdorfer Mühle 1 - 27
Theo-Zimmermann-Straße 1 - 29
Vorster Weg 3 - 15
Weygoldstraße 3 - 22
Winand-Lüttgens-Straße 3 - 19
Zingelweg 1 - 9

Wahlbezirk 02, Alstädten-Burbach I

Adelheidsstraße 6 - 18
Am Benden 1 - 18
Am Bornbach 1 - 25
Auf den Dreien 1 - 52
Auf der Weide 1 - 21
Bergiusweg 1 - 8
Brunnenstraße 1 - 60
Bunsenweg 2 - 10
Friedrich-Großmann-Weg 1 - 10
Gerberstraße 1 - 3
Guderadisweg 1 - 20
Hermülheimer Straße 187-245 ung., 206-244 ger.
Hürther Weg 1 - 4
Im Kreuel 1 - 4
Im Mühlengrund 4 - 36
Jabachstraße 5 - 27
Kampstraße 2 - 57
Katharina-Becker-Weg 1 - 7
Kirchweg 2 - 31
Kloster Burbach 2
Liebigweg 2 - 19
Litschgasse 4 - 8
Ludwig-Berg-Straße 1 - 28
Lupenaustraße 1 - 29
Mariengartenstraße 1 - 39
Mühlenweg 5-11 ung., 2-10 ger.
Peter-Engels-Straße 1 - 27
Pierweg 1 - 12
Regina-Kaufmann-Weg 1 - 7
Scholastikastraße 3 - 11
Stotzheimer Straße 3 - 58
Stumbshofstraße 1 - 44
Theresiastraße 2 - 57
Von-Geyr-Ring 1 - 121
Wöhlerweg 2 - 6
Zur Alten Schmiede 3 - 21
Zur Gotteshülfe 1 - 64

Wahlbezirk 03, Gleuel I

Aldenrather Straße 2 - 74

Am Hofacker 1 - 71

An der Kirschhecke 1 - 16

Bachweg 2 - 10

Barbarastraße 1 - 63

Bergmannstraße 1 - 202

Berrenrather Kirchweg 2 - 13

Buchenstraße 3-55 ung.

Eichendorffstraße 1 - 17

Ernst-Reuter-Straße 3-81e ung., 2-60b ger.

Ernst-Reuter-Straße 85-171 ung., 10-162 ger.

Gustav-Freytag-Straße 2 - 58

Hans-Pauli-Straße 1 - 46

Heinrich-Imig-Straße 9-23 ung., 2-52 ger.

Im Broichtal 2

Kantstraße 1 - 15

Minnepfad 1 - 23

Schallmauerweg 11 - 95

Schnellermaarstraße 7 - 151

Sebastianusstraße 1 - 11

Stegerwaldstraße 1 - 20

Walburgisstraße 2 - 10

Zieskovener Straße 1 – 83

Wahlbezirk 04, Gleuel II

Akazienweg 1 - 13
Am Bachemer Pfädchen 2 - 16
Am Groeneskamp 1 - 9
Am Holderbusch 1 - 12
Am Hummelsboor 1 - 4
Am Klostergarten 2 - 31
Am Lindenbusch 1 - 22
An den Zehn Morgen 1 - 11
Auf dem Kramberg 1 - 24
Bachemer Straße 1 - 90
Beckergasse 1 - 20
Buchenstraße - 39 ung; 2-46a ger.
Burgstraße 1 - 126
Dionysiusstraße 2 - 24
Elbingstraße 1 - 8
Erlenweg 1 - 10
Florianstraße 1 - 9
Friedenstraße 2 - 68
Gielenstraße 1 - 12
Gildenweg 2 - 19
Ginsterhang 1 - 8
Grenzweg 1 - 10
Grippekovener Straße 1-89 ung., 2-126 ger.
Hermülheimer Straße 1-101 ung., 4-122 ger.
Innungstraße 1 - 45
Jakob-Eßer-Platz 2 - 18
Kölner Straße 5-59 ung., 2-130 ger.
Pastor-Redecker-Straße 2 - 31
Schnitzlerweg 2 - 66
Untere Mühle 2 - 17
Zum Waldfrieden 1 - 66
Zunftweg 1 - 10

Wahlbezirk 05, Kendenich

Am Heideberg 5 - 53
Am Kempishof 1 - 28
Am Sonnenhang 1 - 43
Am Wolterskreuz 1 - 33
Auf der Aue 2 - 12
Birklinstraße 2 - 11
Bolligstraße 1 - 18
Buschstraße 1 - 22
Eintrachtstraße 1 - 24
Fischenicher Straße 1 - 78
Frentzenhofstraße 1 - 102
Fuchsstraße 1 - 27
Grabenstraße 1 - 72
Hürther Straße 1 - 20
In der Hütte 2 - 6
In der Mulde 1 - 29
Johanneshof 1 - 8
Klarenstraße 1 - 42
Lindgenstraße 1 - 26
Lippoldstraße 1 - 7
Luxemburger Straße 413 ung.
Nußallee 1 - 35
Ortshofstraße 2 - 102
Pastor-Krombach-Straße 1 - 58
Plögerstraße 1 - 14
Pützstraße 1 - 11
Steinackerstraße 7 - 46
Weingartenstraße 1 – 10

Wahlbezirk 06, Berrenrath

Am Schänzjeskriemer 1 - 31
Am Waldschlößchen 1 - 9
Am Weißen Kreuz 1 - 15
An Maria Bronn 6 - 57
Auf dem Schnorrenberg 1 - 12
Balkhausener Straße 1 - 52
Bäregasse 1 - 9
Behrensstraße 1 - 58
Bruchstraße 1 - 39
Brüggener Straße 1 - 52
Cäcilienstraße 2 - 16
Eifelstraße 1 - 20
Erderstraße 2 - 28
Erftstraße 1 - 37
Ernst-Schmidt-Straße 1 - 6
Glückaufstraße 1 - 22
Hubertusstraße 1 - 9
Im Bachholz 1 - 10
Im Heidgen 1 - 14
Im Rottland 1 - 96
In der Henn 1 - 64
In der Kau 6 - 8
Jahnstraße 3 - 11
Kierdorfer Straße 1 - 56
Knipperstraße 1 - 32
Köttinger Straße 2 - 4
Müserstraße 1 - 31
Pastor-Kröner-Straße 1 - 29
Schützenstraße 1 - 26
Türnicher Straße 1 - 52
Ursfelder Straße 1 - 59
Von-Mylius-Straße 1 - 41
Weiherdamm 2 - 12
Weiler Berrenrath 1 - 9
Wendelinusplatz 2 - 7
Wendelinusstraße 4 - 120
Zur Roddergrube 1 - 29

Wahlbezirk 07, Alt-Hürth I/Knapsack

Adolf-Dasbach-Weg 5 - 9

Alleestraße 20 - 52

Am Grünen Weg 1 - 16

Am Heidehang 1 - 35

Bergstraße 1 - 81

Breite Straße 71-73 ung., 82-108 ger.

Dr.-Krauß-Straße 3 - 15

Elisabethstraße 1

Firmenichstraße 4 - 59

Fuchskaulenstraße 1 - 13

Gartenstraße 5 - 23

Große Ölbruchstraße 1 - 48

Harff-Straße 3 - 34

Heidestraße 1 - 18

Horst-Straße 1 - 6

Industriestraße 21 - 249

Kapellenstraße 1 - 14

Kendenicher Straße 1 - 104

Kleine Ölbruchstraße 2

Marienbornweg 1 - 16

Mühlenhof 1 - 36

Mühlenstraße 1 - 72

Richard-Hettinger-Straße 1 - 30

Römerstraße 1

Rüsnergasse 6 - 24

Schlangenpfad 59-73 ung.

Talmühlenstraße 1 - 3

Tzerklaes-Straße 1 - 21

Valkenburger Platz 1 - 6

Wolffen-Straße 2 - 12

Wahlbezirk 08, Alt-Hürth II

Alstädter Straße 1 - 41

Am Clementinenhof 1 - 14

An der Villenbahn 5 - 34

Breite Straße 1-63 ung., 2-78 ger.

Burbacher Straße 1 - 22

Heinrich-Felten-Straße 1 - 12

Heinrich-Poll-Straße 6 - 33

Heinrich-Vomhof-Weg 1 - 17

Karl-Pimpertz-Weg 1 - 13

Katharinenstraße 1 - 42

Kranzmaarstraße 1 - 23

Lindenstraße 4 - 46

Matthiasstraße 1 - 65

Mittelstraße 1 - 11

Pastoratstraße 1 - 15

Ringstraße 1 - 60

Schlangenpfad 3-41 ung., 28-54 ger.

Tilsitstraße 1 - 44

Weierstraße 3 - 55

Werner-Disse-Straße 7 – 30

Wahlbezirk 09, Alt-Hürth III

Am Römerkanal 2 - 24
An der Kohlhaasmühle 3 - 19
Auf der Kuppe 3 - 58
Biberstraße 2 - 28
Brabanter Platz 1
Brandlstraße 4 - 8
Carl-Schurz-Straße 2 - 20
Dechant-Otter-Weg 1 - 11
Deutschherrenstraße 2 - 6
Dr.-Kürten-Straße 1 - 18
Duffesbachstraße 2 - 143
Dunantstraße 3 - 55
Eidechsenweg 2 - 12
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 1 - 6
Falkenweg 2 - 24
Freiherr-vom-Stein-Straße 1 - 10
Freiligrathstraße 1 - 5
Gertrudenstraße 2 - 8
Gutenbergstraße 2 - 8
Helenenstraße 2 - 8
Henriette-Lott-Weg 3 - 13
Hürtherbergstraße 1 - 3
Iltisweg 2 - 20
Johann-Hambloch-Weg 1 - 21
Josef-Thiesen-Straße 1 - 6
Karl-Ingenerf-Straße 2 - 32
Klüttenweg 2 - 8
Kreuzstraße 3 - 172
Luxemburger Straße 454-484 ger.
Norbert-Pees-Weg 3 - 6
Römerhof 2 - 23
Rudi-Tonn-Platz 1 - 17
Schollstraße 1 - 40
Steinmarderweg 2 - 28
Theo-Junghänel-Weg 1 - 13
Theresienhöhe 1-27c ung.
Trierer Straße 1 - 81
Wingertstraße 1 - 22
Zieselsmaarstraße 24 – 36

Wahlbezirk 10, Alstädten Burbach II/Hermülheim I

Albert-Schneider-Straße 2 - 76

An den Pescher Höfen 1 - 51

Argelès-sur-Mer-Straße 3

Briemweg 1 - 11

Carlo-Schmid-Weg 1 - 25

Elisabeth-Selbert-Weg 1 - 15

Erich-Ollenhauer-Weg 1 - 15

Helene-Weber-Weg 1 - 35

Hermülheimer Straße 247-283 ung., 246-286 ger.

Josef-Löcher-Straße 1 - 25

Knapsackstraße 1 - 55

Konrad-Adenauer-Straße 5

Kringsweg 2 - 36

Kurt-Schumacher-Weg 1 - 19

Liblarer Weg 1 - 5

Ludwig-Erhard-Weg 2 - 8

Marie-Elisabeth-Lüders-Wg 1 - 27

Mertener Weg 2 - 10

Schwadorfer Weg 1 - 35

Sechtemer Weg 1 - 25

Spijkenisser Straße 2

Sudetenstraße 12 - 78

Villering 1 - 36

Walberberger Weg 1 - 19

Wilhelm-Küppers-Straße 1 - 36

Willi-Mainzer-Straße 1 - 62

Willy-Brandt-Platz 1

Wahlbezirk 11 Hermülheim II

Albertus-Magnus-Weg 1 - 13
Annoweg 1 - 9
Bettina-von-Arnim-Weg 1 - 12
Bonnstraße 13-89 ung., 2-98 ger.
Brauweiler Weg 1 - 17
Breslauer Weg 1 - 13
Brühler Weg 1 - 31
Brunoweg 1 - 7
Bungartweg 2 - 8
Danziger Weg 2 - 12
Deutscher Ring 1 - 20
Deutschordensweg 1 - 13
Drosteweg 1 - 21
Frechener Weg 2 - 8
Friedrich-Ebert-Straße 2-16 ger.
Gereonsweg 1 - 14
Gerhardsweg 3 - 9
Gielsdorfweg 2 - 10
Heribertsweg 1 - 7
Kabarnetstraße 1 - 19
Komturring 1 - 12
Königsberger Weg 1 - 15
Krankenhausstraße 1-15 ung., 6-22 ger.
Kunibertsweg 1 - 14
Lövenicher Weg 2 - 18
Lützerodeweg 2 - 22
Maternusweg 2 - 10
Merodeweg 2 - 16
Nesselrodeweg 2 - 22
Nordring 1 - 8
Oppelner Weg 2 - 10
Pantaleonsweg 1 - 6
Pastor-Sudhoff-Straße 2 - 8
Pulheimer Weg 2 - 24
Rodenkirchener Weg 2 - 28
Rollweg 1 - 17
Seinsheimweg 2 - 12
Severinusstraße 73a-89 ung., 84-96 ger.
Sinnersdorfer Weg 2 - 12
Skawinastraße 1 - 17
Stettiner Weg 2 - 20
Stommelner Weg 2 - 10
Thetforder Straße 1 - 15
Wesseling Weg 2 - 8

Wahlbezirk 12, Hermülheim III

Am Lintacker 7 - 35

Am Simonishof 1 - 27

An der Herrenmühle 2 - 37

Bonnstraße 111-251a ung., 156-260 ger.

Dr.Bethune-Straße 54

Dr.-Bethune-Straße 1 - 60

Friedrich-Ebert-Straße 11 ung., 24-40a ger.

Fritz-Räcke-Straße 3 - 33

Heidtstraße 1 - 25

Hürther Bogen 2 - 31

Im Rönningen 73

Im Schetteling 1 - 13

Josef-Metternich-Straße 1 - 32

Luxemburger Straße 307-379a ung., 328-380 ger.

Severinusstraße 1-65 ung., 2-60a ger.

Wilhelm-Rieländer-Straße 2 – 6

Wahlbezirk 13, Hermülheim IV

Alberichstraße 1 – 13
Alemannenstraße 1 – 13
Amselweg 2 - 6
Auf dem Mühlenacker 2 - 42
Brunhildstraße 1 - 17
Burgunderweg 1 - 11
Bussardweg 1 - 13
Dankwartstraße 1-13 ung.
Drosselweg 1 - 11
Etzelweg 1 - 8
Fasanenweg 1 - 11
Finkenschlag 2 - 6
Frankenstraße 2 - 43
Franziskusstraße 1 - 23
Froebelstraße 2 - 6
Gernotstraße 1 - 44
Giselherweg 1 - 5
Gotenweg 1 - 5
Guntherstraße 2 - 8
Hagenstraße 1 - 3
Horbeller Straße 4-14 ger.
Kriemhildstraße 1 - 11
Lerchenweg 2 - 6
Luxemburger Straße 255-299 ung., 258-326 ger.
Meisenbusch 1 - 9
Nibelungenstraße 3 - 80
Pestalozzistraße 1 - 26
Reifferscheidstraße 3 - 17
Rheingoldstraße 2 - 36
Rosellstraße 1 - 68
Schneider-Clauß-Straße 3 - 22
Schwalbenweg 1 - 9
Siegfriedstraße 1 - 10
Sieglingweg 1 - 5
Siegmundweg 3 - 9
Sperberweg 1 - 13
Sperlingsweg 1 - 13
Starenweg 1 - 13
Ubierweg 1 - 19
Volkerstraße 1 - 23
Weidengasse 2 - 43
Zur Agrippastrasse 1 – 71

Wahlbezirk 14, Hermülheim V/Kalscheuren

Am Alten Bahnhof 1 - 24
Am Kirchtürmchen 60 - 62
An der Hasenkaule 13 ung.
Asterweg 1 - 6
Beerstraße 11 ung., 10 ger.
Bödikerstraße 1 - 21
Dahlienweg 1 - 36
Daimlerstraße 2 - 27
Dieselstraße 8 - 18
Gronerstraße 1 - 126
Grosmanstraße 4
Hans-Böckler-Straße 7-23 ung., 12-60 ger.
Hans-Böckler-Straße 143-163 ung., 150-198 ger.
Herderstraße 1 - 16
Hermann-Löns-Straße 1 - 43
Im Fliederhain 1 - 32
Im Rosenhag 1 - 17
Kölnstraße 10 - 119
Kornblumenweg 1 - 34
Ladestraße 4 ger.
Lassallestraße 2 - 20
Lessingstraße 1 - 46
Margueritenweg 1 - 31
Max-Planck-Straße 9 ung., 4-14 ger.
Mohnweg 1 - 17
Narzissenweg 1 - 6
Nelkenweg 1 - 11
Ribbertstraße 1 - 28
Rodenkirchener Straße 29 - 31
Thielstraße 1 - 43
Tulpenweg 2 - 9
Ursulastraße 1 - 163
Von-Boetticher-Straße 1 - 16
Winterstraße 2 – 60

Wahlbezirk 15, Hermülheim VI

Alfred-Delp-Straße 1 - 11
Am Alten Klärwerk 1 - 12
Auf dem Bachacker 1 - 13
Breitenbendener Weg 1 - 19
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 - 18
Dreimühlenstraße 1 - 17
Eiserfeyweg 1 - 13
Gottfried-Benn-Weg 1 - 13
Heinrich-Mann-Straße 1 - 35
Horbeller Straße 52-52c ger.
Ingeborg-Bachmann-Straße 3 - 27
Kallmuthweg 1 - 15
Kallweg 1 - 6
Kardinal-von-Galen-Straße 1 - 74
Kiebitzweg 1 - 13
Krankenhausstraße 21-119b ung., 28-118 ger.
Kreuzweingartener Weg 1 - 10
Lechenicher Weg 1 - 59
Lortzingstraße 141-145 ung., 160 ger.
Maximilian-Kolbe-Straße 1 - 52
Nelly-Sachs-Weg 1 - 22
Nettesheimer Weg 1 - 9
Rainer-Maria-Rilke-Weg 1 - 15
Rupert-Mayer-Straße 2 - 50
Stefan-George-Weg 1 - 11
Urftweg 1 - 11
Vussemweg 1 - 9
Weyerweg 1 - 15
Zülpicher Weg 2 – 30

Wahlbezirk 16, Efferen I

Bahnstraße 1- 64
Birkenhusstraße 1 - 15
Bourtscheidstraße 1 - 31
Coesenstraße 2 - 10
Diepenbroichstraße 1 - 28
Frankenhof 1 - 38
Frongasse 1 - 7
Fürstenbergstraße 1 - 10
Gerbergisstraße 2 - 25
Im Wiesengrund 1 - 33
Jülichstraße 1 - 30
Kapitolstraße 1 - 11
Karl-Kuenen-Straße 2 - 55
Kaulardstraße 7-59 ung., 2-42 ger.
Kaulardstraße 61-77 ung., 44-74 ger.
Klosterstraße 4 - 76
Kochstraße 1-45b, 2-48
Kolpingstraße 2 - 82
Orsbeckstraße 1 - 18
Overstolzenplatz 2 - 10
Peter-Grubert-Straße 1 - 39
Peter-Köhr-Straße 1 - 30
Raufteschstraße 1 - 21
Schaesbergstraße 1 - 13
Steinstraße 3 - 89
Turmweg 1 - 9
Wehrweg 1 - 11
Zum Komarhof 3 – 13

Wahlbezirk 17, Efferen II

Alice-Neugebauer-Straße 2 - 28

Am Sandweg 1 – 49

Annenstraße 3 - 62

Bachstraße 1 - 64

Beethovenstraße 1 - 33

Berrenrather Straße 321-431 ung., 402-466 ger.

Bertha-von-Suttner-Straße 2 - 32

Burgweg 1 - 10

Esserstraße 5 - 44

Frielsweg 48-48a ger.

Georg-Elser-Straße 1 - 26

Graf-Stauffenberg-Straße 1 - 70

Hertzstraße 1 - 17

Johanna-Löwenstein-Straße 1 - 19

Josef-Pick-Straße 3-11 ung., 2-18 ger.

Julius-Leber-Straße 1 - 26

Laubenweg 1 - 2

Lortzingstraße 1-93 ung., 2-38a ger.

Margarete-Köchner-Straße 2 - 24

Marienstraße 5 - 49

Matthias-Erzberger-Weg 1 - 23

Mozartstraße 1 - 16

Pastor-Giesen-Straße 1 – 25

Wahlbezirk 18, Efferen III

Afrastraße 1 – 32

Am Grüngürtel 1 – 35

Bachstraße 70 - 153

Balthasarstraße 1 - 30

Bellerstraße 2 - 111

Berrenrather Straße 435-527a ung., 470-572 ger.

Bodelschwinghstraße 2 - 19

Brentenstraße 1 - 33

Decksteiner Straße 237-239 ung.

Dreikönigenstraße 1 - 9

Kasparstraße 2 - 46

Leopold-Freter-Straße 2 - 29

Lindenplatz 2 - 14

Martin-Luther-Straße 1 - 10

Melchiorstraße 3 - 19

Moselstraße 2 - 23

Paul-Gerhardt-Weg 2 - 7

Ritterstraße 1 - 34

Zum Lintlarhof 1 – 15

Wahlbezirk 19, Efferen IV

Ernst-Wilhelm-Nay-Straße 1 - 5

Fichtenweg 1 – 7

Hahnenstraße 1 - 41

Heinrich-Hoerle-Straße 1-15 ung., 2-8 ger.

Höninger Weg 1 - 98

Im Hasenbusch 1 - 11

Immendorfer Straße 1

Kiefernweg 1 - 28

Max-Ernst-Straße 1 - 13

Rondorfer Straße 3 - 137

Sonnenwinkel 1 - 48

Tannenweg 1 - 6

Vogelsanger Weg 1 – 50

Wahlbezirk 20, Efferen V

Albert-Schweitzer-Straße 1 - 27

Bahnstraße 66 – 78

Beselerstraße -109

Carl-von-Ossietzky-Straße 2 - 14

Donatusstraße 1 - 22

Draf-Weg 1 - 13

Fontaneweg 1 - 19

Fridtjof-Nansen-Weg 2 - 6

Goethestraße 1 - 23

Gustav-Stresemann-Ring 1 - 57

Hebbelstraße 1 - 28

Heinrich-Heine-Straße 1 - 12

Kalscheurener Straße 1 - 170

Kochstraße 49-85

Krankenhausstraße 125-153 ung., 136-156 ger.

Ladestraße 2-10 ger.

Luxemburger Straße 67-103 ung., 32-118 ger.

Max-Planck-Straße 28 ger.

Mohlbergstraße 2 - 18

Otto-Hahn-Straße 1 - 26

Robert-Bosch-Straße 2

Schillerstraße 1 - 16

Uhlandstraße 1 – 9

Wahlbezirk 21, Fischenich I

Am Bruch 2 - 8
Am Brunnen 2 - 13
Am Druvendriesch 2 - 38
Am Hang 2 - 9
Am Kuthof 1 - 16
Am Neuen Friedhof 2 - 18
Am Schneeberg 3 - 34
Am Steinpütz 1 - 17
Am Zudendorfer Hof 3 - 32
Auf der Höhe 3 - 50
Auf der Landau 1 - 47
Backesstraße 1 - 20
Drafenstraße 2 - 69
Gartengäßchen 3 - 15
Gennerstraße 47-211 ung., 50-260 ger.
Heinrich-Fuß-Straße 3 - 28
Im Grund 1 - 12
Kuhgasse 2
Platzstraße 1 - 49
Plönerstraße 3 - 5
Rebenfeld 2 - 15
Sandkaulerweg 2 - 23
Schmitzenstraße 71-211 ung., 72-184 ger.
Talstraße 7 - 9
Vochemer Straße 3 - 61
Weilerstraße 0 - 130
Zu den Weihern 2 - 17

Wahlbezirk 22, Fischenich II

Am Alten Markt 1 – 22
Am Kirchberg 27 – 33
Am Schildgen 1 - 16
Am Steinfeld 1 - 66
An der Bauerbank 1 - 20
An der Fuhr 1 - 51
An der Markthalle 2 - 53
An St. Martin 4 - 28
Augustinerstraße 1 - 23
Bonnstraße 371-539a ung., 358-536 ger.
Brühler Straße 0
Burggartenstraße 1 - 17
Fischenicher Höfe 1 - 36
Fronhofstraße 4 - 30
Gennerstraße 3-43 ung., 8-48 ger.
Im Obstgarten 1 - 27
Jakobstraße 2 - 35
Johann-Schäfer-Weg 1 - 22
Karthäusergasse 1 - 12
Kaspar-Zopes-Straße 1 - 46
Lehnengasse 1 - 43
Marktweg 3 - 65
Meschenicher Straße 1 - 21
Parkstraße 2 - 4
Raiffeisenstraße 2 - 62
Schmittenstraße 13-61 ung., 2-38 ger.
Sonnenblumenweg 1 - 27
Vorgebirgsstraße 5 - 51
Zum Konraderhof 1 - 11
Zur Bauernsiedlung 4 – 16

Die Wahlbezirke 03 Gleuel I und 04 Gleuel II überschreiten 115% des Mittelwerts der zu berücksichtigenden Einwohner und Wahlberechtigten. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshof NRW vom 20.12.2019 ist eine solche Überschreitung nur zulässig, wenn hinter diesem Aspekt verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Der Wahlausschuss sieht dies aus den folgenden Gründen als gegeben an: Um diese Überschreitungen zu vermeiden müsste ein Teil des östlichen Gebiets von Gleuel dem Wahlbezirk 01 Stotzheim/Sielsdorf zugeteilt werden. Dann würde allerdings ein Wahlbezirk geschaffen, der die Stadtbezirksgrenzen überschreitet. Dadurch wäre der anzustrebende räumliche Zusammenhang eines Wahlbezirks nicht mehr gegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Gleuel, Sielsdorf und Stotzheim um gewachsene Ortsstrukturen handelt, die zudem kleinräumlich soziale Unterschiede aufweisen. Mandatsbewerber in einem solchem Wahlkreis müssten drei unterschiedlich geprägte Teile des Wahlbezirks bedienen, was die Themenfindung in der Kommunikation mit den Wahlberechtigten erschweren würde. Erschwerend käme hinzu, dass Stotzheim, Sielsdorf, und Gleuel geographisch voneinander abgegrenzt sind und die (Wohn)bebauung nicht wie in anderen Teile des Wahlgebietes fließend ineinander übergeht. Bei dieser Betrachtung hat der Wahlausschuss berücksichtigt, dass das Gebiet der Wahlbezirke 01 Stotzheim/Sielsdorf, 03 Gleuel I und 04 Gleuel II in diesem Zusammenhang als ländlicher Bereich klassifiziert werden kann. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 im Zusammenhang mit der Abwägung, ob

Wahlbezirke, die hinsichtlich der Zahl der Einwohnerzahl und der Wahlberechtigten aus dem 15%-Korridor um den Mittelwert fallen, erwähnt wird. Indikatoren, dass das betreffende Gebiet so einzuordnen ist, seien etwa Förderprogramme des Landes (z.B. „Programm zur Förderung dritter Orte“), die im Hürther Stadtgebiet nur Gleuel und Stotzheim/Sielsdorf umfassen.

Hürth, 20.2.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Der Wahlleiter

Bekanntmachung



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Rates sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth statt. Für den Rat sind 44 Vertreter/Vertreterinnen, davon 22 in Wahlbezirken, zu wählen. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den 22 Wahlbezirken und für die Wahl aus den Reservelisten auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **16. Juli 2020, 18:00 Uhr**, beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2020 das Wahlgebiet in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

Im Zuge der Digitalisierung besteht die Möglichkeit, Wahlbewerbungen digital einzureichen. Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das Wahlamt der Stadt Hürth, Rathaus, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth. Sollten Sie nach wie vor die papierhaften amtlichen Vordrucke verwenden wollen, werden Ihnen dieses ebenfalls kostenlos im Wahlamt ausgehändigt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und § 46 d Abs. 1 - 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – und der §§ 25, 26, 31 sowie 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – in der derzeit geltenden Fassung weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten, dass Wahlvorschläge von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden können.

I. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten

1. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person,

- die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit drei Monaten im Wahlgebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat,

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im

Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Hürth, in der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, alle Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 a oder 12 a zur KWahlO; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags,**
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 a oder 13 a zur KWahlO,
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 9 a) über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 a); im Falle des Einspruches nach § 17 Abs. 6 des KWahlG auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
 - sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner
 - sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
5. Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Hürth, in der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden und muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht
- Familiennamen, alle Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin in für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte/aufgestellten andere/anderen Bewerber/Bewerberin sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und alle Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin/des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nr. der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin/der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung von Einzelwahlvorschlägen bleibt unberührt. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben, **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.** Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

II. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Wählbar ist,

- wer am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat

- und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Als Bewerber/Bewerberin in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre/ihren Bewerber/Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Hürth, in der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Dieser Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Die Wahlberechtigung ist nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

4. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden und darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Es ist anzugeben:

- Familienname, alle Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin

Falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist:

- der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann sich selbst vorschlagen und den Wahlvorschlag auch dann selbst unterzeichnen, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt.

Dem Wahlvorschlag sind außerdem beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Hürth, 20.02.2020



Dirk Breuer
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 04.03.2020 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-4/2019
3	Umsetzung Inklusionskonzept; hier: Optimierung der Zugänglichkeit von Geschäften, Gastronomie und Dienstleistern durch ein Funk-Klingel-Projekt
4	Homepage des Beirates für Menschen mit Behinderungen; hier: Inhaltliche Gestaltung
5	Mitteilungen aus den Ausschüssen
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Einheitliche Eintrittsgelder in Köln für Museumsbesucher mit Schwerbehinderung
6.2	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung; hier: Teilhabeempfehlungen
6.3	KfW-Fördermittel 2020 zur Schaffung von Barrierefreiheit erhöht
6.4	Potenziale und Marktchancen des barrierefreien, demografiefesten Bauens; hier: Trendstudie 2019
6.5	Microsoft-App für Blinde jetzt auch auf Deutsch; hier: "Seeing AL"
7	Veranstaltungshinweise
8	Anfragen und Antworten in öffentlicher Sitzung

Hürth, 13.02.2020

Gezeichnet:

Judith Steffen
Vorsitzende

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.02.2020	19.03.2020	Schulbücher 2020/2021	VgV Ausschreibung	Anzeigen
20.02.2020	-	Neubau Treppe Rathaus zum Hürth Park	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 25.02.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung



Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2020 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2020 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

- Vermögensplan 2020

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 61.238.000,00 €

	Beträge in €
Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	
Abfallwirtschaft	1.790.000,00
Entwässerung	8.823.000,00
Fernwärmeversorgung	25.700.000,00 (netto)
Grünanlagen	1.460.000,00
Straßenbau	1.663.000,00
Straßenbeleuchtung	6.600.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	1.400.000,00
Straßenreinigung	500.000,00
Wasserversorgung	7.300.000,00 (netto)
Baubetriebshof	6.002.000,00
insgesamt:	61.238.000,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 50.680.000,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 40.242.000,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von 500.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

- Erfolgsplan

Erträge	64.521 T€
Aufwendungen	-81.521 T€
Jahresfehlbetrag	-17.000 T€

Hürth, 19.02.2020

STADTWERKE HÜRTH



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
S. Welsch
Vorstand

Bekanntmachung



Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 26.02.2020

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 18.02.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten Gebäude, Räume und Grundstücke der Stadt Hürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, jede nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei im Sinne des Parteiengesetzes sowie jede Wählervereinigung, die sich an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- bzw. Europawahlen beteiligt und vom Wahlleiter des jeweiligen Wahlgebietes zugelassen ist.

Auswärtige Vereine sind nur dann nutzungsberechtigt, wenn sie einen besonderen Bezug zur Stadt Hürth haben und / oder wenn die Nutzung für die Stadt Hürth eine besondere Bereicherung darstellen würde.

- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Familienfeiern etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem

- Privatpersonen und private Gruppen
- auswärtige Parteien mit Sitz außerhalb von Hürth.

Des Weiteren erfolgt eine Bereitstellung der Gebäude, Räume und Grundstücke nicht, wenn die Art der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung erwarten lässt oder die Art und Durchführung der Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sein oder das Ansehen der Stadt Hürth schädigen könnte.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

§ 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

(1) Ein Entgelt wird für folgende Nutzungen nicht erhoben:

1. regelmäßig stattfindende Übungseinheiten, die im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ohne weitere Kursgebühren erfolgen
2. Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ausgerichtet werden
3. Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
4. Spiele und Wettkämpfe im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder vergleichbare Spiele, Wettkämpfe und Turniere. Der Status ist nachzuweisen.
5. Training, das meisterschaftsbetreibende Hürther Vereine zusätzlich zur regelmäßigen Übungsbelegung benötigen oder Trainingslager, Vorbereitungs- oder Testspiele
6. Schiedsrichterlehrgänge, die von Hürther Vereinen veranstaltet werden
7. Nutzung durch die Volkshochschule
8. Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
9. Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen und Veranstaltungen der Dorf- und Ortsgemeinschaften
10. Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
11. Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.

- (2) Alle anderen Nutzungen der durch Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke sind entgeltpflichtig.
- (3) Verpflichtet sich ein/e Nutzer/in zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind von der Nutzerin / von dem Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten für diese Aufwendungen nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäude und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereine, die durch § 2 Abs. 1 Ziffer 1 entlastet werden, sollen sich für den Ressourcenverbrauch mitverantwortlich fühlen und verpflichten sich im Gegenzug zur Teilnahme an einem Projekt zur Reduzierung der Energie- und Wasserverbräuche in den betreffenden Sportstätten und städtischen Gebäuden. Die Vereine tragen aktiv dazu bei, ein Einsparziel von 20 % der Verbräuche zum Stand der Änderung der Entgeltordnung in 2015 zu erreichen.

- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und die Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen sind von der Nutzerin / von dem Nutzer in voller Höhe zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Werden während der Nutzungszeit Gegenstände, die im Eigentum der Stadt Hürth sind, von der Nutzerin / dem Nutzer beschädigt, sind die Schäden unverzüglich von der Nutzerin / dem Nutzer finanziell auszugleichen.

Sollte die Nutzerin / der Nutzer ihrer / seiner Verpflichtung nicht nachkommen, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu widerrufen.

§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
Entgeltschuldner/in ist diejenige / derjenige, die / der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Das Entgelt ist zwei Wochen nach Erhalt des von der Stadt Hürth unterzeichneten Nutzungsvertrages fällig.
- (3) Ist ein Raum oder ein Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen des Nutzungsvertrages nicht nutzbar, so entfällt das Nutzungsentgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zusätzlich zu einem eventuell nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelt zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 und 6 gelten in diesem Fall nicht.

- (4) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 30.05.2017 außer Kraft gesetzt.

Hürth, den 26.02.2020



Dirk Breuer
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

Entgeltverzeichnis

Tarif A

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sind acht Nachtstunden nicht entgeltspflichtig. Für mehrtägige Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt höchstens 300,00 € zuzüglich des Entgeltes nach Tarif D. Das Nutzungsentgelt enthält die Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif B

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteil für Einzelveranstaltungen für folgende Fälle:

- Es wird **kein** Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt.
- Es wird **ein** Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt und zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern werden Kursgebühren erhoben.
- Es wird **ein** Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt und Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten werden erhoben.
- Haben Veranstalter einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt und bieten sie Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr an, ist Tarif B anzuwenden. Wenn der Erlös der gemeinnützigen Arbeit des Vereins zugeführt wird, gilt Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sind acht Nachtstunden nicht entgeltspflichtig. Für mehrtägige Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt höchstens 300,00 € zuzüglich des Entgeltes nach Tarif D. Das Nutzungsentgelt enthält die Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif C

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteil für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzerinnen / Nutzern und / oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Entgeltordnung gelten nicht.

Tarif D

Übernachtungspauschale je Nacht. Diese wird zusätzlich zu den Entgelten nach den Tarifen A bis C erhoben.

Tarif E

Das Entgelt für die kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120 € je angefangener Stunde und je Nutzungseinheit.

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Kleinspielfeld Unterrichtsraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Natur-/Kunstrasenplatz Tennisplatz Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (nur bei separater Nutzung)				entfällt	
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“, halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €	30 € max. 400 € täglich		
Fachraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Aula der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Mensa der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Forum der Friedrich-Ebert-Realschule			75 € max. 450 € täglich		
Forum des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums Forum der Gesamtschule Hürth	18 €	30 €	100 € max. 500 € täglich		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		

Anlage 2 zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

Übersicht der Gebäude und Grundstücke

1. Sport- und Turnhallen

1.1. Mehrzweckhallen

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

1.2. Einfachturnhallen

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenscheule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangengpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)

1.3. Dreifachsporthallen

- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

1.4. Gymnastikhallen

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2. Außensportanlagen

2.1. Kleinspielfelder

- Tartankleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Bonnstraße 61)
- Tartankleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 35)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Krankenhausstraße 91)

- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

2.2. Tennenplätze

- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

2.3. Naturrasenplätze

- Naturrasenplatz Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Radrennbahn Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Rugby-Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

2.4. Kunstrasenplätze

- Hockeykunstrasen Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Kunstrasenplatz Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Kunstrasenplatz I Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz II Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

2.5. Leichtathletik-Anlagen

- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

3. Schwimmsportstätten

- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)
- Lehrschwimmbecken Martinusschule (Am Druvendriesch 19)

4. Schulhöfe und -gebäude

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kumme 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenscheule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangenfild 28)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)

- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)

5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich-Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

Bekanntmachungsanordnung

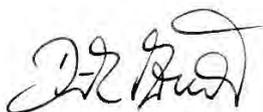
Die Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 26.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 26.02.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 11.03.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Jahresbericht Schulsozialarbeit der KJA
5	Sachbericht Mobile Jugendarbeit der KJA
6	Bericht zur kommunalen Schulsozialarbeit Schuljahr 2018/2019
7	Jahresbericht 2018/2019 der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
8	Angebotsstruktur der Hürther Betreuungslandschaft mit den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach KiBiz an dem 01.08.2020
9	Erhöhung der Förderbeträge für mehrtägige Freizeitveranstaltungen aufgrund der Jugendförderrichtlinien für das Jahr 2020
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Sachstand Familienbüros
10.2	Bericht zum Vertretungsmodell Tagespflege
10.3	Abfrage bei Bonava bzgl. zu erwartende Kinderzahlen im Baugebiet Efferen-West
10.4	Ergänzende Kinderbetreuung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
13	Antrag auf Mietkostenzuschuss für die Kita Efferen-West
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14.1	Sachstand Jugendring
14.2	Sachstand Ausbau Kitas
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, den 14.02.2020

gez.
Menzel
(Beigeordneter)

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
27.02.2020	-	Objektplanung Friedrich- Ebert-Realschule	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 02.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Satzung der Stadt Hürth über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen vom 03.03.2020

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 13.03.2018 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Bpl) 204c „Am Grüngürtel Ost“ erlassen.

Die Geltungsdauer der am 13.03.2018 in Kraft getretenen und bis zum 13.03.2020 gültigen Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 08.01.2018 im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die südliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Efferen, Flur 3, Flurstück 503 („Am Grüngürtel 18“) und die Straßen „Efferener Straße“, „Berrenrather Straße“ und „Am Grüngürtel“ begrenzt. Im Einzelnen umfasst er die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Efferen, Flur 3, Flurstücke 327, 355, 358, 366, 367, 368, 369, 80, 426, 425, 418, 428, 430, 431, 433, 502.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

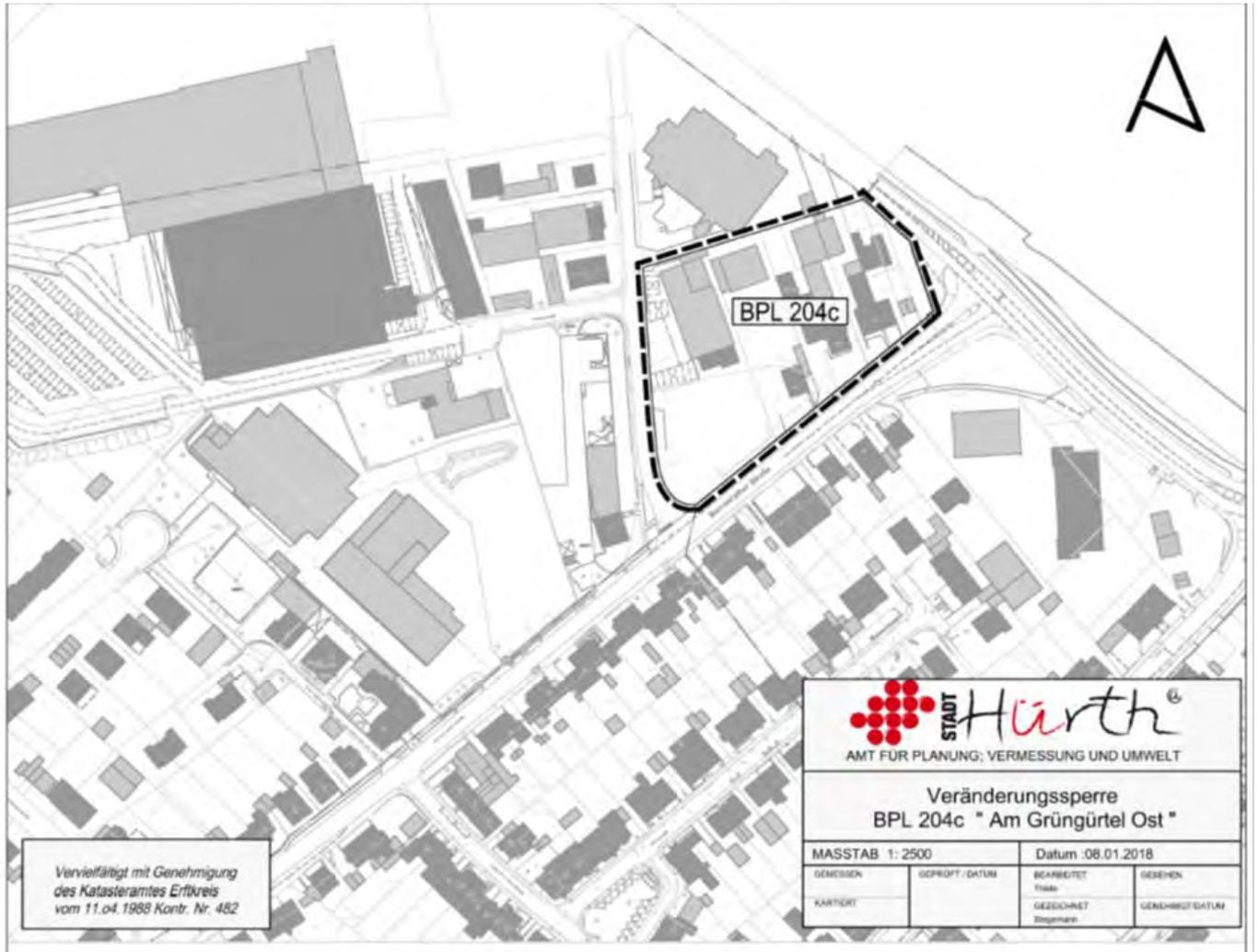
Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hürth, den 03.03.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre – Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen vom 03.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 03.03.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Alstädten/Burbach an der Theresiastraße vom 03.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Frechener-, Hermülheimer-, Brunnen- und Theresiasstraße.

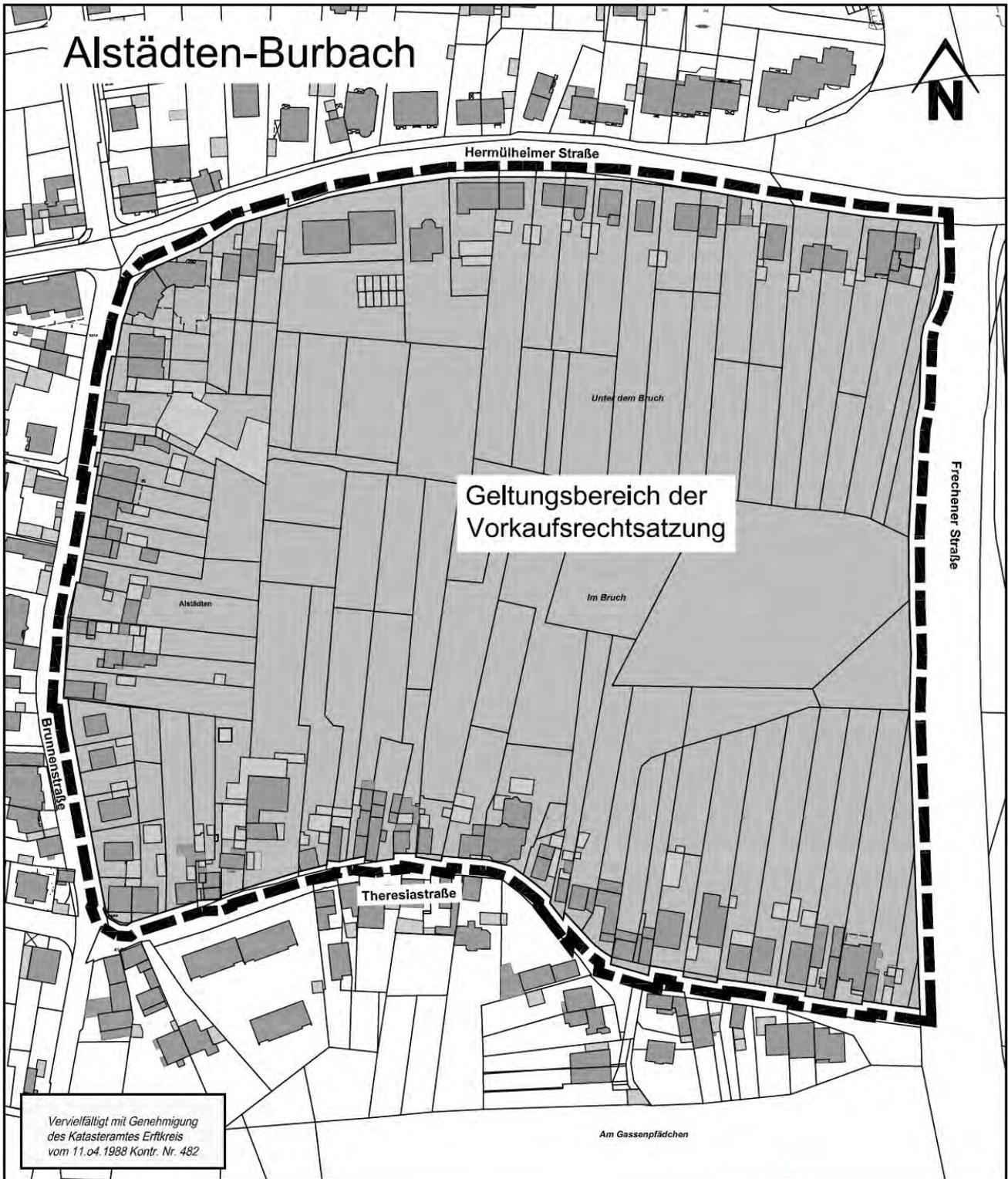
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hürth, den 03.03.2020

Dirk Breuer
Bürgermeister



 **STADT Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich des zukünftigen
Bebauungsplans 808 "Theresiastraße"**

MASSTAB 1:2000		Datum : 21.02.2018	
GEZEICHNET Stegemann	GEPRÜFT / DATUM Hörig	BEARBEITET Hörig	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stegemann	GENEHIGT/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Alstädten/Burbach an der Theresiastraße vom 03.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 03.03.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung

Die Sitzung Nr. 2/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am **Donnerstag, den 12.03.2020** um 18:15 Uhr im **großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth** stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 23.01.2020, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. 4. Quartalsbericht 2019
hier: Erfolgsplan 01.01.2019 – 31.12.2019
- A.7. Beschaffung neuer Fahrzeuge im Jahr 2020
hier: Benennung dringender Ersatzvornahmen und Beantragung der Aufhebung vorhandener Sperrvermerke
- A.8. Einsatz eines wasserstoffbetriebenen Müllfahrzeuges
hier: Weitere Erläuterungen zur Vorlage der letzten Sitzung
- A.9. Erweiterung Bauhof - Raumprogramm
- A.10. Photovoltaikanlagen auf SWH Gebäuden
- A.11. Aufbereitung H2-Busse, Tankstelle
- A.12. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.12.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Steuerliche Überprüfung der Leistungsbeziehungen Stadt/SWH
 - A.12.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Projekt autonomes Fahren mit Bussen
 - A.12.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Sachstandsbericht Radwege
- A.13. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.14. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 23.01.2020, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.3. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
 - a) Berichte aus Gremiensitzungen, RVK
 - b) Vertragsangelegenheiten RVK
- B.4. Beteiligungen und wichtige Verträge
hier: Berichte aus Gremiensitzungen, HyCologne
- B.5. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
hier: Status Quo KWK-Anlage
- B.6. Personalangelegenheiten
hier: Zielvereinbarungen Vorstand
- B.7. Personalangelegenheiten
hier: Erweiterung Stellenplan
- B.8. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - B.8.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Gründung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH und Gesellschaftervereinbarung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH
 - B.8.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Einladung zum Workshop „Entwicklung der Unternehmensleitlinie“
- B.9. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.10. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.11. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

Hürth, den 03.03.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
06.03.2020	-	Tischlerarbeiten und Innentüren GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
04.03.2020	-	Bodenbelagsarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
05.03.2020	-	Trockenbauarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 09.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Stadt Hürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Jegliche Veranstaltung im Hürther Stadtgebiet ist bis einschließlich 19.04.2020 untersagt.

Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nur nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

2. Die Anordnungen unter 1 tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 für die Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020 und dem Erlass vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020. Mit dieser Allgemeinverfügung werden diese Weisungen umgesetzt. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 1.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder

ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen. Laut Erlass ist eine Untersagung von Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten in Deutschland und insbesondere steigt stetig und stark an. Von dem stetigen Anstieg infizierter Personen ist auch die Stadt Hürth betroffen. Mit den vorgenannten Erlassen des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Hürth angewiesen, Veranstaltungen jeglicher Art ab dem 16.03.2020 zu untersagen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich bei sämtlichen Veranstaltungen davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

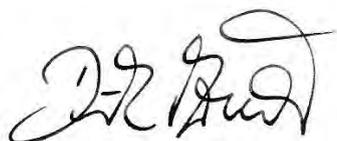
Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Stadt Hürth, den 16.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

**Stadt Hürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde**

Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 16.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen zunächst bis zum **19.04.2020** Folgendes angeordnet:

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die vom Robert-Koch-Institut als solche definiert sind, dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die folgenden Bereiche nicht betreten:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertages-pflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d) Berufsschule
 - e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden folgende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahme und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

ab dem 16.03.2020:

- a) Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
- b) Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ sowie Saunen,
- c) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros,
- d) Prostitutionsbetriebe

ab dem 17.03.2020:

- a) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- b) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

4. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 wie folgt beschränkt und unter den folgenden Auflagen zulässig:

- a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen
 - Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren,
 - Ein Aufenthalt, der über die Ausleihe oder die Abgabe hinausgeht, ist nicht gestattet
 - Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen sind deutlich sichtbar für die Gäste und Besucher anzubringen.
- b) Restaurants, Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungs-gästen
 - Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren,
 - Zwischen den Tischen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten,
 - Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen sind deutlich sichtbar für die Gäste und Besucher anzubringen.

5. Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 4 treten am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Begrenzung der Ausweitung des Corona-Virus. Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Weisung umgesetzt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 1 bis 4.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus durch Kontakte der Menschen untereinander und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten in Deutschland und insbesondere steigt stetig und stark an. Von dem stetigen Anstieg infizierter Personen ist auch die Stadt Hürth betroffen. Mit den vorgenannten Erlassen des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 15.03.2020 ist die Stadt Hürth angewiesen, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Dem dienen die in Ziffern 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen und Auflagen.

Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt werden und damit die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Laut Erlass sind kontaktreduzierende Maßnahmen zu treffen, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in Ziffer 1 bis 4 angeordneten und zeitlich befristeten Maßnahmen Verbot zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Stadt Hürth, den 16.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
12.03.2020	-	Bodenbelagsarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
12.03.2020	-	Fliesenarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
11.03.2020	-	Malerarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
10.03.2020	-	Dachsanierung Grundschule Kendenich BT A	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
09.03.2020	-	Malerarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
12.03.2020	-	Wettbewerbsmanagement Luxemburger Straße	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 16.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2018

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 mit einem Gesamtverlust von 7.365.824,93 € und den Lagebericht 2018 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 8.515.214,33 € auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr / Teilbereich DSD aus Abfallentsorgung und Stromversorgung

Das Jahresergebnis 2018 der Sparte Wasser in Höhe von 1.168.629,94 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 22.093,94 € wird mit dem Gewinn der Sparte Fernwärme in Höhe von 2.846.170,73 € und dem Verlust ÖPNV in Höhe von 2.846.463,12 € und des Teilbereiches DSD in Höhe von 41.042,09 € verrechnet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 1.149.389,40 € wird mit dem aufgelaufenen Verlustvortrag auf neue Rechnung der Sparte Fernwärme in Höhe von 6.937.373,18 € verrechnet, so dass hier zum 31.12.2018 noch ein Restverlustvortrag von 5.787.983,78 € verbleibt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Straßenreinigung / Abfallentsorgung ohne Teilbereich DSD

Die Jahresergebnisse 2018:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 5.878.397,17 €,
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von -288.442,09 €,
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -768.735,34 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Abfall, Grünanlagen/Straßenbau, und allgemeines Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2018:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von –3.643.574,64 €,
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.443.279,31 €,
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von –249.580,12 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2018 in Höhe von 9.524.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Die danach verbleibende Überzahlung in Höhe von 1.008.785,67 €, ist an die Stadt auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

vom 16.03.2020 - 16.03.2021

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 550 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Münster hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

2018

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum

31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt, entspricht er den Vorschriften der KUV NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt erwecken, den Vorschriften der KUV NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt erwecken, den Vorschriften der KUV NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hürth, 12.03.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. S. Welsch
Vorstand

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Hambach-West
Az.: 33.42 – 14063 –

50667 Köln, den 30.01.2020
Zeughausstr. 2 – 10
Tel: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West wird hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das Ergebnis der Wertermittlung für das dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 19. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücks so festgestellt, wie sie am 27.11.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln (Zimmer 1094) ausgelegen hat und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden ist.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Der Nachweis über das Ergebnis der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 19. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücks hat zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und ist von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur

**Stadt Hürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde**

Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 17.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen zunächst bis zum 19.04.2020 Folgendes angeordnet:

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Klassifizierung des Robert-Koch-Institutes dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die folgenden Bereiche nicht betreten:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertages-pflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe besondere Wohnform im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

ab dem 16.03.2020:

- a) Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
- b) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- c) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
- d) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

ab dem 17.03.2020:

- e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- f) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,

ab dem 18.03.2020:

- g) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- h) Reisebusreisen,
- i) Spiel- und Bolzplätze sind geschlossen und dürfen weder betreten noch genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Pflege- und Instandsetzungsarbeiten durch die Stadtwerke Hürth oder eines von ihnen beauftragten Unternehmens.

4. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020, sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich, wie folgt beschränkt und unter den folgenden Auflagen zulässig:

- a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen
 - Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren,
 - Ein Aufenthalt, der über die Ausleihe oder die Abgabe hinausgeht, ist nicht gestattet
 - Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen sind deutlich sichtbar für die Gäste und Besucher anzubringen und deren Einhaltung muss ermöglicht werden.
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
 - Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren,
 - Zwischen den Tischen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten,
 - Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen sind deutlich sichtbar für die Gäste und Besucher anzubringen und deren Einhaltung muss ermöglicht werden.
 - Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6:00 Uhr öffnen und sind spätestens um 15:00 Uhr zu schließen.

5. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „Shoppingmalls“ oder „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist beschränkt und nur unter nachstehenden Auflagen gestattet:

- Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.
- Die Zahl der gleichzeitigen Besucherinnen und Besuchern ist so zu beschränken, dass ein Mindestabstand von 2 Metern pro Person zuverlässig sichergestellt ist.
- An den Ein- und Ausgängen sind entsprechende Desinfektionsmöglichkeiten vorzuhalten.
- In den Kassenzonen der Geschäfte werden Hinweisschilder aufgestellt, die Besucherinnen und Besucher zu einem Personenabstand von 2 Metern anhalten. Das Personal oder beauftragte Personen kontrollieren die Einhaltung. Der Kassensbetrieb wird so organisiert, dass die 2 Meter-Abstandsregel eingehalten werden kann.

6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, die die Besucherinnen und Besucher zu einem Personenabstand von 2 Metern, auch an den Kassen, anhalten).
8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind zu untersagen.
9. Jegliche Veranstaltung im Hürther Stadtgebiet ist bis zum 19.04.2020 untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nur nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 19.04.2020. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 außer Kraft.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziffern 1 bis 9 dieser Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
12. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2019 zur Begrenzung der Ausweitung des Corona-Virus. Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Weisung umgesetzt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle

Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus durch Kontakte der Menschen untereinander und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten in Deutschland und insbesondere steigt stetig und stark an. Von dem stetigen Anstieg infizierter Personen ist auch die Stadt Hürth betroffen. Mit dem vorgenannten Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 17.03.2020 ist die Stadt Hürth angewiesen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Auch bei Veranstaltungen und Versammlungen ist davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung bzw. Versammlung nicht durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dem dienen die in Ziffern 1 bis 9 getroffenen Maßnahmen und Auflagen.

Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt werden und damit die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Laut Erlass sind weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu treffen, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in Ziffer 1 bis 9 angeordneten und zeitlich befristeten Maßnahmen Verbot zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

zu

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hürth, den 17.03.2020

Stadt Hürth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

**Stadt Hürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde**

Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen zunächst bis zum 19.04.2020 Folgendes angeordnet:

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Klassifizierung des Robert-Koch-Institutes dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die folgenden Bereiche nicht betreten:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertages-pflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe besondere Wohnform im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

ab dem 16.03.2020:

- a) Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
- b) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- c) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
- d) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

ab dem 17.03.2020:

- e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- f) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,

ab dem 18.03.2020:

- g) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- h) Reisebusreisen,
- i) Spiel- und Bolzplätze sind geschlossen und dürfen weder betreten noch genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Pflege- und Instandsetzungsarbeiten durch die Stadtwerke Hürth oder eines von ihnen beauftragten Unternehmens.

4. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020, sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich, wie folgt beschränkt und unter den folgenden Auflagen zulässig:

- a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen
 - Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren,
 - Ein Aufenthalt, der über die Ausleihe oder die Abgabe hinausgeht, ist nicht gestattet
 - Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen sind deutlich sichtbar für die Gäste und Besucher anzubringen und deren Einhaltung muss ermöglicht werden.
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
 - Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren,
 - Zwischen den Tischen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten,
 - Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen sind deutlich sichtbar für die Gäste und Besucher anzubringen und deren Einhaltung muss ermöglicht werden.
 - Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6:00 Uhr öffnen und sind spätestens um 15:00 Uhr zu schließen.

5. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shoppingmalls“ oder „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, die die Besucherinnen und Besucher zu einem Personenabstand von 2 Metern, auch an den Kassen, anhalten).
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
10. Jegliche Veranstaltung im Hürther Stadtgebiet ist zunächst bis zum 19.04.2020 untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 19.04.2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 außer Kraft.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziffern 1 bis 10 dieser Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
13. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Fortschreibung der Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausweitung des Corona-Virus. Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Weisung umgesetzt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs.1 Satz 2 1. Halbsatz

IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus durch Kontakte der Menschen untereinander und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten in Deutschland und insbesondere steigt stetig und stark an. Von dem stetigen Anstieg infizierter Personen ist auch die Stadt Hürth betroffen. Mit dem vorgenannten Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 17.03.2020 ist die Stadt Hürth angewiesen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Auch bei Veranstaltungen und Versammlungen ist davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung bzw. Versammlung nicht durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dem dienen die in Ziffern 1 bis 10 getroffenen Maßnahmen und Auflagen.

Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt werden und damit die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Laut Erlass sind weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu treffen, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in Ziffer 1 bis 10 angeordneten und zeitlich befristeten Maßnahmen und Verbote zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hürth, den 18.03.2020

Stadt Hürth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.03.2020	15.04.2020	Schulverpflegung Gesamtschule Hürth (Dienstleistungskonzession)	UVgO Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Öffentliche Zustellung

Die an die T.I.A. GmbH zuletzt ansässig in der Max-Planck-Straße 4, 50354 Hürth, gerichteten Gewerbesteuerbescheide vom 17.03.2020 für die Steuerjahre 2016 - 2017, Aktenzeichen 1387126-1, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, in der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 24.03.2020. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 19.03.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
25.03.2020	-	Schallschutzarbeiten KiTa Hürther Strolche	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 30.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Haushaltssatzung der Stadt Hürth
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	183.242.912,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.361.283,00 EUR
	abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 EUR
	somit auf	-1.118.371,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	173.272.817,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	172.732.110,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.212.965,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.286.975,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.080.000,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.908.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 40.080.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 23.995.259,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.118.371,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Datum vom 28.02.2020 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 31.03.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Stadt Hürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde**

Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 02.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020

Die Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus wird aufgehoben.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat per Erlass vom 01.04.2020 (Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus) eine Bereinigung der örtlichen Regelungen gefordert.

Die Sachverhalte, die in der oben bezeichneten Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des MAGS vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollen örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Inhalten aufgehoben werden.

Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hürth, den 02.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

1. Änderungssatzung vom 03.04.2020 zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666/SGV.NW) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) - vom 12.12.2018 (GV.NRW, S. 708) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW, zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV.NW., S. 436) am 03.04.2020 die folgende 1. Änderungssatzung entschieden:

Artikel I

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen nach § 27 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen der Abgabengesetze gilt unbeschadet bestehender höherrangiger gesetzlicher Vorschriften folgende Regelung:

1.1 Stundung von Forderungen:

Über Anträge auf Stundung, auf Ratenzahlung und auf Verrentung von Forderungen entscheidet:

1.11 bei Beträgen bis unter 15 000,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.12 bei Beträgen von 15 000,00 € bis zu 50.000,00 € die Dezernentin bzw. der Dezernent,

1.13 bei Beträgen von über 50 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

Eine Stundung darf nur befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

Die gestundeten Beträge sind mit 6. v. H. zu verzinsen, soweit Gesetze oder der Rat der Stadt Hürth im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

1.2 Niederschlagung von Forderungen:

Über Anträge auf Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet:

1.21 bei Beträgen bis unter 3 000,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.22 bei Beträgen von 3 000,00 € bis zu 30 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.23 bei Beträgen von über 30 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

1.3 Erlass von Forderungen:

Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1.31 bei Beträgen bis unter 1.500,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.32 bei Beträgen von 1.500,00 € bis zu 15 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.33 bei Beträgen von über 15 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

1.4

Hinsichtlich der Regelungen in § 1 Nr. 1.11, 1.12., 1.21, 1.22, 1.31 und 1.32 bleiben die gemeindeverfassungsrechtlichen Befugnisse der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unberührt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 03.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 03.04.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
06.04.2020	-	Leasing von Brennstoffzellenfahrzeugen	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.04.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.04.2020	-	Elektroarbeiten OU Luxemburger Str. 472-474	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 14.04.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 5 12 01 -

50667 Köln, den 19.03.2020
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 11. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücke so festgestellt, wie sie am 03.03.2020 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln [Zimmer B 1094] ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 11. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigung_verfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
15.04.2020	-	Malerarbeiten Hürther KiTas	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.04.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**1. Änderungssatzung vom 14.04.2020
der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates
der Stadt Hürth vom 05.02.2014**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Bürgermeister gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW am 14.04.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1

§ 10 Wahlvorschläge wird wie folgt geändert:

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Hürth benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.
5. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht. Weist ein/e Bewerber/in zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist anstelle vom Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit der Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfaches zusammensetzt.

§ 2

§ 12 Wählerverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

7. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
8. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 - a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 - d) wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 - e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 - f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth vom 05.02.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth vom 14.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 21.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.04.2020	-	Außenanlagen GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
23.04.2020	-	Lüftungsarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.04.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ rechtsverbindlich.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ umfasst drei Parzellen nördlich der Wendeanlage an das Haus Jabachstraße Nr. 19 mit einer Fläche von ca. 800 m². Er liegt im nördlichsten Teil des Bebauungsplanes 807b zwischen den Anliegern Hermülheimer Straße 238 bis 242 im Westen und Norden, Brunnenstraße 16a im Osten sowie den Anliegern Jabachstraße 19 und 25 im Süden. Das Planänderungsgebiet wird gebildet aus den Flurstücken 169/5, 170/1 und 2063, Flur 5, der Gemarkung Hürth. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Durch die 3. Teiländerung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, das südliche, im städtischen Eigentum befindliche, mit 417 m² größte und direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Flurstück durch Änderung der Baugrenzen bebauen zu können.

Hinweise:

1. Die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

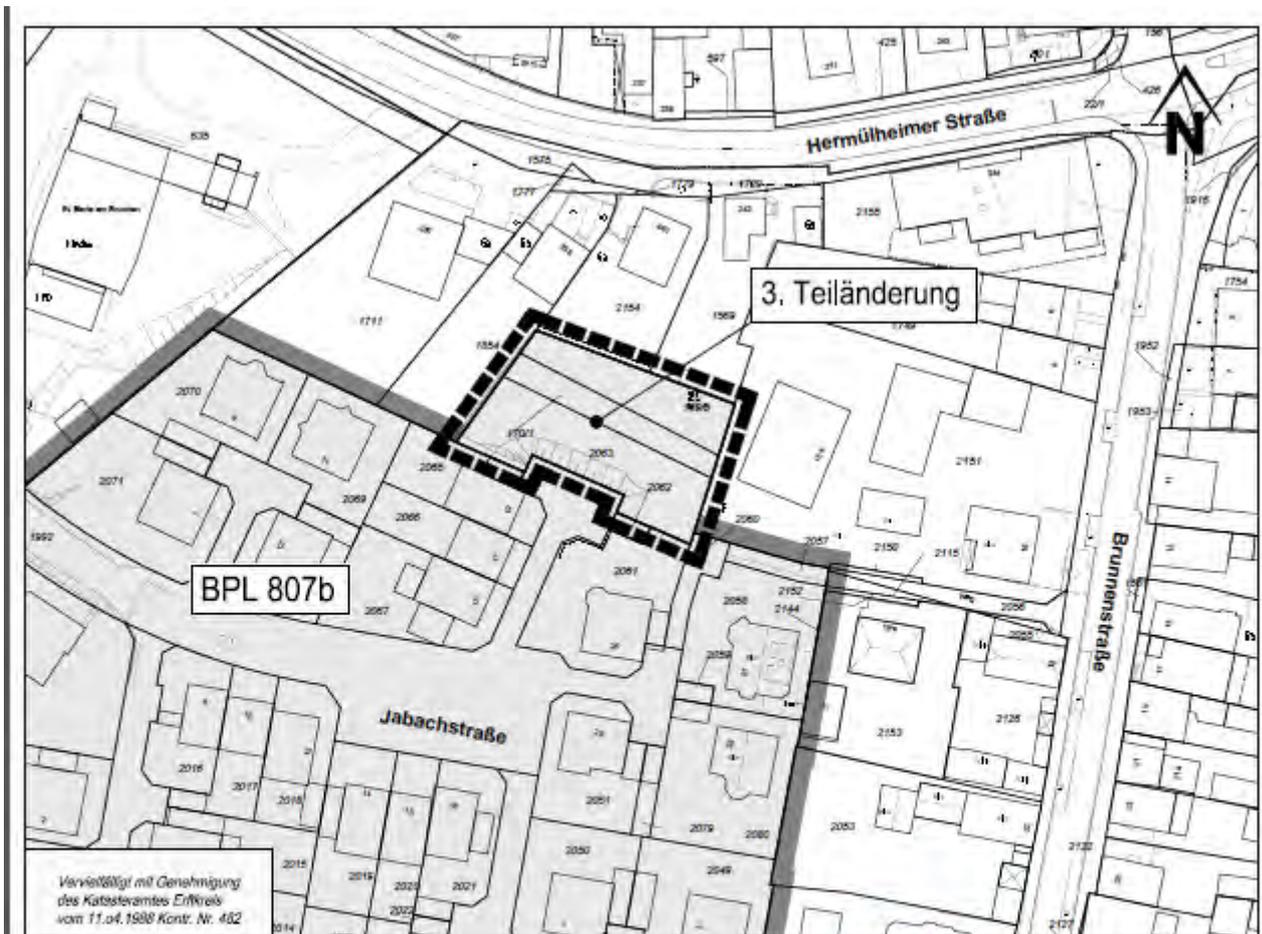
kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.




AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Aufstellungsbeschluss
BPL 807b 3. Teiländerung "Jabachstraße"

MASSTAB 1: 1000	Datum :14.06.2018		
VERMESSUNG	BEARBEITET	ZEICHNER	LEITER
KARTIERER	VERMISST	LEITUNG	LEITUNG

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.04.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bürgermeister der Stadt Hürth, Dirk Breuer, hat gemeinsam mit den Ratsmitgliedern Frau Dr. Seydel, Frau Thomas, Herrn Burzinski und Herrn Renner im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vom 03.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ beschlossen.

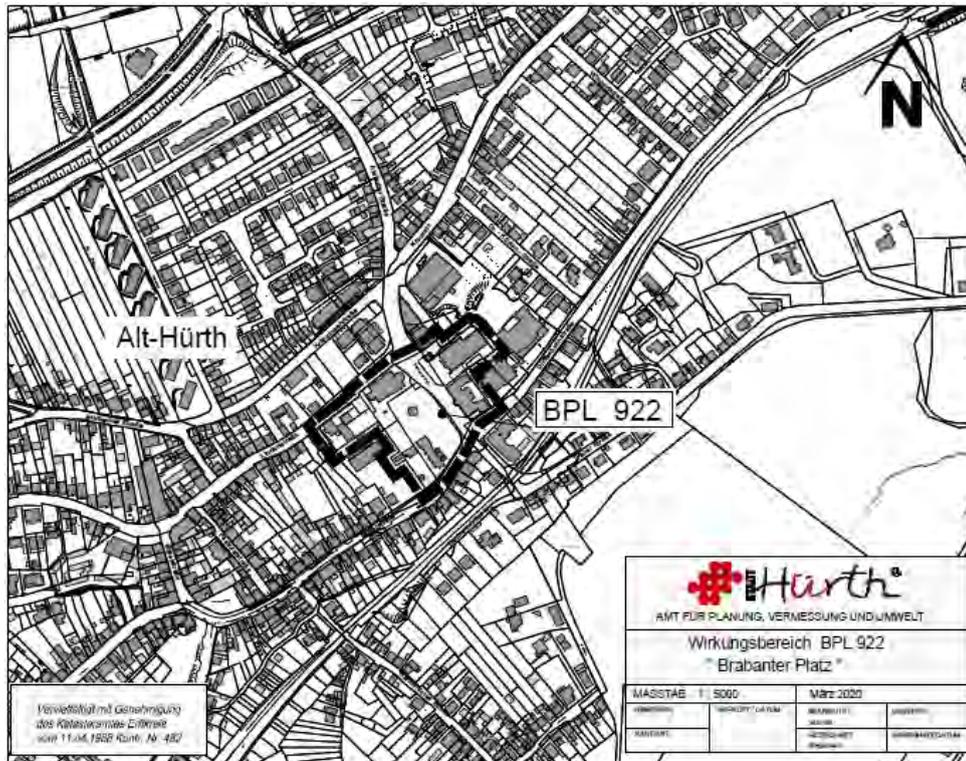
Der Bebauungsplan verfolgt das in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Ziel, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Baukultur berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten von der Berufsschule bzw. vom alten Schwimmbad, im Westen von der ehemaligen Kaplanei, im Norden von der Pfarrkirche St. Katharina und im Süden von der Alten Pfarrkirche begrenzt. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 513/1, 513/2, 517/2, 517/4, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/51, 2574/517, 2586/517, 2645/60, 3420 teilweise, 3425, 3428 teilweise, 4267, 4269, 4271, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4849, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855, 4856 der Flur 10, Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 1,34 ha. Eine kartographische Übersicht des Geltungsbereiches ist der Anlage dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, Dienstag, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax 02233-53-185, Email: sschmall@huerth.de).

Anlage



Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.04.2020

Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
29.04.2020	29.05.2020	Technische Ausrüstung Martinusschule	VgV TNW	Anzeigen
30.04.2020	-	Schulbücher 2020/2021	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen
29.04.2020	-	Fliesenarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
28.04.2020	-	Lieferung von Schulmöbeln	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.05.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

**über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite an den Hauptausschuss, § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NW
hier: Ergebnis des Zustimmungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 21.04.2020 habe ich den Mitgliedern des Rates empfohlen, die Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss, während der vom Land Nordrhein-Westfalen am 14.04.2020 ausgerufenen epidemischen Lage, zu delegieren und somit der Handlungsoption des Landes NRW zu folgen.

Voraussetzung für die Delegation ist, dass zwei Drittel der Mitglieder des Rates dem zustimmen (gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NW). Diese zwei Drittel Mehrheit liegt vor. Insgesamt haben 38 Mitglieder des Rates ihre Zustimmung zur Delegation erteilt, so dass am 12.05.2020 die Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Hürth, den 04.05.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 12.05.2020 findet
im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr
die 2. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Bebauungsplan Nr. 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth
3.2	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW
3.3	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Änderung der Jugendförderrichtlinien
3.4	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Aussetzen der Beitragserhebung von Elternbeiträgen für den Monat April
3.5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: 1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass
3.6	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: 1. Änderungssatzung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates
3.7	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Verwendung der Sportpauschale 2020
3.8	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
4	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
5	Besetzung von Ausschüssen / Gremien
6	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim; hier: Vorstellung einer städtebaulichen Studie

7	14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim" hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Beschluss über die Vorbereitung der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
8	Bebauungsplan 010 „Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim“ im Stadtteil Hermülheim hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes
9	Fortsetzung des Schulhofsanierungsprogramms hier: Änderung in der Reihenfolge der zu sanierenden Schulhöfe
10	Vorstellung Vorentwurf Neugestaltung Eingangsbereich Rathaus und weiteres Vorgehen
11	Wettbewerbsverfahren „Lebensader LUX“: Einleitungsbeschluss
12	Zukunftsnetz Mobilität
13	Planungs- und Ausbaumaßnahme in der Meschenicher Straße in Hürth-Fischenich hier: Bericht über die Bürgerinformationsveranstaltung vom 09. Oktober 2019 und Vorstellung der Vorplanung
14	Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ hier: Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
15	Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ im Stadtteil Efferen hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Behandlung der Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
16	Rückstellungsbildung und Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2018
17	Bestellung einer Rechnungsprüferin
18	Bestellung eines Rechnungsprüfers
19	Halbstündliche Fortführung Buslinie 146 von Köln nach Hürth-Gleuel hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.02.2020
20	Installation von Regenwassernutzungsanlagen hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 03.02.2020
21	Mehrgenerationenwohnen im BPlan 333b hier: Antrag der CDU- und Grünen-Fraktion vom 21.04.2020
22	Verkehrliche Erschließung Baugebiet "alter Rangierbahnhof Hürth-Hermülheim" hier: Antrag der CDU- und Grünen-Fraktion vom 24.04.2020
23	Rückkehr zur kommunalpolitischen Normalität und zur Beratung in Stadtrat und Ausschüssen hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 20.04.2020

24	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
24.1	Fortschreibung Nahverkehrskonzept der Stadt Hürth (NVK) hier: Auftragsvergabe
24.2	Überprüfung und Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Hürth
24.3	Mobil-im-Rheinland: Projekt P+R Detektion hier: Schreiben der Stadt Köln vom 18.02.2020
24.4	Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn hier: Link zu den Ergebnissen des dreijährigen Dialog- und Planungsprozesses
24.5	Bundesfachplanung: Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E hier: Stellungnahme der Stadt Hürth zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG
24.6	Fertigstellung der Aufforstungsarbeiten zwischen der Blumensiedlung und der B 265n
24.7	Kreisverkehr Friedrich-Ebert-Straße / Bonnstraße in Hürth-Hermülheim hier: Bericht über die Sitzung der Unfallkommission des Rhein-Erft-Kreises vom 10.03.2020 und weitere Vorgehen
24.8	Kostenerhöhung städtischer Beleuchtungsaustausch LED und Nachtragsverhandlungen im Rahmen des Energie-Einsparcontractings
24.9	Brüder-Grimm-Schule, Gleuel hier: bauliche Entwicklung
24.10	Fuß- und Radwegebrücke am Schützenheim hier: Aktueller Sachstand Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 16.01.2020
24.11	Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln hier: Sachstand
24.12	Ortsumgehung Hermülheim - B265n hier: Abbindung Beseler Straße und Trierer Straße
24.13	Einmündungen Bonnstraße / Eschweiler Straße hier: Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 23.09.2019
24.14	Erlaubnisantrag für den Abriss eines geschützten Baudenkmals/Änderung der Eintragung in der Liste für Baudenkmäler der Stadt Hürth
25	Anfragen in öffentlicher Sitzung
25.1	Veröffentlichung Ergebnisse Verkehrszählungen der Stadt Hürth und newsfeed- Verknüpfung LANUV hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.11.2019
25.2	Kapazitätserhöhung der Park & Ride Parkplätze hier: Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Die Linke vom 25.11.2019
25.3	Maßnahmen Kurvenbereich K2 / Autobahnbrücke in Efferen hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.01.2020
25.4	Auswirkungen der Corona bedingten Einschränkungen auf unsere heimischen Unternehmen und deren Arbeitnehmer hier: Beantwortung der Anfrage der FWH-Fraktion vom 20.04.2020
25.5	Stab für außergewöhnliche Ereignisse hier: Beantwortung der Anfrage der FWH-Fraktion vom 20.04.2020

25.6	Vorbeugung von Risiken der Belegschaften von Stadtverwaltung, Stadtwerken und weiterer kommunaler Beteiligungsunternehmen während der aktuellen Lage hier: Beantwortung der Anfrage der FWH-Fraktion vom 20.04.2020
25.7	Ausfall von Ausschusssitzungen hier: Beantwortung der Anfrage der FWH-Fraktion vom 20.04.2020
25.8	Wiederöffnung der Schulen im Stadtgebiet der Stadt Hürth im Hinblick auf den Infektionsschutz hier: Beantwortung der Anfrage der Linksfraktion vom 20.04.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
26	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
26.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Kendenich
26.2	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Grundstückstausch mit St. Audomar in Hürth-Gleuel
26.3	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gasversorgungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Rhein-Erft
26.4	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Stundung Gewerbesteuer gemäß § 222 AO
26.5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Stundung Gewerbesteuer gemäß § 222 AO
27	Schwimmbad Alt-Hürth hier: Weiteres prozessuales Vorgehen
28	Beförderung eines Beamten
29	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt Hürth
30	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
30.1	Ernst-Mach-Gymnasium – Abriss und Neubau der Bauteile A und C – hier: Sachstand
30.2	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Sachstand
30.3	Efferen - Mehrfamilienwohnhaus mit Tiefgarage
30.4	Efferen - Mehrfamilienwohnhaus mit 17 WE und Tiefgarage
30.5	Voranfrage - Alstädten-Burbach Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 WE und Tiefgarage
30.6	Stotzheim - Voranfrage – Zweifamilienhaus
30.7	Fischenich - Neubau Discountermarkt
30.8	Stotzheim - Voranfrage für ein Mehrfamilienhaus mit TG
31	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
31.1	E-Tankstellen (Telekom) hier: Nachfrage der Fraktion B90/Die Grünen in der PUV-Sitzung am 04.02.2020

31.2	Ersatzpflanzungen für weggefallene Bäume im Bereich der Zufahrt zum BPL 011b „Kölnstraße-Nord hier: mündliche Anfrage aus der PUV-Sitzung vom 04.02.2020
------	--

Hürth, 30.04.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender

**An alle Mitglieder des Rates der Stadt Hürth,
Besucherinnen und Besucher der Gremiensitzungen
und die Vertreterinnen und Vertreter der Presse**

Vorkehrungen zur Durchführung von Sitzungen der politischen Gremien unter Beachtung der Hygieneempfehlungen

Der Rat der Stadt Hürth hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens der Übertragung der Befugnisse des Rates auf den Hauptausschuss mehrheitlich zugestimmt. Die nächste Sitzung des Hauptausschusses ist für den 12. Mai 2020, 18 Uhr, im Römersaal des Bürgerhauses vorgesehen.

Um in Zeiten der Corona-Pandemie eine Ausbreitung des Virus zu verhindern, bestehen eine Vielzahl von Hygieneempfehlungen. Ich möchte diese für die Durchführung der Sitzung des Hauptausschusses konkretisieren und Ihnen frühzeitig einen Überblick über die geplanten Abläufe verschaffen:

1. Zugang zum Sitzungssaal

Um einen Begegnungsverkehr weitestgehend zu vermeiden, werden Ein- und Ausgang zum Römersaal räumlich getrennt. Der Zugang wird ausschließlich über das Foyer der Gastronomie erfolgen. Im Eingangsbereich werden zwei Desinfektionsmittelpender bereitstehen, um eine Handdesinfektion vor Betreten des Sitzungssaals gewährleisten zu können.

Beim Verlassen des Sitzungssaals werden Sie gebeten, den Ausgang über das Foyer des Bürgerhauses zu nutzen.

2. Besucher der Sitzung und Vertreter der Presse

Die Besucherplätze und die Plätze für die Vertreter der Presse werden aufgrund der besonderen Situation auf der Empore des Römersaals eingerichtet. Der Zugang erfolgt ebenfalls über das Foyer der Gastronomie. Die Besuchenden und Pressevertreter werden gebeten, den dortigen Treppenaufgang zu nutzen, um auf die Empore zu gelangen.

Zu Wahrung der Abstandserfordernisse stehen die Sitzgelegenheiten auf der Empore in einem Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern bereit. Sollten aufgrund eines stärkeren Besucheraufkommens wider Erwarten keine freie Sitzgelegenheit verfügbar sein, sprechen Sie bitte die Mitarbeitenden der Verwaltung an. Für die Vertreter der Presse sind Sitzgelegenheiten reserviert und mit Schildern gekennzeichnet.

Die Besuchenden und die Vertreter der Presse werden gebeten, die Sanitäreinrichtungen im Vorraum der Empore zu nutzen. Dort sind ebenfalls Desinfektionsmittelpender vorhanden.

Die Tagesordnung sieht den Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner“ vor. Um den Besuchenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fragen und Anregungen vorzutragen, steht auf der Empore ein Mikrofon bereit.

Aufgrund der umfangreichen Tagesordnung und der damit einhergehenden längeren Sitzungsdauer wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

3. Mitglieder des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses wird im Römersaal stattfinden. Die Sitzordnung wurde den Abstandserfordernissen entsprechend angepasst. Jedes Ausschussmitglied wird an einem Einzeltisch sitzen, der in dem erforderlichen Mindestabstand zu den benachbarten Sitzplätzen aufgebaut wurde. Die Sitze sind zudem seitlich versetzt zu den jeweils vor- oder hinterliegenden Sitzreihen aufgestellt. Die Verwaltung wird die für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Sitze durch Schilder kennzeichnen.

Für die Sprecher der Fraktionen wird an dem jeweiligen Sitzplatz ein Mikrofon bereitstehen. Darüber hinaus werden im Sitzungssaal zwei weitere Mikrofone aufgestellt, die von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses genutzt werden können.

Für die Ausschussmitglieder wird auf den jeweiligen Tischen Wasser (0,2 Liter Flaschen) bereitstehen. Auf die Nutzung von Gläsern sollte aus hygienischen Gründen verzichtet werden. Auf einen Ausschank von Kaffee und Tee wird aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen ebenfalls verzichtet.

Sollten im Sitzungsverlauf, insbesondere beim Zugang oder beim Entfernen von den vorgesehenen Sitzplätzen die notwendigen Schutzabstände nicht einhalten lassen, sollten eine Mund-Nase-Bedeckung erfolgen. Während des öffentlichen Teils der Sitzung wird in stündlichem Rhythmus eine Querlüftung vorgenommen.

4. Verwaltung

Um den besonderen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden der Verwaltung zu entsprechen, werden an den Sitzplätzen der Verwaltung Spuckschutzwände errichtet. Die Sitzgelegenheiten werden in ausreichendem Abstand zueinander aufgebaut und mit Mikrofonen ausgestattet sein.

Auch für die Mitarbeiter der Verwaltung gilt die grundsätzliche Empfehlung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn kein Aufenthalt an dem vorgesehenen Sitzplatz erfolgt.

Abschließend möchte ich alle Teilnehmenden der Sitzung um gegenseitige Rücksichtnahme und Beachtung der vorstehenden Hygienevorgaben bitten. Ermöglichen Sie bitte durch diszipliniertes Verhalten eine zügige Sitzungsdurchführung. Sofern während der Sitzung Fragen aufkommen, sprechen Sie bitte die Mitarbeitenden der Verwaltung an.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

I. Als Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist der

13. September 2020

festgelegt.

Gewählt werden 7 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth.

II. Wahlberechtigt ist, wer

- a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d. die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliedernummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a. 16 Jahre alt sein,
- b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

III. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem §1 Abs. 2, Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b. die Asylbewerber sind.

IV. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Hürth, die

- a. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- b. mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens zum 16.07.2020,

18:00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Stadt Hürth, Hauptamt, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth einzureichen.

- V. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge beeinträchtigen, noch vorher behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede Person nach Ziff. IV benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Zustimmungserklärung der Wahlbewerber/-innen
2. Wählbarkeitsbescheinigung der Wahlbewerber/-innen

Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bewerben, ist zudem eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis beizufügen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifel für erforderlich hält.

- VI. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

- VII. Die Wahlvorschläge sind ausnahmslos auf amtlichen Vordrucken in deutscher Sprache einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden im Hauptamt der Stadt Hürth, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Hürth, den 27.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.05.2020	08.06.2020	Sanierung und Erweiterung Feuerwache Hürth (Generalunternehmer)	VOB/A TNW	Anzeigen
08.05.2020	-	Malerarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
08.05.2020	-	Bodenbelagsarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.05.2020	-	Brandschutzplanung Martinusschule	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.05.2020	-	Bodenbelagsarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.05.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
14.05.2020	-	Parkettarbeiten Bürgerhaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
13.05.2020	-	Bodenbelagsarbeiten VHS	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
13.05.2020	-	Malerarbeiten VHS	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
15.05.2020	15.06.2020	"Lebensader LUX" in Hürth - Verkehrsanlagenplanung	Nichtoffener Planungswettbewerb (Bewerbungsphase)	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 18.05.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.05.2020	-	Tischlerarbeiten und Innentüren GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 25.05.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.05.2020	-	Einsatzwagen für die Feuerwehr der Stadt Hürth	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 02.06.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Satzung über den Erlass
einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich
des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 29.04.2020 im Maßstab 1: 5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Osten von der Berufsschule bzw. vom alten Schwimmbad, im Westen von der ehemaligen Kaplanei, im Norden von der Pfarrkirche St. Katharina und im Süden von der Alten Pfarrkirche begrenzt. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 513/1, 513/2, 517/2, 517/4, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/51, 2574/517, 2586/517, 2645/60, 3420 teilweise, 3425, 3428 teilweise, 4267, 4269, 4271, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4849, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855, 4856 der Flur 10, Gemarkung Hürth

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

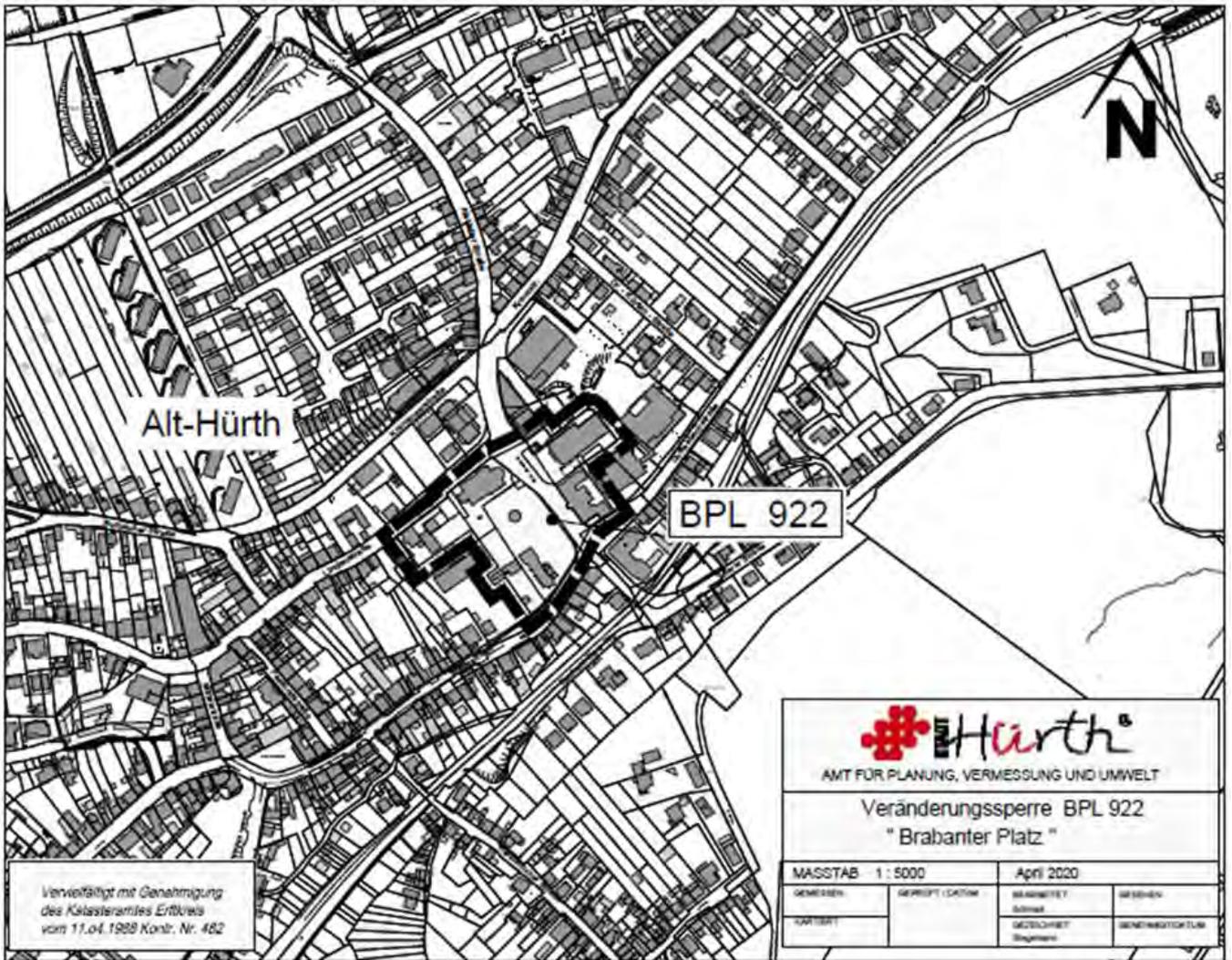
§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre – Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.06.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 17.06.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Prüfung einer Personalabrechnungssoftware
3	Prüfung des Gesamtabchlusses 2017
4	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
5	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
6	Gutachterliche Stellungnahme zu den Kosten des Neubaus und der Sanierung der Feuerwache hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2020
7	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
8	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.06.2020

gezeichnet:

Uwe Listner
Vorsitzende/r

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 16.06.2020 findet im
Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Finanzierung der St@rt Hürth GmbH
4	Medienentwicklungsplan für die Hürther Schulen
5	Vergabe der Investitionskostenzuschüsse 2020
6	Bebauungsplan 007a "Nibelungenviertel" - Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW hier: Gestaltungsregelung Dachformenausschluss
7	Gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben nach der Störfallrichtlinie (Seveso III) hier: a) Präsentation des Gesamtgutachtens b) Beschluss des Gesamtgutachtens als verbindliche verwaltungsinterne Entscheidungsgrundlage
8	Wettbewerbsverfahren "Lebensader LUX": Auslobung
9	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim hier: Erlass einer Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB um ein Jahr gemäß § 17 Absatz 2 BauGB
10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 213 „Netto-Markt Kaulardstraße“ hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB
11	16. Flächennutzungsplanänderung "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
12	Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
13	Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

	b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB
14	Bebauungsplan 428 – „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB
15	Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB
16	Lärmaktionsplan (Stufe III) hier: Aktualisierung i.S. einer Fortschreibung des Lärmaktionsplanes II
17	Bahnübergang „Firmenichstraße/Privatweg Fa. Yncoris“ in Hürth-Knapsack hier: Stellungnahme der Stadt Hürth zur Bahnübergangsbeseitigung
18	Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule hier: Raumprogramm
19	Prüfung und Bewertung der vor- und nachteiligen Auswirkungen auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz im Rahmen der Beschlussfassungen im Rat und den Ausschüssen der Stadt Hürth
20	Weiterführung Radweg parallel zur Linie 18 hier: Antrag der CDU- und Grünen-Fraktion vom 01.06.2020
21	Querung der Luxemburger Straße in Höhe Pfadfinderheim hier: Antrag der CDU- und Grünen-Fraktion vom 01.06.2020
22	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
22.1	Strukturwandel im Rheinischen Revier hier: Projektvorschläge der Stadt Hürth
22.2	Änderung der Signalprogramme der Lichtsignalanlagen entlang der Frechener Straße zwischen Theresienhöhe und Efferener Straße
22.3	Geplante Querungsstelle über die B265 Luxemburger Straße zwischen der Frentzenhofstraße und dem Pfadfinderheim hier: Sachstand
22.4	Bebauungsplan 010 „Ehemaliger Rangierbahnhof Hermülheim“ im Stadtteil Hermülheim hier: Geschossigkeit der Baukörper an der Umgehungsstraße
22.5	Fortsetzung des Schulhofsanierungsprogramms hier: parallele Bearbeitung
22.6	Verlängerung der Linie 146 von Köln-Deckstein nach Hürth-Gleuel bzw. -Berrenrath hier: Aktueller Sachstand
22.7	Ersatzaufforstungen für BPL 944 – Feuer- und Rettungswache Hürth Abnahme der ersten Teilaufforstung
22.8	Umgestaltung Fuß- und Radweg Bonnstraße (L 183)/Im Rönningen hier: aktueller Sachstand
22.9	Einheitsbuddeln
22.10	Energiebericht 2002-2013 und Klimaschutzbericht bis 2014
22.11	Verlegung des Haltepunktes der Linie 18 am Bahnhof Hermülheim auf die nördliche Seite der Hans-Böckler-Straße, Stadtbahnlinie 18 (ehem.19) Verlängerung zum ZOB hier: aktueller Sachstand zum Beschluss 471/2018 – Verlegung des Haltepunktes der Linie 18 am Bhf. Hermülheim
22.12	Energiespar-Contracting hier: Sachstand
22.13	Grünpflanzung auf Spielplätzen

	hier: Kinderspielplatz an der Nibelungenstraße/Ubierweg
23	Anfragen in öffentlicher Sitzung
23.1	Bericht über den Sachstand des Verfahrens zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.06.2020
23.2	Haushaltswirksame Investitionen in 2020 und Perspektiven für 2020 ff. hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.06.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
24	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
25	Stundung Gewerbesteuer
26	Schwimmbad Alt-Hürth hier: Weiteres prozessuales Vorgehen
27	Erwerb eines Grundstücks in Hürth-Gleuel
28	Ankauf eines Gebäudes in der Gemarkung Hürth
29	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
30	Abriss und Neubau der EMG-Bauteile A und C hier: aktueller Sachstand
31	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
31.1	Schwimmbad Alt-Hürth Berufungsverfahren gegen zu zugunsten der Stadt Hürth eingetragene Auflassungsvormerkung
31.2	Kindertagesstätte Burgwichtel, Hürth-Kendenich
31.3	Voranfrage - Alstädten-Burbach Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 WE und Tiefgarage
31.4	Efferen Voranfrage Hotel und Bürogebäude BPL 311a
31.5	Stotzheim Voranfrage Hinterlandbebauung
31.6	Alt-Hürth Entwurf Wohnbebauung
31.7	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
32	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.06.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 18.06.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt Hürth hier: Jahresbericht 2019
5	Bundesprogramm "KITA-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung"
6	Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Fassung ab dem 01.08.2020) im Rahmen der Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
7	Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen im Rahmen des 6. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
8	Antrag der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. auf Mietzuschuss für die Kita "Kinderwelt" in der Übergangslösung im Rudi-Tonn-Altenzentrum Hürth
9	Sonderantrag auf Kostenübernahme für entfallene Fördermaßnahmen nach Jugendförderrichtlinien
10	Finanzcontrolling 2019 Jahresbericht zu Teilen der Produkte 36303, 36304 und 36307
11	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013
12	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006
13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13.1	Sachstand Familienbüros

13.2	Aufgabenerfüllung durch das Jugendamt in Coronazeiten
13.3	Dringlichkeitsentscheidungen zum Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Corona-Krise im Zeitraum April und Mai 2020 sowie Aussetzung der Erhebung von Verpflegungsgeldern für den Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 in Betreuungseinrichtungen in städt. Trägerschaft
14	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15.1	Sachstand Ausbau Kitas
15.2	Kindertagesstätte Burgwichtel, Hürth-Kendenich
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.06.2020

Gezeichnet:

Menzel
(Beigeordneter)

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
05.06.2020	-	Prüfstatiker Friedrich-Ebert-Realschule	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
04.06.2020	-	Dachsanierung Grundschule Kendenich BT A	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
04.06.2020	-	Schallschutzarbeiten KiTa Hürther Strolche	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
04.06.2020	-	KMF-Sanierung ASG - Pausenhallendecken	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
03.06.2020	-	Lieferung eines Defibrillators	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
03.06.2020	-	Malerarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 08.06.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**5. Änderungssatzung vom 10.06.2020 zur
Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das
städtische Familienbad De Bütt in Hürth
vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister gem. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW, zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) mit dem Ratsmitglied Björn Burzinski am 10.06.2020 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 erhält für die Dauer der bestehenden Pandemie bedingt durch das Coronavirus (Covid-19) folgende Ergänzung:

12. Pandemiebetrieb Coronavirus (Covid-19)

Während der Pandemie mit dem Coronavirus (Covid19) und der diesbezüglichen Coronaschutzverordnung NRW wird es notwendig, den Badebetrieb in Zeitfenster zu gliedern und den Zugang zum Schwimmbad einzuschränken. Daher gelten für diesen Zeitraum für die Nutzungen im Badbereich folgende Tarife:

12.1. Pandemie-Tarife

Ziffer	Tarif-Art	Preis in Euro
12.1.1.	Einzeltarif Erwachsener 2 Stunden	5,00
12.1.2.	Einzeltarif Kind 2 Stunden	3,00
12.1.3.	Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung von mehr als 120 Minuten	5,00
12.1.4.	Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 135 Minuten	15,00

Die in der Anlage unter Nr. 1 der Satzung aufgeführten Tarife werden für die Dauer der Pandemie bedingt durch das Coronavirus (Covid-19) vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit von Mehrfachtarifen wird um die Dauer des Pandemie-Betriebes verlängert.

12.2 Ticketverkauf

Der Ticketverkauf findet ausschließlich online über die Internetseite von „De Bütt“ statt.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Stadt Hürth zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.06.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Hürth vom 09.06.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoS-2 Virus-Infektionen gegenüber den Besuchern von DE Bütt – Familienbades & Sauna, Sudetenstr. 91, 50354 Hürth zunächst bis 31.08.2020 Folgendes angeordnet:

§ 1

Besucher (m/w/d) haben vor/bei dem Betreten, während der gesamten Dauer des Aufenthalts sowie bei/nach Verlassen des Familienbads De Bütt, die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln zu beachten. Diese Regelungen ergänzen die bestehende Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung bestehenden Regelungen in der zuvor genannten Satzung vom 24.06.2015 entgegenstehen, gelten in diesem Falle die Regeln in dieser Allgemeinverfügung vom 09.06.2020:

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- 1.1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- 1.2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- 1.3. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- 1.4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- 1.5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- 1.6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 1.7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.8. Nutzer, die gegen diese Allgemeinverfügung oder die bestehende Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015 verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- 1.9. Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 2.1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- 2.2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- 2.3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- 2.4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- 2.5. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- 2.6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in allen geschlossenen Räumen oder in entsprechend gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- 3.1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, **Abstand** 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- 3.2. Der Zugang zu Dusch- und WC-Bereichen bzw. die gleichzeitige Nutzung dieser **Anlagen** durch Personen wird eingeschränkt. Auf die maximale Personenzahl wird im Zugangsbereich jeweils hingewiesen. Das Betreten der Anlagen, wenn dadurch die maximale Personenzahl überschritten wird, ist nicht gestattet.
- 3.3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- 3.4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- 3.5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- 3.6. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- 3.7. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- 3.8. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

- 3.9. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen, Umkleidebereich) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- 3.10. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 2

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt während der Pandemie durch das Coronavirus (Covid-19) und der diesbezüglich geltenden Coronaschutzverordnung.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen gemäß § 1 dieser Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
3. Auf die mögliche Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erlassenen Coronaschutzverordnung vom 08.05.2020 (GV.NRW. S. 340 a), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 347a).

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Virus SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich

das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus durch Kontakte der Menschen untereinander und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Dem dienen die in § 1 Ziffern 1.1 bis 3.10 getroffenen Maßnahmen und Auflagen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in §1 Ziffern 1.1 bis 3.10 angeordneten und zeitlich befristeten Maßnahmen und Verbote zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hürth, den 09.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 23.06.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr
die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über-/ Außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen hier: Überplanmäßige Auszahlung zu Produktkonto 11121.09100148 - "Erweiterung Clementinenschule" in Höhe von 380.000,00 €
4.2	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 12201.549900 - "Ordnungsaufgaben" in Höhe von 40.000,00 €
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Haushaltscontrolling
7	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2019 an den Stadtrat
8	Finanzierung der St@rt Hürth GmbH
9	Medienentwicklungsplan für die Hürther Schulen
10	Prüfung einer Personalabrechnungssoftware
11	Prüfung des Gesamtabschlusses 2017
12	Vergabe der Investitionskostenzuschüsse 2020
13	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013
14	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006
15	Gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben nach der Störfallrichtlinie (Seveso III) hier: a) Präsentation des Gesamtgutachtens b) Beschluss des Gesamtgutachtens als verbindliche verwaltungsinterne Entscheidungsgrundlage
16	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim hier: Erlass einer Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB um ein Jahr gemäß § 17 Absatz 2 BauGB

17	16. Flächennutzungsplanänderung "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
18	Bebauungsplan 428 – „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB
19	Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB
20	Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB
21	Bahnübergang "Firmenichstraße/Privatweg Fa. Yncoris" in Hürth-Knapsack hier: Stellungnahme der Stadt Hürth zur Bahnübergangsbeseitigung
22	Resolution - Kommunaler Schutzschirm des Landes NRW mit echten Finanzhilfen erforderlich hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.06.2020
23	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
24	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
25	Anfragen in öffentlicher Sitzung
25.1	DB-Bahnhof Kalscheuren und neuer Haltepunkt in Hürth-Fischenich hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
26	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
27	Herstellung des Einvernehmens im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW; hier: Einstellung des Leiters des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt
28	Ehemals angemietete Flüchtlingsunterkunft hier: Weiteres Vorgehen nach Beendigung des Mietverhältnisses.
29	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
30	Energieeinsparcontracting hier: Nachtragsvereinbarung mit der Firma Engie
31	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
32	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
32.1	Geschäftsentwicklung und Förderaktivitäten 2019 der Kreissparkasse Köln
33	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 10.06.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Montag, den 22.06.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 19:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Auftragskontrollliste 02/2020
4	Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule hier: Raumprogramm
5	Versorgung von Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020
6	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Sachstand WLAN und DigitalPakt Schule
7.2	Medienentwicklungsplan für die Hürther Schulen
7.3	Projektmittel für die Offenen Ganztagschulen
7.4	Fortsetzung des Schulhofsanierungsprogramms hier: parallele Bearbeitung
7.5	Energiesperren hier: Sitzung des BSI am 12.02.2020
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung
9	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung
9.1	Radikalismus - Aufklärungsgebote, Beratungs- und Anlaufstellen in Hürth Anfrage der Linksfraktion Hürth vom 10.03.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
10.1	Ernst-Mach-Gymnasium – Abriss und Neubau der Bauteile A und C –

	hier: Sachstand
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 10.06.2020

Gezeichnet:

Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan 333d – „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kalscheuren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 (Vorlage Nr. 13/2020) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ beschlossen.

Für das aktuell brachliegende Grundstück zwischen der Ursulastraße im Süden, der Kunyszstraße im Westen, der Winterstraße im Norden und der östlich angrenzenden Wohnbebauung sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zeitgemäßen gewerblichen Nutzung geschaffen werden. Aktuell ist der Geltungsbereich durch den Bebauungsplan 333a-Teil 2 „Gewerbegebiet Kalscheuren“ überplant. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 1488/37 teilweise, 1827/37, 2364/16, 2366/16 teilweise, 2538, 2664 teilweise, 2897, 2898, 2899, 2900, 2902, 2904, 2906, 2908, 2910, 2912 teilweise, 2914, 2916, 2918, 3002 teilweise, 3216 teilweise, 3461, 3462, 3851, 3988 teilweise, Flur 2, der Gemarkung Kendenich. Planungsziel ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls am 04.02.2020 (Vorlage Nr. 13/2020) durch den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Da der Bebauungsplan Grundflächen von über 20.000 m² festsetzen wird (jedoch nicht mehr als 70.000 m²), ist gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB zunächst eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen erforderlich. Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Kapitel 6 sowie der zugehörigen Anlagen Bestandteil des Erläuterungsberichtes.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage soll von einer Bürgeranhörung abgesehen werden.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soll gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) in der Zeit vom **24.06.2020 – 05.08.2020** erfolgen.

Die Unterlagen sind während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.buergerbeteiligung.huerth.de

Zusätzlich können die Unterlagen nach vorheriger Anmeldung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr und
- freitags von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können bis zum 05.08.2020 Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter <https://www.o-sp.de/huerth/> geäußert werden.

Auskünfte zur Planung erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax: 02233-53-185, Email: sschmall@huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes 333d – „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kascheuren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 15.06.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 3/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 25.06.2020 um 18:15 Uhr

im Römersaal des Bürgerhauses,

Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.03.2020, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. Beschaffung von Kraftfahrzeugen;
Vorlage der Beschaffungsmatrix sowie Aufhebung von Sperrvermerken
- A.7. Erweiterung Bauhof
hier: Raumprogramm inkl. Kostenaufstellung
- A.8. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
hier: Förderantrag zur Installation eines OnDemand Verkehrs in Hürth
- A.9. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
hier: Aussetzen der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie aufgrund der Coronavirus-Pandemie in 2020
- A.10. Versagung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Raum der Stadt Hürth

- A.11. Quartalsbericht 2020
Erfolgsplan 01.01.2020-31.03.2020
- A.12. Vorläufiger Jahresabschluss
- A.13. Anpassungserfordernisse der Ergebnislinie der Stadtwerke Hürth gemäß § 5 Abs. 2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) für das Jahr 2020
- A.14. Ersatzpflanzungen
hier: Antrag der Mitglieder der Grünen/Bündnis 90 und der CDU im Verwaltungsrat vom 21.04.2020 betr. Ersatzpflanzungen
- A.15. Beetstecker für Baumpatenschaften/Baumscheibenpatenschaften;
hier: Antrag der Mitglieder der Grünen/Bündnis 90 und der CDU im Verwaltungsrat vom 05.05.2020
- A.16. Einsatz eines wasserstoffbetriebenen Müllfahrzeuges;
Ergebnis der Datenerfassung zur Ausrüstung eines wasserstoffbetriebenen Müllfahrzeuges mit Brennstoffzellen
- A.17. Sanierung bzw. Deckenneubau des bestehenden, beidseitigen Radweges Krankenhausstraße zwischen „Dankwartstraße“ und „In den Höhen“
- A.18. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.18.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Dynamische Fahrgastinformation an 123 Haltestellen in Hürth
 - A.18.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Sachstandsbericht Radwege – allgemein
 - A.18.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Klimaneutrales Stadtwerk
 - A.18.4 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Sachstandsmitteilung Ökoprofit
 - A.18.5 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Handhabung des erstellten digitalen Baumkatasters;
Sachstandsmitteilung
 - A.18.6 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Unternehmensleitlinien
- A.19. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.20. Anfragen in öffentlicher Sitzung
- A.21. Anfragen in öffentlicher Sitzung
hier: Anfrage der Mitglieder der CDU im Verwaltungsrat betr. die Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnervorkommen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.03.2020, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.3. Sicherstellung Fernwärmeversorgung
Status Quo KWK-Anlage

- B.4. Telekommunikation
hier: Weiteres Vorgehen
- B.5. Bericht Sonderprüfung
- B.6. Personalangelegenheiten
hier: Prüfauftrag Verwaltungsrat
- B.7. Personalangelegenheiten
hier: Zustimmung zur Änderung der Leitungsebenen unmittelbar unterhalb des Vorstandes gem. § 4 (7) der Unternehmenssatzung von den Herren Schmidt und Wiethüchter
- B.8. Personalangelegenheiten
hier: Zielvereinbarung Herr Welsch
- B.9. Projekt Wasserstofftankstelle
- B.10. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - B.10.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: RVK
 - B.10.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Weiteres Vorgehen Stromvertrieb
 - B.10.3 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Weiteres Vorgehen Energienahe Dienstleistungen
 - B.10.4 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Unterrichtung des Verwaltungsrates gem. § 4 (6) der Unternehmenssatzung
- B.11. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.12. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.13. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplans 204b „Am Grüngürtel“ im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 204b gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 204b liegt im Norden des Stadtteils Efferen zwischen Berrenrather Straße, Paul-Gerhard-Weg, Balthasarstraße, Rewestraße und Am Grüngürtel. Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 204b erfolgt zugleich eine Aufhebung des Bebauungsplans 204a (rechtskräftig seit dem 24.03.2015). Die Aufstellung des Bebauungsplans 204b erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Hinweise:

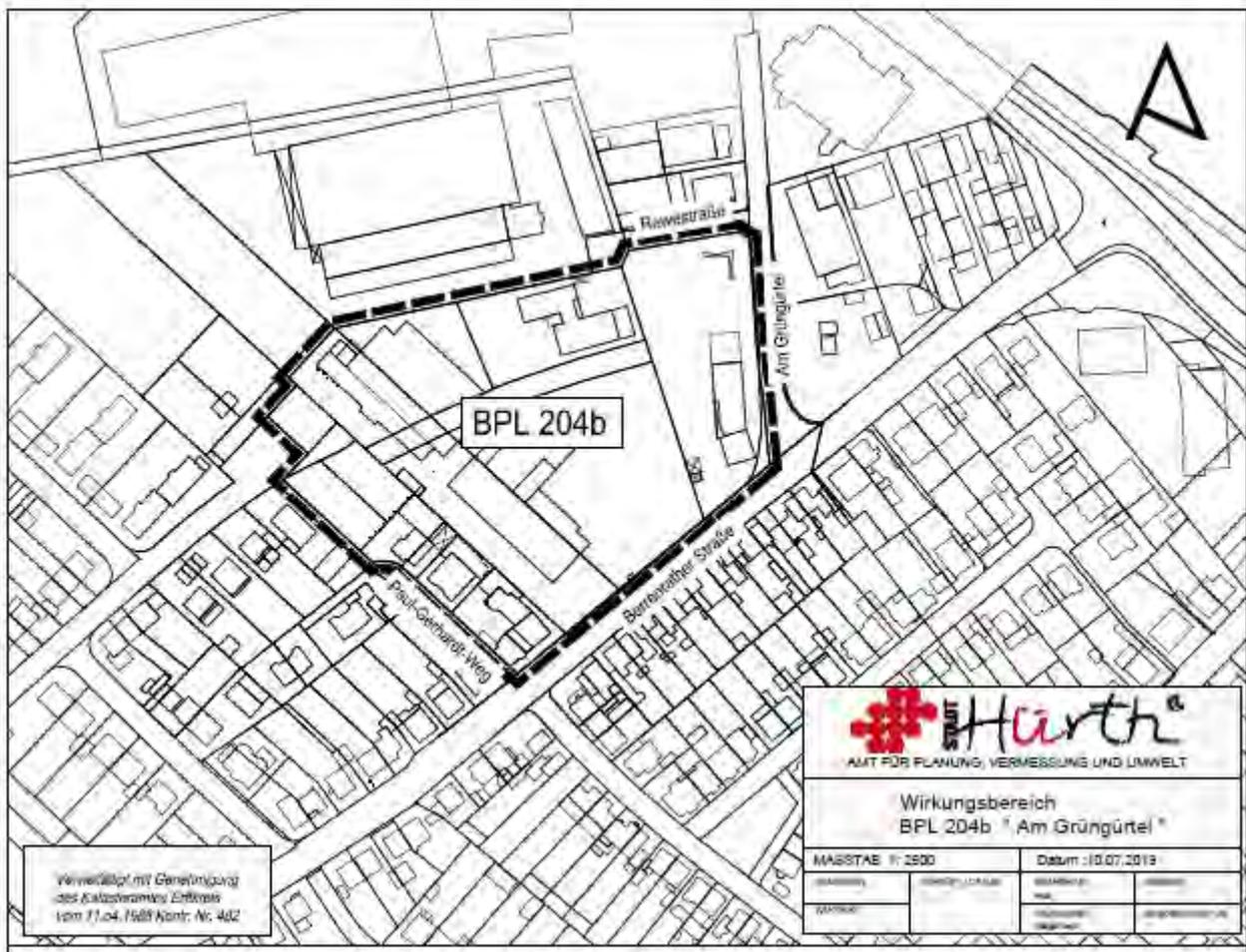
1. Der Bebauungsplan 204b liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



Der Beschluss des Bebauungsplanes 204b 2 „Am Grüngürtel“ im Stadtteil Efferen gem. § 10 Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen

Der Hauptausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans (Bpl) 317c beschlossen. Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 317c wird begrenzt durch das Wasserwerk Efferen, die Kalscheurener Straße, die Robert-Bosch-Straße sowie durch die Trasse der B265n (Ortsumgehung Hermülheim). Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbeparks mit Schwerpunkt auf Büro- und Dienstleistungsstrukturen innerhalb eines städtebaulichen Gesamtkonzepts. Es ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie eines Mischgebiets an der Kalscheurener Straße vorgesehen.

Es sind folgende Umweltinformationen zur Planung verfügbar:

- Umweltbericht in der Begründung zum Bpl-Entwurf, umfassende Betrachtung aller Schutzgüter (Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft vom 27.04.2020)
- Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Umweltberichts anhand der Biotopstrukturen vor und nach dem Eingriff sowie Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2), Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft vom 27.04.2020, Analyse der Betroffenheit sog. planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Beeinträchtigungen
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner + Partner Ingenieure vom 16.03.2020, Beurteilung der Verkehrsgeräuschmissionen auf das Plangebiet sowie der Geräuschmissionen im Plangebiet durch Pkw-Parkplätze/Parkhaus
- Fachbeitrag Verkehr, IGEPA Verkehrstechnik GmbH vom 26.03.2018, verkehrliche Auswirkungen des Plangebiets auf die angrenzenden Straßenzüge und Knotenpunkte
- Stellungnahme Amprion GmbH, Schutz der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie zur evtl. Betroffenheit des Schutzgutes Sachgüter durch Grundwasserabsenkungen
- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, zum Wasserschutz und zu unterirdischen Leitungen
- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben und schädliche Umwelteinwirkungen durch Hochspannungsleitungen
- Stellungnahme des Erftverbands zum Schutz von Grundwassermessstellen und zu veränderten Grundwasserabständen

- Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes, Bezirksregierung Düsseldorf zur Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln wegen des Hinweises auf Bodenkampfhandlungen im 2. Weltkrieg
- Stellungnahme des Erftverbands zum Schutz von Grundwassermessstellen und zu veränderten Grundwasserabständen
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zu Abwassereinleitungen, zu Schallschutzmaßnahmen und Verkehrsimmissionen
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zu Biotoptypen in der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zu produktionsintegrierten Ausgleichsmaßnahmen im Ackerbau
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu Altstandorten und Abbruchmaßnahmen, zur geplanten Wasserschutzzone, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Einbau von Recycling-Materialien, zur Artenschutzprüfung, zur Förderung der Biodiversität, zum öffentlichen Personennahverkehr und zu nachhaltiger Mobilität

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 317c erfolgt gleichzeitig eine Aufhebung der Bebauungspläne 310 und 317 sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 317a.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

01.07. – 31.07.2020

gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgendem Link:
www.buergerbeteiligung.huerth.de

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth, Stellungnahmen schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de).

Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hürth, 19.06.2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Mit dem 31.12.2019 wurde der Betrieb der Jugendherberge aufgegeben. Um einer Negativentwicklung durch Leerstand entgegen zu wirken, hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ beschlossen (Vorlage Nr. 240/2020).

Ziel des Bebauungsplanes ist es, adäquat zum Flächennutzungsplan, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festzusetzen. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 3128, 4211, 3122 teilweise, 3130 teilweise und 3553 teilweise, der Flur 11, der Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Eine kartographische Übersicht des Geltungsbereiches ist der Anlage dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Flächennutzungsplanänderung.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt nach vorheriger Vereinbarung während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax 02233-53-185, Email: sschmall@huerth.de).

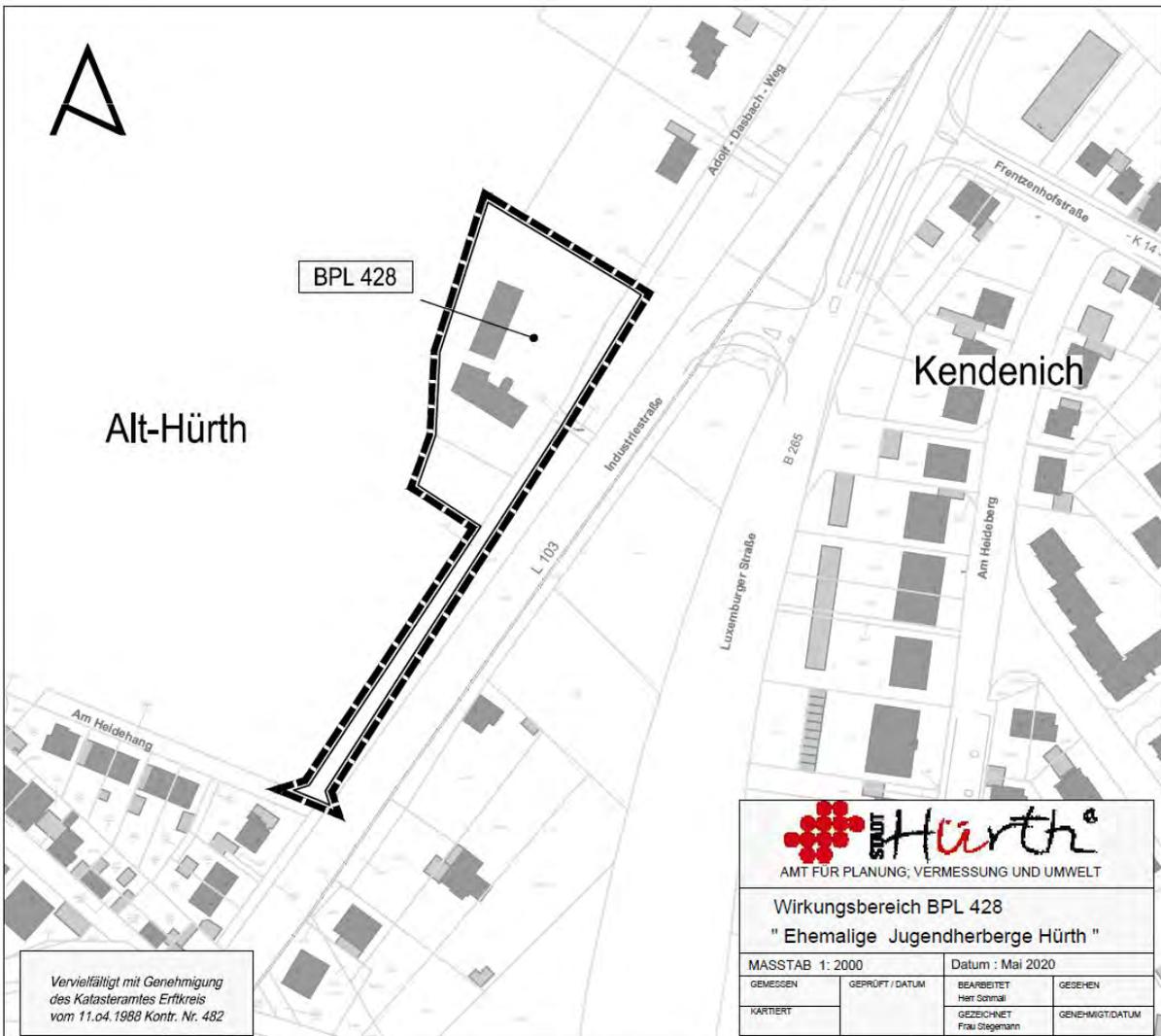
Hürth, den 24.06.2020

Im Vertretung



Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erftkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 **Stadt Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Wirkungsbereich BPL 428
" Ehemalige Jugendherberge Hürth "

MASSTAB 1:2000		Datum : Mai 2020	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Hert Schmal	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Frau Stegemann	GENEHMIGT/DATUM

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“

Mit dem 31.12.2019 wurde der Betrieb der Jugendherberge aufgegeben. Um einer Negativentwicklung durch Leerstand entgegen zu wirken, hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.06.2020 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ beschlossen (Vorlage Nr. 229/2020).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 BauGB festzusetzen. Eine kartographische Übersicht des Geltungsbereiches ist der Anlage dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt nach vorheriger Vereinbarung während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax 02233-53-185, Email: sschmall@huerth.de).

Hürth, den 26.06.2020

Im Vertretung



Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage

Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“



- Ergänzung um *Flächen für den Gemeinbedarf*
- Ergänzung um ein Planzeichen *Soziale Zwecke*

Rechtskräftige Darstellung

Geplante Darstellung



Legende

Wohnbaufläche	Eisenbahn, Fläche für Bahnanlagen	Friedhof
Gemischte Baufläche	Flächen für den Gemeinbedarf	Landschaftsschutzgebiet
Flächen für die Landwirtschaft	Kindergärten, Kindertagesstätte	Wasserbehälter
Grünflächen	Jugendherberge, Jugendheim	Schule
Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen	Kirchliche Einrichtungen	Flächen für Moos zum Schutz Pflege, Ernte u. Natur u. Landschaft
	Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzgebiete und Schutzobjekte
		ehemalige Abbaukante / aufgeschütteter Boden

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
24.06.2020	-	Elektroarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
23.06.2020	-	Sportboden TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
23.06.2020	-	Trockenbauarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
23.06.2020	-	Dachsanierung Turnhalle GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
23.06.2020	-	Gerüstbauarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 29.06.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ – Umwandlung von Grünfläche in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kleinflächiger Einzelhandel

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ beschlossen. Mit Bericht vom 27.02.2020 ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

I. Ziel der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Planung ist es im Stadtteil Fischenich ein zukunftsorientiertes Grundversorgungsangebot mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der Hürther Sortimentsliste (Einzelhandelskonzept der Stadt Hürth, BBE Juli 2016) zu etablieren. Zulässig wird ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m². Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Umwandlung von ca. 1 ha Grünfläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel.

II. Genehmigung

Mit Verfügung vom 16.06.2020, AZ 35.2.11-35-24/20, hat die Bezirksregierung Köln die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth gemäß § 6 BauGB genehmigt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss) öffentlich aus. Die Planunterlagen können während folgender Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden:

Montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.buergerbeteiligung.huerth.de (Rubrik: Download/Links) eingesehen werden.

IV. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bauleitplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 26.06.2020

In Vertretung



Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Fischenich“

(1) Umwandlung Grünfläche in Sondergebiet



1. Ausfertigung



Alle Kartengrundlagen sind Ausschnitte aus der Deutschen Grundkarte, vernetzt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S. 1249 / 2001.

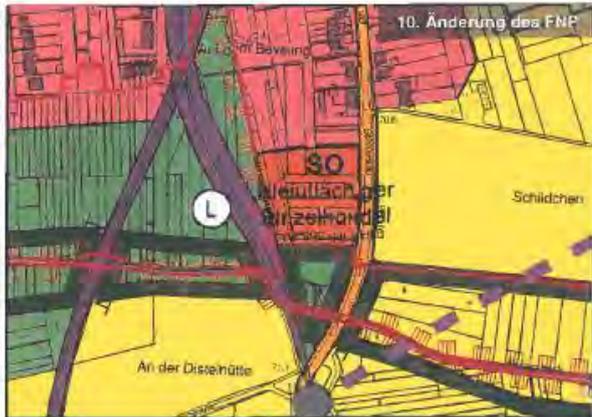
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202).



Legende

Wohnbaufläche	Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
Gemischte Baufläche	Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft	Eisenbahn, Fläche für Bahnanlagen
Sondergebiete	Vermerkte Bahntrasse
Geltungsbereich	Schutzgebiete und Schutzobjekte i. S. d. Naturschutzrechts
Stadtbahn	Flächen für Natur, zum Schutz, Pflege, Erbe v. Natur u. Landschaft

Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	Öffentliche Auslegung	Beschluss	Genehmigung	Bekanntmachung
Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Aufstellung dieser Planänderung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Hürth, 27.11.2019 Dirk Brodeur Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.04.2018 bis 23.05.2018. Hürth, 27.11.2019 Im Auftrage Dipl.-Ing. Siny Ltd. Stadtbaudirektor	Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat am 03.09.2019 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.10.2019 bis 25.11.2019. Hürth, 27.11.2019 Dirk Brodeur Bürgermeister	Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 26.01.2020 diese Planänderung zugestimmt. Hürth, 26.01.2020 Dirk Brodeur Bürgermeister	Diese Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 16.06.2020 Az: 35.2.11-35-24120 genehmigt worden. Köln, 16.06.2020 Im Auftrage Bürgermeister	Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Hürth, Dirk Brodeur Bürgermeister

Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1983 (GGV.NRW 1993, Seite 592, ber. Seite 967), in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth folgende Beisitzerinnen und Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzerinnen und Beisitzer	Persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter
Burzinski, Björn	Fabian, Georg
Fabian, Gerd	Verbrüggen, Herbert
Horst, Sebastian	Baer, Gudrun
Prinz, Peter	Zylajew, Peter
Boventer, David	Schmitz, Manfred
Wolter, Gerald	Außem, Karl-Heinz
Tonn, Joachim	Reisewitz, Margit
Schmitt-Berger, Reinhard	Cürten-Noack, Inge
Weisheit, Gabriele	Martmann, Kurt
Püschel, Ernst-Josef	Thomas, Martina

Hürth, 29.06.2020

In Vertretung



Jens Menzel
Der Wahlleiter

Bekanntmachung



**Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung vom
23.06.2020 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den
Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen**

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen aus dem Amtsblatt Nr. 35 (Ausgabetag: 23.06.2020), Ziffer 81., wird hiermit zurückgenommen. Zu gegebener Zeit erfolgt eine erneute Bekanntmachung.

Hürth, 30.06.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens Menzel', written in a cursive style.

Jens Menzel



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen

Der Hauptausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans (Bpl) 317c beschlossen. Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 317c wird begrenzt durch das Wasserwerk Efferen, die Kalscheurener Straße, die Robert-Bosch-Straße sowie durch die Trasse der B265n (Ortsumgehung Hermülheim). Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbeparks mit Schwerpunkt auf Büro- und Dienstleistungsstrukturen innerhalb eines städtebaulichen Gesamtkonzepts. Es ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie eines Mischgebiets an der Kalscheurener Straße vorgesehen.

Es sind folgende Umweltinformationen zur Planung verfügbar:

- Umweltbericht in der Begründung zum Bpl-Entwurf, umfassende Betrachtung aller Schutzgüter (Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft vom 27.04.2020)
- Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Umweltberichts anhand der Biotopstrukturen vor und nach dem Eingriff sowie Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2), Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft vom 27.04.2020, Analyse der Betroffenheit sog. planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Beeinträchtigungen
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner + Partner Ingenieure vom 16.03.2020, Beurteilung der Verkehrsgeräuschemissionen auf das Plangebiet sowie der Geräuschemissionen im Plangebiet durch Pkw-Parkplätze/Parkhaus
- Fachbeitrag Verkehr, IGEPA Verkehrstechnik GmbH vom 26.03.2018, verkehrliche Auswirkungen des Plangebiets auf die angrenzenden Straßenzüge und Knotenpunkte
- Stellungnahme Amprion GmbH, Schutz der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie zur evtl. Betroffenheit des Schutzgutes Sachgüter durch Grundwasserabsenkungen
- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, zum Wasserschutz und zu unterirdischen Leitungen

- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben und schädliche Umwelteinwirkungen durch Hochspannungsleitungen
- Stellungnahme des Erftverbands zum Schutz von Grundwassermessstellen und zu veränderten Grundwasserabständen
- Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes, Bezirksregierung Düsseldorf zur Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln wegen des Hinweises auf Bodenkampfhandlungen im 2. Weltkrieg
- Stellungnahme des Erftverbands zum Schutz von Grundwassermessstellen und zu veränderten Grundwasserabständen
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zu Abwassereinleitungen, zu Schallschutzmaßnahmen und Verkehrsimmissionen
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zu Biotoptypen in der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zu produktionsintegrierten Ausgleichsmaßnahmen im Ackerbau
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu Altstandorten und Abbruchmaßnahmen, zur geplanten Wasserschutzzone, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Einbau von Recycling-Materialien, zur Artenschutzprüfung, zur Förderung der Biodiversität, zum öffentlichen Personennahverkehr und zu nachhaltiger Mobilität

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 317c erfolgt gleichzeitig eine Aufhebung der Bebauungspläne 310 und 317 sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 317a.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

09.07. – 10.08.2020

gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgendem Link:
www.buergerbeteiligung.huerth.de

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth, Stellungnahmen schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de).

Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

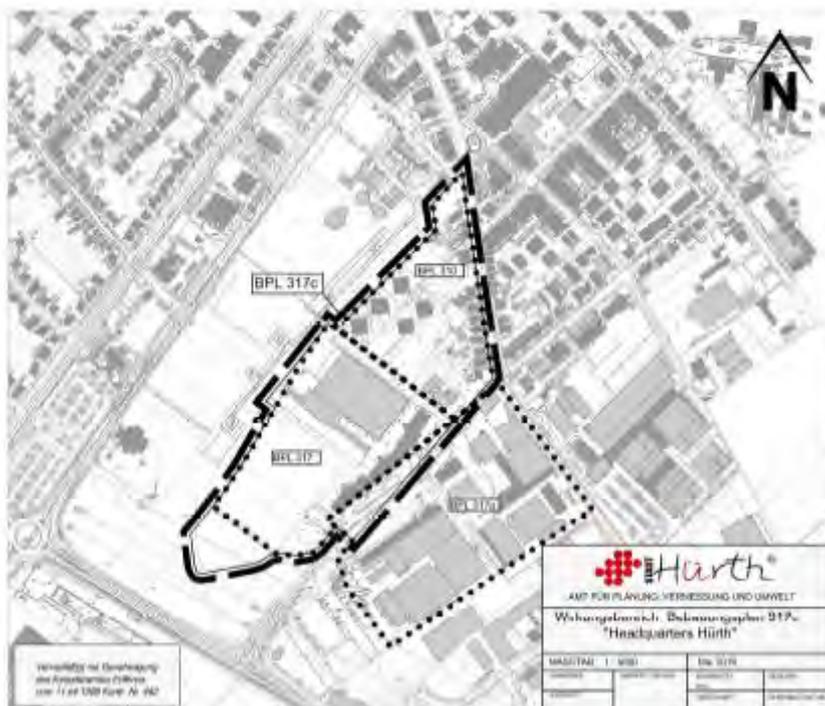
Hürth, den 30.06.2020

Im Vertretung



Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage



Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
02.07.2020	25.07.2020	„Lebensader LUX“ Planung von Freianlagen und Verkehrsanlagen	VgV Wettbewerb	Anzeigen
03.07.2020	-	Objektplanung Martinus-schule	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen
29.06.2020	-	Maler- und Lackierarbeiten in Hürther Kindertagesein- richtungen	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Guido Scheufgen

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung sowie des Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth

Ergänzung der Bekanntmachung vom 25.02.2020

Im Amtsblatt vom 25.02.2020, Ausgabe-Nummer 10, wurde unter Ziffer 29 die Bekanntmachung über Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth veröffentlicht.

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020, Seite 357-380) werden hiermit folgende Änderungen der ursprünglichen Bekanntmachung bekanntgegeben:

Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge sind abweichend von der ursprünglichen Bekanntmachung bis zum **27.07.2020, 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth einzureichen.

Unterstützungsunterschriften

Sofern für die Einreichung eines Wahlvorschlages Unterstützungsunterschriften notwendig sind, bestimmt sich die Anzahl der notwendigen Unterstützungs-unterschriften abweichend von der ursprünglichen Bekanntmachung nach den folgenden Vorgaben:

- Für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk sind mindestens 3 Unterstützungs-unterschriften notwendig.
- Für einen Wahlvorschlag in Form einer Reserveliste sind mindestens 30 Unterstützungsunterschriften notwendig.

Im Übrigen gelten die Inhalte der ursprünglichen Bekanntmachung unverändert.

Hürth, 10.07.2020



Jens Menzel
Stellvertretender Wahlleiter

6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2

Der § 4 KiBiz wird durch § 21 KiBiz ersetzt.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Satz:“- die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, Abwesenheitstage unverzüglich mitzuteilen (s. § 8 Abs.5 dieser Satzung)“ wird gestrichen.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1

Dem Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:“...zzgl. je zu betreuendem Kind eine Stunde wöchentlich pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.“

§ 4

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jens Menzel

6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134) in Verbindung mit §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2

Der 15. wird durch den 28. ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jens Menzel

Bekanntmachung



Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich gemäß § 10 Baugesetzbuch

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 404 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 liegt am südlichen Ortsausgang des Stadtteils Fischenich und wird östlich durch die Bonnstraße (L 183) sowie westlich und südlich durch Ackerflächen begrenzt. Nördlich grenzen unbebaute Grundstücke an. Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

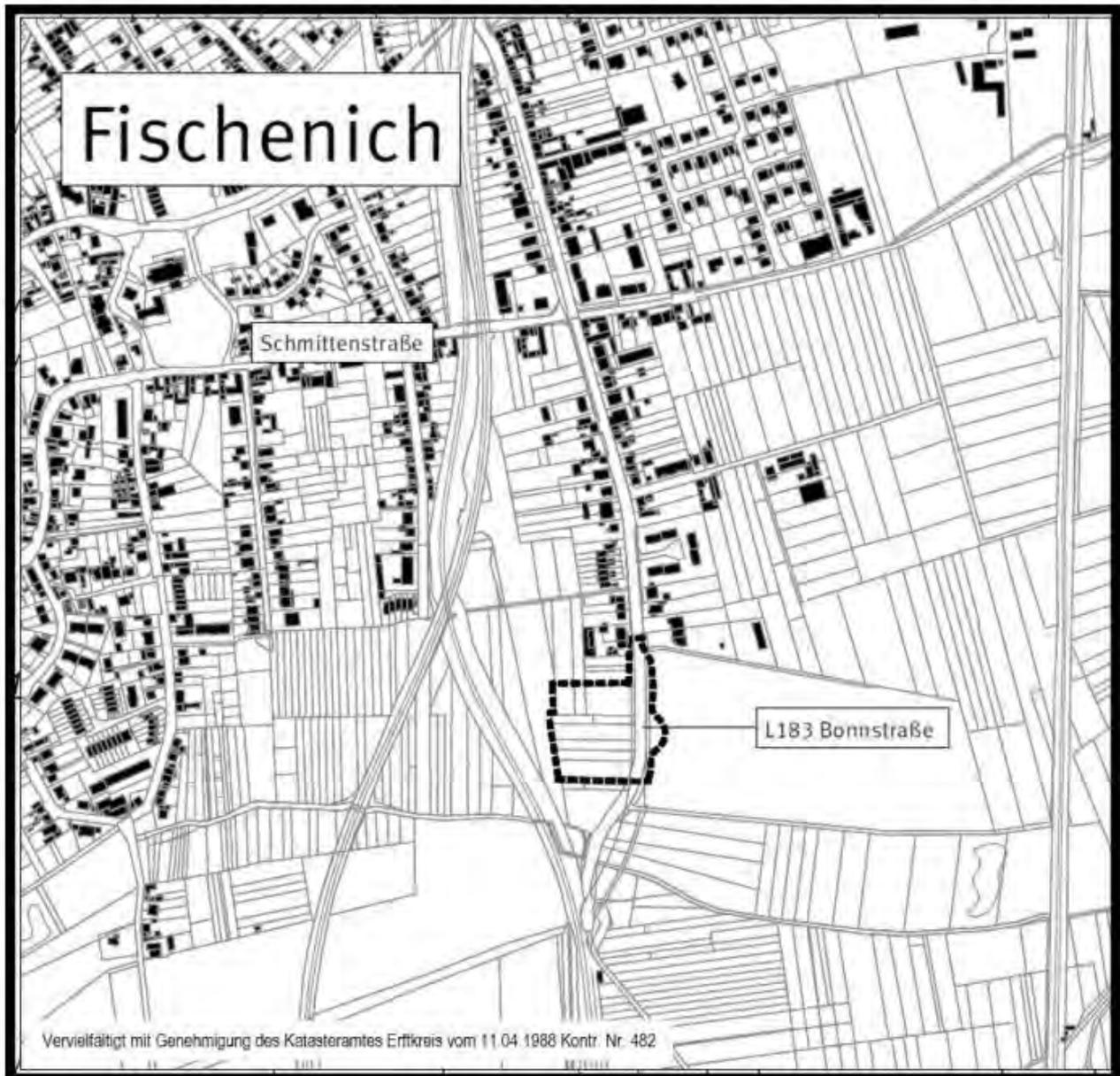
1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 404 liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“

Übersichtsplan (Darstellung ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich gem. § 10 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jens Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 23.07.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Verpflichtung der neuen Mitglieder des Wahlausschusses
2	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

Hinweis:

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hürth, 10.07.2020



Jens Menzel
Stv. Vorsitzender

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.07.2020	-	Malerarbeiten VHS	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.07.2020	-	Fliesenarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung



Bekanntmachung

Am Freitag, den 31.07.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Verpflichtung der neuen Mitglieder des Wahlausschusses
2	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung am 13.09.2020
3	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2020

Hinweis:

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hürth, 16.07.2020

Jens Menzel
Stv. Vorsitzender

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
16.07.2020	-	WLAN-Ausstattung an Hürther Schulen	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schulte

Bekanntmachung

Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan

Der Hauptausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 bzw. der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.06.2020 gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan (Bpl) 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfes abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wurde auf zwei Wochen verkürzt. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Das Plangebiet im Südosten Knapsacks wird im Norden von den bestehenden Industrieflächen des Chemieparks sowie dem Betriebsgelände der Süderweiterung Praxair begrenzt, im Osten durch Waldflächen an der Luxemburger Straße und im Süden und Westen durch rekultivierte Flächen des Braunkohletagebaus.

Zielsetzung der Planung ist die Erweiterung und Arrondierung des Chemieparks Knapsack nach Süden, um der Nachfrage nach Industrieflächen entgegen zu kommen und die Anlage und ihre Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen zur Planung verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bpl-Entwurf, umfassende Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter.
- Im Umweltbericht integrierter Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bpl-Entwurf mit Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Biotopstrukturen vor und nach dem Eingriff.
- Artenschutzprüfung zum Bpl-Entwurf, Analyse der Betroffenheit sogenannter planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Beeinträchtigungen.
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bpl-Entwurf zur Klärung evtl. vorhabenbedingter Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile führen können.
- Verkehrsuntersuchung zum Bpl-Entwurf mit Analyse der verkehrlichen Auswirkungen (Erschließungs- und Anbindungsmöglichkeiten, Ermittlung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, Nachweis der Auswirkungen als Verkehrsumlegung, Leistungsfähigkeitsuntersuchung für Anschlüsse an das bestehende Straßennetz).
- Störfallgutachten zum Bpl-Entwurf zur Klärung des Schutzes für Mensch und Umwelt vor schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sowie Sicherstellung der angemessenen Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten.
- Schalltechnische Untersuchung und Geräuschkontingentierung zum Bpl-Entwurf mit allgemeiner Beschreibung und schalltechnischer Bewertung der geplanten

Erweiterungsfläche sowie Festlegung von Schallemissionskontingenten mit dem Ziel, dass sich auch zukünftig keine nachteiligen Veränderungen der Schallimmissionssituation im Bereich der an den Chemiapark angrenzenden Wohnnachbarschaft ergeben.

- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme in Bezug auf Luftschadstoffe zum Bpl-Entwurf mit Darstellung der vorhandenen umgebenden schutzwürdigen Nutzungen und schützenswerten Gebieten sowie Darstellung der Immissionsvorbelastung.
- Hydrologisches Gutachten zum Bpl-Entwurf zur Möglichkeit der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden mit ergänzender Untersuchungskonzeption aus 2017.
- Historische und Umwelttechnische Untersuchung des Plangebietes aus 2007 bzgl. der umwelthygienischen Beschaffenheit (evtl. schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen, Verfüllungen etc.).
- Limnologisches Gutachten zum Nährstoffgehalt, Schichtungsverhalten und Planktonzusammensetzung des südlich des Plangebietes gelegenen Nordfeldweiher.
- Gutachten zum Bpl-Entwurf zum Einfluss verringerter Grundwassereinträge aufgrund der geplanten Grundstücksversiegelung auf die Nährstoffsituation des Nordfeldweiher.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie zur Thematik möglicher Bodenbewegungen durch Grundwasserschwankungen.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Betroffenheit der Landwirtschaft bzw. landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zu landwirtschaftsverträglichen Ausgleichsmaßnahmen.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zur Thematik evtl. Vorkommen von Kampfmitteln im Erdreich.
- Stellungnahme der Amprion GmbH zur Thematik der Hochspannungsfreileitungen.
- Stellungnahme der GVG Rhein-Erft zur Thematik von Erdgasnetzen.
- Stellungnahme der Bez.-Reg. Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz bzgl. der Betroffenheit des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage Hürth-Efferen.
- Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung NRW zur Thematik des möglichen Gleisanschlusses.
- Stellungnahme des BUND zur Zerstörung und Entwertung von Offenlandflächen einschließlich angrenzender Gehölzbiotope, zur Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzflächen sowie der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden, zu den vorgeschlagenen Artenschutzausgleichsmaßnahmen sowie der zunehmenden Verkehrsbelastung.
- Stellungnahme der Westnetz GmbH zur Thematik des vorhandenen Hochspannungskabels.
- Stellungnahme des Erftverbandes zur Veränderung des Erfteinzugsgebietes vor dem Hintergrund der geplanten Versickerung sowie zu erhöhten Schwermetallkonzentrationen des Grundwassers.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur Thematik der verkehrlichen Anbindung.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz zur Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung bzw. der geplanten Ersatzaufforstung.
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zur Thematik Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
- Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Thematik der baulichen Höhenentwicklung.
- Stellungnahme der Bez.-Köln zur Geräusch- und Lärmkontingentierung sowie zur Störfallthematik.
- Stellungnahme der IHK Köln bzgl. der Schaffung von Flächen für die produzierende Wirtschaft.
- Stellungnahme der RWE Power AG zu möglichen Bodensetzungen sowie zur Tragfähigkeit des Bodens.
- Abstandserlass NRW 2007 zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

- Leitfaden KAS 18 (Kommission für Anlagensicherheit), Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung erfolgt in der Zeit vom

12.08.2020 – 26.08.2020

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter dem folgenden Link:
www.buergerbeteiligung.huerth.de

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50351 Hürth, Stellungnahmen schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

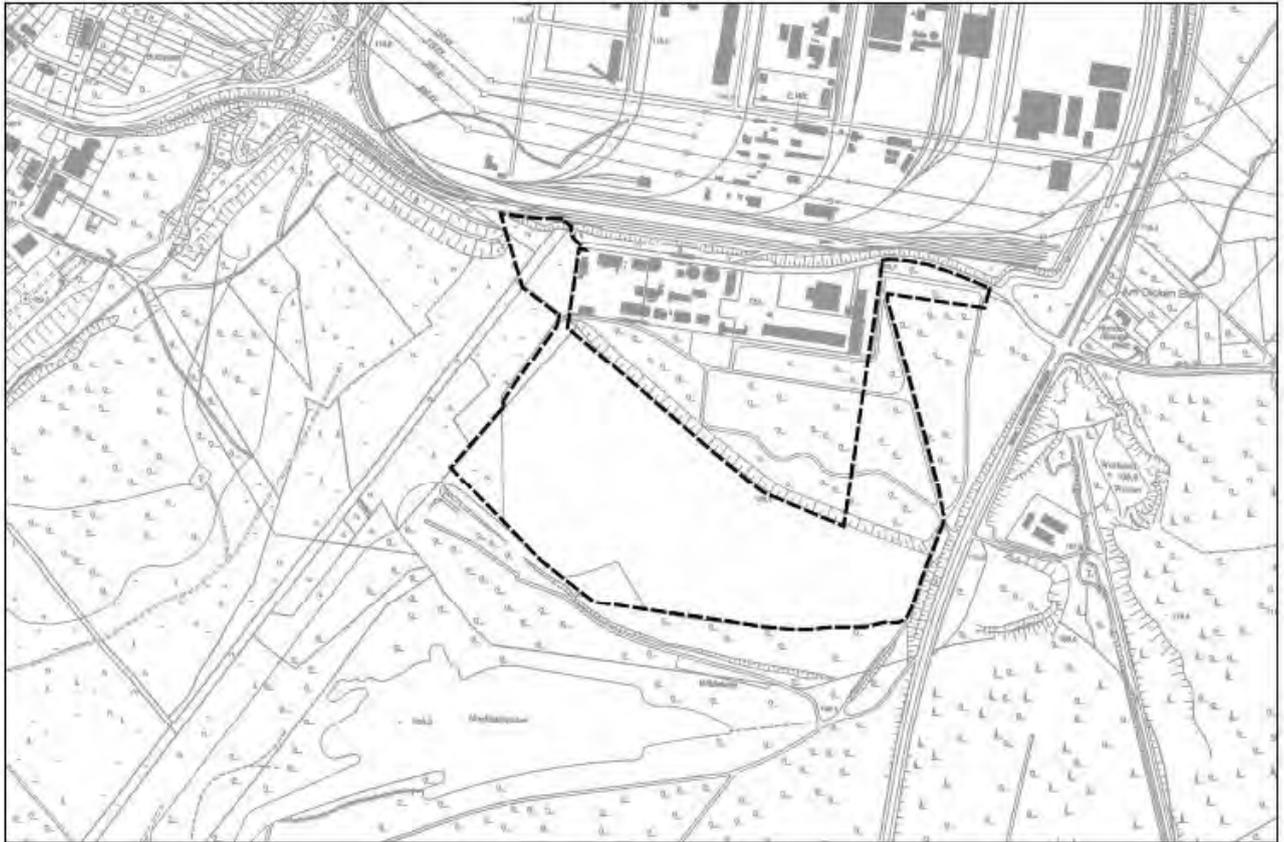
Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: dthiele@huerth.de).

Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hürth, den 27.07.2020



Dirk Breuer
Der Bürgermeister



Bebauungsplan 512b "Chemiapark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth"
Übersichtsplan, Darstellung ohne Maßstab

Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.7.2020 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Hürth zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit	Partei / Wählergruppe
SPD - Offene Liste Hürth						
1	Adli, Mesut mesutadli68@icloud.com / -	Planer	1968 Erzincan	50354 Hürth	türkisch	SPD – Offene Liste
2	Shahini, Arijane arijane.shahini@icloud.com / -		Inklusionsbegleitung	1997 Brühl		
3	Küçük, Cumhur info@classicgrey-juwelier.de / -	Justiz		1973 Ulm	50354 Hürth	türkisch
4	Tondrawan Morady, Mitra moradilinda68@gmail.com / -		Ehrenamtlich	1968 Teheran	50354 Hürth	
5	Alikhah, Kiumars KiumarsAlikhah04@yahoo.de / -	Dipl. Ing. Architekt		1959 Mashad	50354 Hürth	deutsch / iranisch
6	Pedro, Daniel dp.windamee@yahoo.de / -		KFZ-SCHL.	1963 Maquela do Zombo	50354 Hürth	
7	Shahini, Saha info@spd-huerth.de / -	Erzieherin		1974 Klekovic	50354 Hürth	bosnisch-herzegowinisch
8	Manuel, Marcelino agance@hotmail.de / -		Busfahrer	1966 Maquela do Zombo	50354 Hürth	
9	Metin, Bektas bebo60@yahoo.de / -	Volkswirt		1960 Kalekisla	50354 Hürth	türkisch
10	Demirci, Yücel Yuceldemirci@hotmail.de / -		Angestellte	1964 Savsat	50354 Hürth	
Christlich Demokratische Union Deutschlands						
1	Kocabeygiri, Aylin aylin.kocabeygiri@gmx.de / -	Dipl.-Kauffrau	1976 Frechen	50354 Hürth	deutsch	CDU
2	Öden, Davud davud@gmx.net / -		Systemadministrator	1976 Hürth		
3	Kolak, Ivan kolak.ivan@hotmail.com / -	Selbstständiger Unternehmer		1977 Zagreb	50354 Hürth	kroatisch
4	Dalkilic, Serafettin dalkilic420@gmail.com / -		Metallbauschlosser	1973 Denizi	50354 Hürth	
5	Witte, Sevgi sevgi.witte@hotmail.de / -	Dipl.-Kauffrau		1971 Leverkusen	50354 Hürth	deutsch
6	Ersoy, Gülsüm g.ersoy@aol.de / -		Kaufm. Beraterin	1979 Duisburg	50354 Hürth	
7	Cancemi, Stefano salvatore.c@web.de / -	Selbstständiger Unternehmer		1950 Favara	50354 Hürth	italienisch
8	Seute, Hatice haticeseute@netcologne.de / -		Rentnerin	1945 Narli	50354 Hürth	

Hürth, den 28.07.2020

Wahlleiter

gez. Dr. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
22.07.2020	-	Wärmepumpen OU Luxemburger Str. 472 und 474	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
21.07.2020	-	Tragwerksplanung Martinusschule	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
30.07.2020	-	Landschaftsbauarbeiten Rettungsweg Rathaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 03.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 4/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 13.08.2020 um 18:15 Uhr

im Deutschordensaal des Bürgerhauses,

Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 25.06.2020, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. Halbjahresbericht 2020
- A.7. Zwischenbericht Auswertung Straßenbefahrung und Straßenunterhaltungsmanagement
- A.8. Beschaffung von Kraftfahrzeugen
hier: Änderung der Beschaffungsmatrix
- A.9. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Möglichkeit von Fördermitteln für ein wasserstoffbetriebenes Müllfahrzeug
- A.10. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Dynamische Fahrgastinformation an 123 Haltestellen in Hürth
- A.11. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Sachstandsbericht Radwege - allgemein

- A.12. Anträge in öffentlicher Sitzung
hier: Antrag der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat betr. Möglichkeiten der E-Mobilität
- A.13. Anträge in öffentlicher Sitzung
hier: Antrag der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat betr. die Entlastung der Eigentümer von Straßenausbaubeiträgen
- A.14. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- A.15. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.16. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 25.06.2020, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.3. Sicherstellung Fernwärmeversorgung
Status Quo KWK-Anlage
- B.4. Telekommunikation
hier: Weiteres Vorgehen
- B.5. Beteiligungen und wichtige Verträge
hier: SVH
- B.6. Beteiligungen und wichtige Verträge
hier: Wärmegesellschaft
- B.7. Beteiligungen und wichtige Verträge
hier: Duffesbachverband
- B.8. Personalangelegenheiten
hier: Bestellung von 3 Prokuristen
- B.9. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.10. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.11. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.12. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 13.09.2020 finden die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Hürth, die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth, die Wahl der Landrätin/ des Landrates und die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die o. g. Wahlen wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist
oder
die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (also bis zum 13.09.2004 geboren ist) und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (09.08.2020) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-780 erhältlich.

Hürth, 06.08.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Hürth (Stufe III)

Durch die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die EU-Mitgliedstaaten dazu angehalten worden, den Umgebungslärm durch eine Lärminderungsplanung zu verringern und – soweit möglich – zu verhindern. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland in den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Mit dem Lärmaktionsplan der Stufe II aus dem Jahr 2013 wurden bereits Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Stadtgebiet Hürth vorgeschlagen. Diese sollen im Rahmen des Entwurfes der Stufe III überprüft und aktualisiert werden.

Der Hauptausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d (3) BImSchG für den Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe III) der Stadt Hürth beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes erfolgt in der Zeit vom

19.08.2020 bis 18.09.2020

gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSig) im Internet unter folgendem Link:

www.buergerbeteiligung.huerth.de

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50351 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss während der folgenden Sprechzeiten einzusehen:

- Montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50351 Hürth, Stellungnahmen schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Auskünfte erteilt während der o.g. Sprechstunden Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (Tel. 02233/53-424/ kwagener@huerth.de).

Hürth 05.08.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 5/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 20.08.2020 um 18:15 Uhr

im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,

Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Hürth
- A.5. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- A.6. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.7. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Hürth hier: Fragen aus dem Verwaltungsrat
- B.2. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2019
- B.3. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.4. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.5. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.6. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der
Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Hürth in der
Stadt Hürth am 13.09.2020

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 75b Abs. 7, 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2020 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Hürth in der Stadt Hürth zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahl- vor- schl. Nr.	Name <hr/> E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
1	Breuer, Dirk <hr/> dirk.breuer@gmx.net / -	Bürgermeister	1977, Frechen	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kleofasz, Michael <hr/> michaelkleofasz@aol.com / -	Historiker	1968, Mannheim	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Kaiser, Regina <hr/> regina.kaiser@gruene-huerth.de / -	Lehrerin	1961, Köln	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Martmann, Kurt <hr/> k.martmann@gmail.com / -	Immobilienverwalter	1958, Hürth-Her- mülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
5	Reiners, Rüdiger Stefan <hr/> kontakt@piraten-rek.de / -	Installationsmeister	1962, Köln	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahl- vor- schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
	E-Mail / Postfach				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 01 Stotzheim/Sielsdorf

1	Schepers, Thomas	Richter	1965, Köln	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	thomas.schepers@web.de / -				
2	Kremeyer, Markus	Leitung AEMP/ZSVA	1975, Essen	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	markus.kremeyer@gmx.de / -				
3	Buro, Stefan	Entwicklungsingenieur	1969, Rhede	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	stefan.buro@netcologne.de / -				
4	Winterscheidt, Nadine	Auszubildende	1995, Brühl	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Laakmann, Patrick	Anlagenmechaniker	1995, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.co m / -				
6	Gruner-Greier, Kristina	Dipl.-Ing.	1975, Hilden	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	kristinagruner@yahoo.de / -				
8	Hosang, Martina	Rentnerin	1950, Wuppertal	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	tinamarie0050@t-online.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 02 Alstädten-Burbach I

1	Prinz, Peter	Landwirt	1949, Suderbruch jetzt Gilten	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	peter@prinzenhof-huerth.de / -				
2	Schmitz, Michelle	Industriemechanikerin	1993, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	michelle_schmitz@gmx.de / -				
3	Prinz, Lisa	wissenschaftliche Mitarbeiterin	1993, Münster	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	lisa.pri@web.de / -				
4	Schmidt, Heinrich Josef	Rentner	1953, Alstädten jetzt Hürth	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Schulze, Stephan	Immobilienberater	1988, Grevenbroich	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.co m / -				
6	Stammel, Bernd	Prokurist	1950, Köln	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	berndstammel@bestbion.com / -				

8	Bischoff, Lydia	Hausfrau	1964, Hürth- Berrenrath jetzt Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	direktkandidat@afd-rhein- erft.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 03 Gleuel I

1	Kriesch, Heinz-Werner Josef	Chemikant	1962, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	Nc-kriesche@netcologne.de / -				
2	Reinhardt, Hildebert (Bert)	Logistiker i.R.	1948, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	bertreinhardt@gmx.de / -				
3	Mönch, Julia	Studentin	2001, Köln	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	julia- elisabethmoench@web.de / -				
4	Klein, Ralph	Autoschlosser	1959, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Niegisch, Alina	Schülerin	2001, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.co m / -				
6	Anders, Birgit	Bankkauffrau	1963, Köln	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	birgitsibylle@googlemail.com / -				
7	Hoffacker, Heinz Peter	Rentner	1947, Hürth	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
	kontakt@piraten-rek.de / -				
8	Lisowski, Nadine	Hausfrau	1983, Köln	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	rrLisowski@t-online.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 04 Gleuel II

1	Müller, Volker	Selbstständiger Unternehmer	1968, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	vm@hallocontainer.de / -				
2	Lemmer, Silvia	Verwaltungsfachkraft	1963, Frechen	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	silvia.lemmer@netcologne.de / -				
3	Dr. Mönch, Helmut	Rentner	1948, Lutherstadt- Eisleben	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	helmut.moench@netcologne.d e / -				
4	Zimmermann, Dennis	Maler und Lackierer	1990, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				

5	Mrusek, Helga	Immobilienkauffrau	1952, Bliesheim	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Buschwa, Brigitte	Juristin	1962, Köln	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	brigitte.buschwa@fdp-huerth.de / -				
7	Reiners, Rüdiger Stefan	Installationsmeister	1962, Köln	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
	kontakt@piraten-rek.de / -				
8	Berkele, Miguel Benito	Schüler	2002, Düren	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	direktkandidat@afd-rhein-erft.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 05 Kendenich

1	Klug, Thomas	Produktionsplaner	1966, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	th-klug@gmx.de / -				
2	Gottschalk, Lukas	Politikwissen- schaftsstudent	1992, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	spd.ov.huerth@gmx.de / -				
3	Bömelburg-Wirtz, Barbara	Gesundheits- und Krankenschwester	1967, Hürth	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	baboewi@aol.com / -				
4	Weyer, Jürgen	Diplom Wirtschaftsingenieur	1950, Niedermörs- bach jetzt Mörsbach	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -				
5	Hahn, Elisabeth	Rentnerin	1935, Urbar	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Frenz, Stefan	Nachhilfelehrer	1970, Saarbrücken	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	sf.huerth@gmail.com / -				
8	Gonska, Peter	Stadtarbeiter	1977, Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	P_Gonska@hotmail.com / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 06 Berrenrath

1	Dr. Hüfken, Petra	Diplom-Chemikerin	1969, Flensburg	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	mail@petrahuefken.de / -				
2	Hömske, Bastian	Betriebswirt	1988, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	Bastian.Hoemske@gmx.de / -				
3	Kaiser, Regina	Lehrerin	1961, Köln	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	regina.kaiser@gruene-huerth.de / -				

4	Schmidt, Elisabeth	Hauswirtschaftlerin	1956, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Ahmann, Klara	Rentnerin	1937, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.co m / -				
6	Röntgen, Alexander	Student	1998, Leverkusen	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	AlexRoentgen@web.de / -				
8	Strauß, Christian	Diplom-Chemiker	1977, Köln	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	strauss-christian@gmx.net / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 07 Alt-Hürth I/Knapsack

1	Burzinski, Björn	Oberstudienrat	1979, Frechen	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	bjoernburzinski@t-online.de / -				
2	Fensterseifer, Dirk	Industriekaufmann	1978, Hürth	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	dfensterseifer@gmail.com / -				
3	Kolster, Nicole	Projektmanagerin	1972, Dortmund	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	nicole.kolster@gruene- huerth.de / -				
4	Marenke, Gertrud (Gertie)	Rentnerin	1954, Warlitz	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Niegisch, Herbert	Drucker	1961, Müden	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.co m / -				
6	Gehring, Thomas (Tom)	Geschäftsführer	1966, Bensberg	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	tom@gehring.tv / -				
8	Müller, Ulrich	Facility-Manager	1969, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	Ulrich.mueller@ok.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 08 Alt-Hürth II

1	Zylajew, Peter	Prozessleitelek- troniker	1977, Thun (Schweiz)	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	Peter.zylajew@web.de / -				
2	Niewiesch-Reiners, Katja	Verwaltungsange- stellte	1964, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	katja.niewiesch@gmail.com / -				

3	Teuber-Stegemann, Silvia	Referentin Kommunikation	1973, Kempen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	silvia.teuber- stegemann@gruene-huerth.de / -				
4	Sattler, Uwe	Maler	1962, Lauchham- mer	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Jansen, Michael	Kfz-Meister	1995, Brühl	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.co m / -				
6	Schmitt-Sausen, Annemarie (Anne)	Rentnerin	1948, Kevelaer	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	anneschmitt-sausen@t- online.de / -				
7	Brozda, Ralf Wilhelm	Koch	1964, Greven- broich	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
	kontakt@piraten-rek.de / -				
8	Lisowski, Roman Rudolf	Maurer	1976, Rutenau	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	rrLisowski@t-online.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 09 Alt-Hürth III

1	Baer, Gudrun	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	1977, Thun (Schweiz)	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	gudrun.baer@netcologne.de / -				
2	Renz, Sarah Ruth	Bürokauffrau	1991, Bergisch Gladbach	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	sarahrenzz@aol.de / -				
3	Kuntermann, Gero	Toningenieur	1977, Bergisch- Gladbach	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	gero.kuntermann@posteo.de / -				
4	Prahl, Herbert	i.R. Lehramt	1948, Alt-Hürth jetzt Hürth	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Braun, Nico	Kaufmann im Gesundheitswesen	1995, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Gruner, Birgitta (Birgit)	Lehrerin im Ruhestand	1948, Köln	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	bir.gruner@t-online.de / -				
7	Brinner, Thomas Wilhelm	Elektroinstallateur	1966, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
	kontakt@piraten-rek.de / -				
8	Raatz, Norbert	Uhrmacher selbständig	1965, Köln	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	n.raatz@web.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 Alstädten Burbach II/Hermülheim I

1	Kocabeygirli, Aylin aylin.kocabeygirli@gmx.de / -	Diplom-Kauffrau	1976, Frechen	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kleofasz, Michael michaelkleofasz@aol.com / -	Historiker	1968, Mannheim	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Knape, Norbert nobby@mekons.de / -	Pensionierter Lehrer	1950, Weringhau- sen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Kinsun, Gönül vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -	Sprach- und Integrationsmittlerin	1972, Bingöl Türkei	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Weisheit, Gabriele freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Diplom- Sprachheilpäda- gogin	1975, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Heyke, Dieter nc-heykedi@netcologne.de / -	Kämmerer a.D.	1941, Bremen	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Wermelskirchen, Brigitte kontakt@piraten-rek.de / -	Rentnerin	1953, Hürth	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8	Arhelger, Jürgen Rudi j-arhelger@t-online.de / -	Rentner	1954, Dortmund	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Hermülheim II

1	Lang, Hans-Josef hans.josef.lang@icloud.de / -	Maschinenbau- ingenieur	1959, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Tonn, Joachim tonn.huerth@t-online.de / -	Historiker M.A.	1955, Hürth	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Lamers, Elmar lamers@netcologne.de / -	Übersetzer	1955, Krefeld- Uerdingen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Thomas, Martina martina.thomas@dielinke-rhein- erft.de / 1154	ÖPNV -Sicherheits- Service-Fachkraft	1961, Zülpich	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Martmann, Tobias freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Student	1994, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Anders, Peter pja@unitybox.de / -	Fachbereichsleiter	1963, Daun	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)

7	Wermelskirchen, Josef kontakt@piraten-rek.de / -	Rentner	1953, Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8	Arhelger, Christina christina-arhelger@t-online.de / -	Angestellte	1966, Köln	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Hermülheim III

1	Meyer, Reinhard reinhard@meyer-huerth.de / -	Sanitär-Heizungsbau-meister	1950, Prüm	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Eberle, Udo Ulrich udo.eberle@mailbox.org / -	IT Sicherheitsbeauftragter	1966, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Busch, Manuel manuel.busch@gmx.de / -	Schulleiter	1977, Haiger	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Püschel, Ernst Josef ernst.pueschel@dielinke-rhein-erft.de / -	Immobilienbetreuer	1960, Übach-Palenberg	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Becker, Denis freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Student	1994, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Grandrath, Thomas tholiberal@gmail.com / -	Finanzcontroller	1967, Bedburg	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	El Kalzioui, Lahbib kontakt@piraten-rek.de / -	Installateur	1971, B Tazine-Nador (Marokko)	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8	Elsig, Walter Robert walter.elsig@freenet.de / -	Rentner	1953, Efferen jetzt Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Hermülheim IV

1	Breuer, Dirk dirk.breuer@gmx.de / -	Bürgermeister	1977, Frechen	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Reisewitz, Margit Elisabeth margit@edv-reisewitz.de / -	Lehrerin i.R.	1950, Magdeburg	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schmitt-Berger, Reinhard reinhard.schmitt-berger@gruene-huerth.de / -	Geschäftsführer	1956, Göttingen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	van der Heyde, Franziska vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Rentnerin	1948, Bleialf	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)

5	Martmann, Benedikt	Student	1997, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Dr. Karaus, Inge	Zahnärztin	1953, Adolzhausen	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	dr.karaus@arcor.de / -				
8	Schwarzer, Gertrud Margarete Maria	Rentnerin	1932, Rosenhain	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	direktkandidat@afd-rhein-erft.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Hermülheim V/Kalscheuren

1	Laufenberg, Manfred	Rentner	1953, Frauenthal jetzt Erftstadt	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	md@laufenberg-huerth.de / -				
2	Streicher, Monika	Rechtsanwältin	1965, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	steicher@ra-streicher.com / -				
3	Cürten-Noack, Ingeborg	Landesbeamtin i.R.	1946, Odenthal	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	inge.cuerthen-noack@gruene- huerth.de / -				
4	Tut, Serap	Hausfrau	1965, Samandag Türkei	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke- huerth.de / -				
5	Martmann, Kurt	Immobilienver- walter	1958, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Nagel, Angela	Redakteurin	1987, Bad Soden	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	angienagel87@gmail.com / -				
7	Haas, Wilfried	Kfz-Meister	1966, Köln	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
	kontakt@piraten-rek.de / -				
8	Schmidt, Eugen	Diplom Informatiker	1975, Ust- Kamenogorsk	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	eugen.schmidt@afd-rhein-erft.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 15 Hermülheim VI

1	Graf-Leimbach, Maria	Dipl.-Betriebswirtin	1961, Stommeler- busch	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	maria.graf-leimbach@gmx.de / -				
2	Mommen, Christoph Clemens	Unternehmer	1979, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	christoph.mommen@gmx.net / -				

3	Hellmig, Angela	Sozialarbeiterin	1985, Solingen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	angela.hellmig@gruene-huerth.de / -				
4	Tut, Numan	Lackierer	1985, Hürth	50534 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -				
5	Bücken, Klaus	Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger	1961, Köln- Altstadt	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Dr. Karaus, Christian	Jurist	1954, Berlin-West	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	dr.karaus@arcor.de / -				
8	Werner, Tanja	selbständig	1978, Frechen	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	tanja.werner@mein.gmx / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 16 Efferen I

1	Blank, Thomas	Pensionär	1954, Hürth	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	tw.blank@t-online.de / -				
2	Wolter, Gerald Edgar Werner	Rentner	1955, Genthin	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	nc-wolterge4@netcologne.de / -				
3	Rundspaden, Vinzenz	Student	1999, Hamburg	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	vinzenz.rundspaden@gruene-jugend-rek.de / -				
4	Richmann, Heinz	Rentner	1944, Ittenbach	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
	vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -				
5	Flink, Petra	kaufmännische Angestellte	1963, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
	freie.waehler.huerth@gmail.com / -				
6	Dr. Grabmann, Martin	Jurist	1988, Köln	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
	martin.grabmann@fdp-huerth.de / -				
8	Glaß, Gustav Dennis	Arbeiter	1987, Brühl	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
	direktkandidat@afd-rhein-erft.de / -				

Bewerber/innen im Wahlbezirk 17 Efferen II

1	Elsen, Rolf	Bankangestellter	1958, Blankenheim	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	rolf.elsen@t-online.de / -				

2	König, Julian juliankoenig@t-online.de / -	Projektmanager	1990, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Cochius, Clemens clemens.cochius@gruene-huerth.de / -	Produzent	1970, Hüttental jetzt Siegen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Kökmen, Henriette (Henni) henriette.koekmen@dielinke-huerth.de / -	Rentnerin	1955, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Sinnen-Martmann, Karina freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Architektin	1960, Brühl	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Schmülling, Christoph ch.schmuelling@t-online.de / -	Architekt	1964, Bensberg	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
8	Nather, Bert-Peter nc-natherbe@netcologne.de / -	Angestellter	1959, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 18 Efferen III

1	Verbrüggen, Herbert herbert.verbrueeggen@cdu-huerth.de / -	Versicherungs- kaufmann	1944, Scheibbs	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Renner, Stephan renner-huerth@gmx.de / -	Pressesprecher	1985, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bojung, Britta britta.bojung@gruene-huerth.de / -	Diplom-Kauffrau	1964, Krefeld	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Klein, Pia Selina vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Rechtsanwalt- fachangestellte	1993, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Wegmann, René freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Sozialversich- erungsfachan- gestellter Gebiets- leiter	1963, Kall	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Weil, Grit gw@viron-gmbh.de / -	Kauffrau	1970, Dresden	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Außem, Silvia Karin kontakt@piraten-rek.de / -	Hausmeisterin	1959, Hürth	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8	Boje, Andreas afd@boje.tv / -	Selbständiger Versicherungs- kaufmann	1968, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 19 Efferen IV

1	Kistel, Björn bjoern.kistel@cdu-huerth.de / -	Geschäftsführer	1979, Dinslaken	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Aboul El Mati, Saleh unserhuerth@gmail.com / -	Kfz Handel	1966, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Fuchs, Hendrik hendrik.fuchs@gruene-huerth.de / -	Wissenschaftler	1976, Lübeck	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Suna, Cennet vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Hausfrau	1962, Pazarcik Türkey	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Flink, Cim freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Schülerin	2001, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Neumann, Annette annettehuerth@aol.com / -	Leitende Angestellte	1961, Karlsruhe	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Ganser, Ursula kontakt@piraten-rek.de / -	Verkäuferin	1965, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8	Müller, Elvira Margarete Auguste elviramueler2404@gmx.de / -	Verkäuferin	1978, Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 20 Efferen V

1	Fellmett, Bastian bastian@fellmett.de / -	Informatiker	1981, Köln	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Sattler, Frank frank.sattler@stadt-koeln.de / -	Verwaltungsan- gestellter	1964, Köln	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bungart, Josef josef.bungart@gruene-huerth.de / -	Diplom Kaufmann	1962, Euskirchen	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Tut, Ulas vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Lackierer	1992, Hürth	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Martmann, Jennifer freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Studentin	2001, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Fischer, Elena ejk.fischer@gmx.de / -	Studentin	1984, Talca (Chile)	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)

8	Möseler, Detlef Moeselde@gmail.com / -	Angestellter	1970, Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)
---	---	--------------	---------------------------------------	-------------	-----------------------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 Fischenich I

1	Schüller, Dirk dirk.schueller@cdu-huerth.de / -	Wirtschaftsinformatik-Betriebswirt	1975, Hürth	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schwalbach, Dirk dirk.schwalbach@netcologne.de / -	Technischer Objekt Manager	1970, Brühl	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Neugebauer, Annika annikaneugebauer@gmx.de / -	Lehrerin	1980, Köln	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schmidt, Sascha vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Fachkraft Schutz und Sicherheit	1980, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Maaß, Martina freie.waehler.huerth@gmail.com / -	kaufmännische Angestellte	1959, Brühl	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
6	Hadré, Ronald ronald.hadre@t-online.de / -	Dipl.-Kfm	1964, Bremen	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Kaciran, Ibrahim kontakt@piraten-rek.de / -	Informatiker	1972, Rize (Türkei)	50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8	Hosang, Lars Michael lars.hosang@yahoo.de / -	Angestellter	1988, Wuppertal	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 22 Fischenich II

1	Winkler, Rüdiger ruediger.winkler@cdu-huerth.de / -	Rechtsanwalt	1952, Veerßen Uelzen	50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Härtl, Katrin katrin.haertl@gmx.de / -	Software-Entwicklerin	1977, Sulzbach-Rosenberg	50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Neugebauer, Uwe info@uwe-neugebauer.de / -	Psychologe	1971, Hamburg	50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Klein, Gabriele vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Friseurmeisterin	1958, Köln	50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Kriesel, Gerrit freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Kaufmann für Versicherungen	1995, Köln	50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

6	Reif, Oliver oliver.reif@t-online.de / -	Vertriebsdirektor DACH, Prokurist	1977, Kaufbeuren	50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
8	Eschweiler, Silke direktkandidat@afd-rhein-erft.de / -	Altenpflegerin	1987, Köln	50354 Hürth	Alternative für Deutschland (AfD)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	PLZ, Wohnort	Ersatzbe- werber/in für	Wahl- bezirk	ResL. Nr.
-----------	---------------------------	-------	----------------------------	-----------------	-------------------------------	-----------------	--------------

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Breuer, Dirk dirk.breuer@gmx.de / -	Bürgermeister	1977, Frechen	50354 Hürth			
2	Baer, Gudrun gudrun.baer@netcologne.de / -	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	1977, Thun (Schweiz)	50354 Hürth			
3	Burzinski, Björn bjoernburzinski@t-online.de / -	Oberstudienrat	1979, Frechen	50354 Hürth			
4	Prinz, Peter peter@prinzenhof-huerth.de / -	Landwirt	1949, Suderbruch jetzt Gilten	50354 Hürth			
5	Lang, Hans-Josef hans.josef.lang@icloud.de / -	Maschinenbauingeni- eur	1959, Hürth-Her- mülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			
6	Kistel, Björn bjoern.kistel@cdu-huerth.de / -	Geschäftsführer	1979, Dinslaken	50354 Hürth	Blank, Thomas	16	
7	Dr. Hüfken, Petra mail@petrahuefken.de / -	Diplom-Chemikerin	1969, Flensburg	50354 Hürth			
8	Winkler, Rüdiger ruediger.winkler@cdu-huerth.de / -	Rechtsanwalt	1952, Veerßen Uelzen	50354 Hürth			
9	Müller, Volker vm@hallocontainer.de / -	Selbstständiger Unternehmer	1968, Hürth-Her- mülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			
10	Klug, Thomas th-klug@gmx.de / -	Produktionsplaner	1966, Hürth-Her- mülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			
11	Graf-Leimbach, Maria maria.graf-leimbach@gmx.de / -	Dipl.-Betriebswirtin	1961, Stommeler busch	50354 Hürth			
12	Blank, Thomas tw.blank@t-online.de / -	Pensionär	1954, Hürth	50354 Hürth			
13	Schepers, Thomas thomas.schepers@web.de / -	Richter	1965, Köln	50354 Hürth			
14	Laufenberg, Manfred md@laufenberg-huerth.de / -	Rentner	1953, Frauenthal jetzt Erfstadt	50354 Hürth			
15	Fellmett, Bastian bastian@fellmett.de / -	Informatiker	1981, Köln	50354 Hürth			

16	Schüller, Dirk _____ dirk.schueller@cdu-huerth.de / -	Wirtschaftsinformatik- Betriebswirt	1975, Hürth	50354 Hürth			
17	Kocabeygirli, Aylin _____ aylin.kocabeygirli@gmx.de / -	Diplom-Kauffrau	1976, Frechen	50354 Hürth			
18	Verbrüggen, Herbert _____ herbert.verbrueggen@cdu- huerth.de / -	Versicherungskauf- mann	1944, Scheibbs	50354 Hürth			
19	Kriesch, Heinz-Werner Josef _____ Nc-kriesche@netcologne.de / -	Chemikant	1962, Hürth-Her- mülheim jetzt Hürth	50354 Hürth	Müller, Volker	04	
20	Zylajew, Peter _____ Peter.zylajew@web.de / -	Prozessleitelektroniker	1977, Thun (Schweiz)	50354 Hürth			
21	Elsen, Rolf _____ rolf.elsen@t-online.de / -	Bankangestellter	1958, Blanken- heim	50354 Hürth			
22	Meyer, Reinhard _____ reinhard@meyer-huerth.de / -	Sanitär- Heizungsbaumeister	1950, Prüm	50354 Hürth			
23	Klugius, Ulrich _____ ulrich@klugius.de / -	Executive Producer	1972, Peiskret- scham	50354 Hürth	Schepers, Thomas	01	13
24	Kunze, Daniela _____ kunze1605@gmail.com / -	Bürokauffrau	1979, Dessau jetzt Dessau- Ratlau	50354 Hürth	Fellmett, Bastian	20	15
25	Görtz, Wilfried _____ wilfriedgoertz@yahoo.de / -	Dipl. Betriebswirt	1960, Frechen	50354 Hürth	Prinz, Peter	02	4
26	Schmitz, Sonja _____ Sonja-huerth@t-online.de / -	Dipl.-Verwaltungswirtin	1967, Köln	50354 Hürth	Baer, Gudrun	09	2
27	Fabian, Georg _____ nc-fabiange@netcologne.de / -	Personalleiter	1961, Hermül- heim jetzt Hürth	50354 Hürth	Graf- Leimbach, Maria	15	11
28	Thomas, Alexander Friedrich _____ alexander.thomas@thomas- haenrets.de / -	Blumen- und Zierpflanzen-Gärtner	1974, Hermül- heim jetzt Hürth	50354 Hürth	Schüller, Dirk	21	16
29	van Dijk, Sascha Alexander _____ info@vandijk-design.de / -	Mediengestalter Grafik & Design	1972, Köln	50354 Hürth	Kriesch, Heinz- Werner Josef	03	19
30	Getz, Christoph _____ chgetz@gmx.de / -	Staatl. gepr. Betriebswirt	1976, Köln	50354 Hürth	Dr. Hüfken, Petra	06	7
31	Lang, Katharina _____ lang.k.1990@gmail.com / -	Steuerfachangestellte	1990, Köln	50354 Hürth	Lang, Hans- Josef	11	5

32	Basten, Pascal pascal.basten@gmail.com / -	Polizeibeamter	1980, Köln	50354 Hürth			
33	Dinges, Melissa Tawa dinges.melissa@web.de / -	Bankkauffrau	1996, Flörsheim am Main	50354 Hürth	Burzinski, Björn	07	3
34	Öden, Davud DAVUD@GMX.NET / -	Systemadministrator	1976, Hürth	50354 Hürth	Klug, Thomas	05	10
35	Ingenerf-Huber, Elisabeth huber.huerth@web.de / -	Diplom- Sozialarbeiterin	1965, Hürth	50354 Hürth	Winkler, Rüdiger	22	8
36	Schmitz, Claudia Claudia.schmitz2@gmx.de / -	Fremdsprachenkor- respondentin	1970, Greven- broich	50354 Hürth	Kocabeygirlı , Aylin	10	17
37	Jenek, Melanie m.jenek@gmx.de / -	Studentin	1995, Köln	50354 Hürth	Elsen, Rolf	17	21
38	Fund, Thomas thomas.fund@netcologne.de / -	Kaufmann im Einzelhandel	1971, Köln	50354 Hürth	Zylajew, Peter	08	20
39	Dr. Osterspey, Hans Adam (Ady) A.Osterspey@t-online.de / -	Kardiologe	1953, Köln	50354 Hürth	Meyer, Reinhard	12	22
40	Priebe, Pierre pierre.priebe@web.de / -	Prokurist	1984, Berlin- Friedrichs- hain	50354 Hürth	Verbrüggen, Herbert	18	18
41	Horst, Sebastian sebastianhorst1@arcor.de / -	Vorstandsreferent	1991, Köln	50354 Hürth	Breuer, Dirk	13	1
42	Schmitz, Thomas T.Schmitz@Steinhandel-bollig.de / -	Steinmetz	1981, Köln	50354 Hürth	Laufenberg, Manfred	14	14
43	Beckmann, Hanno info@rockpopmusik.de / -	Studierter Jazz- und Populärmusiker	1970, Lippetal	50354 Hürth	Kistel, Björn	19	6
44	Meyer, Waltraud waltraud.meyer@gmx.net / -	Bürokauffrau	1960, Hürth	50354 Hürth			

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Kleofasz, Michael michaelkleofasz@aol.com / -	Historiker	1968, Mannheim	50354 Hürth			
2	Reisewitz, Margit Elisabeth margit@edv-reisewitz.de / -	Lehrerin i.R.	1950, Magdeburg	50354 Hürth			
3	Renner, Stephan renner-huerth@gmx.de / -	Pressesprecher	1985, Köln	50354 Hürth			
4	Streicher, Monika steicher@ra-streicher.com / -	Rechtsanwältin	1965, Köln	50354 Hürth	Eberle, Udo Ulrich	12	

5	Gottschalk, Lukas spd.ov.huerth@gmx.de / -	Politikwissenschafts- student	1992, Köln	50354 Hürth			
6	Lemmer, Silvia silvia.lemmer@netcologne.de / -	Verwaltungsfachkraft	1963, Frechen	50354 Hürth			
7	Aboul El Mati, Saleh unserhuerth@gmail.com / -	Kfz Handel	1966, Köln	50354 Hürth			
8	Niewiesch-Reiners, Katja katja.niewiesch@gmail.com / -	Verwaltungsange- stellte	1964, Köln	50354 Hürth	Fensterseifer, Dirk	07	
9	Mommen, Christoph Clemens christoph.mommen@gmx.net / -	Unternehmer	1979, Köln	50354 Hürth			
10	Eberle, Udo Ulrich udo.eberle@mailbox.org / -	IT Sicherheitsbeauftrag- ter	1966, Köln	50354 Hürth	Streicher, Monika	14	
11	Härtl, Katrin katrin.haertl@gmx.de / -	Software-Entwicklerin	1977, Sulzbach- Rosenberg	50354 Hürth	Schwalbach, Dirk	21	
12	König, Julian juliankoenig@t-online.de / -	Projektmanager	1990, Köln	50354 Hürth	Renner, Stephan	18	
13	Renz, Sarah Ruth sarahrenzz@aol.de / -	Bürokauffrau	1991, Bergisch Gladbach	50354 Hürth	Niewiesch- Reiners, Katja	08	
14	Reinhardt, Hildebert (Bert) bertreinhardt@gmx.de / -	Logistiker i.R.	1948, Köln	50354 Hürth			
15	Wolter, Gerald Edgar Werner nc-wolterge4@netcologne.de / -	Rentner	1955, Genthin	50354 Hürth			
16	Schmitz, Michelle michelle_schmitz@gmx.de / -	Industriemechanikerin	1993, Köln	50354 Hürth	Hömske, Bastian	06	
17	Tonn, Joachim tonn.huerth@t-online.de / -	Historiker M.A.	1955, Hürth	50354 Hürth	Kleofasz, Michael	10	
18	Swatzina, Elvira Ilona Lieselotte swatzina.e@gmx.de / -	Lehrerin	1951, Hildesheim	50354 Hürth	Sattler, Frank	20	
19	Schwalbach, Dirk dirk.schwalbach@netcologne.de / -	Technischer Objekt Manager	1970, Brühl	50354 Hürth	Härtl, Katrin	22	
20	Kremeyer, Markus markus.kremeyer@gmx.de / -	Leitung AEMP/ZSVA	1975, Essen	50354 Hürth	Schmitz, Michelle	02	
21	Höveler, Dagmar Elisabeth dw.hoeveler@freenet.de / -	Angestellte	1970, Hürth- Hermül- heim	50354 Hürth	Reisewitz, Margit Elisabeth	13	
22	Hömske, Bastian Bastian.Hoemske@gmx.de / -	Betriebswirt	1988, Köln	50354 Hürth	Kremeyer, Markus	01	

23	König, Heidemarie h-h.koenig@t-online.de / -	Beamtin i.R.	1955, Brügge/ Lüden- scheid	50354 Hürth	König, Julian	17	
24	Sattler, Frank frank.sattler@stadt-koeln.de / -	Verwaltungsange- stellter	1964, Köln	50354 Hürth	Wolter, Gerald Edgar Werner	16	
25	Fensterseifer, Dirk dfensterseifer@gmail.com / -	Industriekaufmann	1978, Hürth	50354 Hürth	Renz, Sarah Ruth	09	
26	Butz, Evelyn Heidelore Ernestine evelyn.butz@gmx.net / -	Referentin für Öffentlichkeitsarbeit	1968, Waldsas- sen	50354 Hürth	Tonn, Joachim	11	
27	Haenßgen, Roman Alexander roman.h@online.de / -	Wissenschaftliche Hilfskraft	1996, Köln	50354 Hürth	Lemmer, Silvia	04	
28	Schuh, Frederick Frederick.Schuh@web.de / -	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1992, Köln	50354 Hürth	Mommen, Christoph Clemens	15	
29	Hardt, Patrick patrick.hardt@outlook.com / -	Personalsachbear- beiter	1987, Köln	50354 Hürth	Reinhardt, Hildebert (Bert)	03	
30	Meyer-Obladen, Wolfgang Robert tower.meyer@freenet.de / -	Verkehrsfachwirt	1958, Brühl	50354 Hürth	Aboul El Mati, Saleh	19	
31	Baer, Frank nc-baeran9@netcologne.de / -	Bürosachbearbeiter	1967, Hürth- Hermül- heim	50354 Hürth	Gottschalk, Lukas	05	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Kaiser, Regina regina.kaiser@gruene-huerth.de / -	Lehrerin	1961, Köln	50354 Hürth	Cochius, Clemens	17	
2	Fuchs, Hendrik hendrik.fuchs@gruene-huerth.de / -	Wissenschaftler	1976, Lübeck	50354 Hürth			
3	Cürten-Noack, Ingeborg inge.cuerten-noack@gruene- huerth.de / -	Landesbeamtin i.R.	1946, Odenthal	50354 Hürth			
4	Bungart, Josef josef.bungart@gruene-huerth.de / -	Diplom Kaufmann	1962, Euskirchen	50354 Hürth			
5	Bömelburg-Wirtz, Barbara baboewi@aol.com / -	Gesundheits- und Krankenschwester	1967, Hürth	50354 Hürth	Rundspaden, Vinzenz	16	
6	Schmitt-Berger, Reinhard reinhard.schmitt-berger@gruene- huerth.de / -	Geschäftsführer	1956, Göttingen	50354 Hürth			
7	Cochius, Clemens clemens.cochius@gruene- huerth.de / -	Produzent	1970, Hüttental jetzt Siegen	50354 Hürth			

8	Buro, Stefan stefan.buro@netcologne.de / -	Entwicklungsingenieur	1969, Rhede	50354 Hürth	Fuchs, Hendrik	19	
9	Bojung, Britta britta.bojung@gruene-huerth.de / -	Diplom-Kauffrau	1964, Krefeld	50354 Hürth			
10	Busch, Manuel manuel.busch@gmx.de / -	Schulleiter	1977, Haiger	50354 Hürth	Bojung, Britta	18	
11	Kolster, Nicole nicole.kolster@gruene-huerth.de / -	Projektmanagerin	1972, Dortmund	50354 Hürth			
12	Rundspaden, Vinzenz vinzenz.rundspaden@gruene- jugend-rek.de / -	Student	1999, Hamburg	50354 Hürth			
13	Hellmig, Angela angela.hellmig@gruene-huerth.de / -	Sozialarbeiterin	1985, Solingen	50354 Hürth			
14	Kuntermann, Gero gero.kuntermann@posteo.de / -	Toningenieur	1977, Bergisch- Gladbach	50354 Hürth			
15	Teuber-Stegemann, Silvia silvia.teuber-stegemann@gruene- huerth.de / -	Referentin Kommunikation	1973, Kempen	50354 Hürth			
16	Lamers, Elmar lamers@netcologne.de / -	Übersetzer	1955, Krefeld- Uerdingen	50354 Hürth	Bungart, Josef	20	
17	Neugebauer, Annika annikaneugebauer@gmx.de / -	Lehrerin	1980, Köln	50354 Hürth			
18	Knape, Norbert nobby@mekons.de / -	Pensionierter Lehrer	1950, Weringhau- sen	50354 Hürth			
19	Mönch, Julia julia-elisabethmoench@web.de / -	Studentin	2001, Köln	50354 Hürth			
20	Neugebauer, Uwe info@uwe-neugebauer.de / -	Psychologe	1971, Hamburg	50354 Hürth			
21	Prinz, Lisa lisa.pri@web.de / -	wissenschaftliche Mitarbeiterin	1993, Münster	50354 Hürth			
22	Dr. Mönch, Helmut helmut.moench@netcologne.de / -	Rentner	1948, Lutherstadt- Eisleben	50354 Hürth			

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Thomas, Martina martina.thomas@dielinke-rhein- erft.de / 1154	ÖPNV -Sicherheits- Service-Fachkraft	1961, Zülpich	50354 Hürth			
---	---	---	------------------	----------------	--	--	--

2	Püschel, Ernst Josef ernst.pueschel@dielinke-rhein-erft.de / -	Immobilienbetreuer	1960, Übach- Palenberg	50354 Hürth			
3	Kökmen, Henriette (Henni) henriette.koekmen@dielinke-huerth.de / -	Rentnerin	1955, Köln	50354 Hürth			
4	Klein, Pia Selina vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Rechtsanwaltschaftsange- stellte	1993, Köln	50354 Hürth			
5	Kinsun, Gönül vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Sprach- und Integrationsmittlerin	1972, Bingöl Türkei	50354 Hürth			
6	Marenke, Gertrud (Gertie) vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Rentnerin	1954, Warlitz	50354 Hürth			
7	Sattler, Uwe vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Maler	1962, Lauchham- mer	50354 Hürth			
8	Winterscheidt, Nadine vorstand.huerth@dielinke-huerth.de / -	Auszubildende	1995, Brühl	50354 Hürth			

Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

1	Martmann, Kurt freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Immobilienverwalter	1958, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			
2	Weisheit, Gabriele freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Diplom-Sprachheil- pädagogin	1975, Köln	50354 Hürth			
3	Martmann, Tobias freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Student	1994, Köln	50354 Hürth			
4	Wegmann, René freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Sozialversicherungs- fachangestellter Gebietsleiter	1963, Kall	50354 Hürth			
5	Niegisch, Herbert freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Drucker	1961, Müden	50354 Hürth			
6	Flink, Cim freie.waehler.huerth@gmail.com / -	Schülerin	2001, Köln	50354 Hürth			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Dr. Grabmann, Martin martin.grabmann@fdp-huerth.de / -	Jurist	1988, Köln	50354 Hürth			
---	---	--------	---------------	----------------	--	--	--

2	Dr. Karaus, Christian _____ dr.karaus@arcor.de / -	Jurist	1954, Berlin-West	50354 Hürth			
3	Hadré, Ronald _____ ronald.hadre@t-online.de / -	Dipl.-Kfm	1964, Bremen	50354 Hürth			
4	Gehring, Thomas (Tom) _____ tom@gehring.tv / -	Geschäftsführer	1966, Bensberg	50354 Hürth			
5	Frenz, Stefan _____ sf.huerth@gmail.com / -	Nachhilfelehrer	1970, Saarbrücken	50354 Hürth			
6	Röntgen, Alexander _____ AlexRoentgen@web.de / -	Student	1998, Leverkusen	50354 Hürth			
7	Schmitt-Sausen, Annemarie (Anne) _____ anneschmitt-sausen@t-online.de / -	Rentnerin	1948, Kevelaer	50354 Hürth			
9	Gruner, Birgitta (Birgit) _____ bir.gruner@t-online.de / -	Lehrerin im Ruhestand	1948, Köln	50354 Hürth			
10	Dr. Karaus, Inge _____ dr.karaus@arcor.de / -	Zahnärztin	1953, Adolzhausen	50354 Hürth			
11	Fischer, Elena _____ ejk.fischer@gmx.de / -	Studentin	1984, Talca (Chile)	50354 Hürth			

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

1	Reiners, Rüdiger Stefan _____ kontakt@piraten-rek.de / -	Installationsmeister	1962, Köln	50354 Hürth			
2	Brozda, Ralf Wilhelm _____ kontakt@piraten-rek.de / -	Koch	1964, Greven- broich	50354 Hürth			
3	Wermelskirchen, Josef _____ kontakt@piraten-rek.de / -	Rentner	1953, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Raatz, Norbert _____ n.raatz@web.de / -	Uhrmacher selbständig	1965, Köln	50354 Hürth			
2	Gonska, Peter _____ P_Gonska@hotmail.com / -	Stadtarbeiter	1977, Hürth	50354 Hürth			
3	Werner, Tanja _____ tanja,werner@mein.gmx / -	selbständig	1978, Frechen	50354 Hürth			
4	Elsig, Walter Robert _____ walter.elsig@freenet.de / -	Renter	1953, Efferen jetzt Hürth	50354 Hürth			
5	Müller, Ulrich _____ Ulrich.mueller@ok.de / -	Facility-Manager	1969, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			

6	Arhelger, Jürgen Rudi _____ j-arhelger@t-online.de / -	Rentner	1954, Dortmund	50354 Hürth			
7	Schmidt, Eugen _____ eugen.schmidt@afd-rhein-erft.de / -	Diplom Informatiker	1975, Ust- Kameno- gorsk	50354 Hürth			
8	Boje, Andreas _____ afd@boje.tv / -	Selbständiger Versicherungskauf- mann	1968, Hürth- Hermülheim jetzt Hürth	50354 Hürth			

Hürth, den 12.08.2020

gez.
Dr. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder
Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 25.08.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr
die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Änderung der "Wiederinbetriebnahme des Familienbades De Bütt (Badbereich) in der Stadt Hürth unter Pandemiebedingungen" vom 09.06.2020
3.2	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Verlängerung der Frist zur Verwendung der Projektmittel für Offene Ganztagschulen in freier Trägerschaft
3.3	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Über ein Aussetzen der Gebührenerhebung für den Musikschulunterricht an der Josef Metternich-Musikschule der Stadt Hürth und deren angegliederte schulische Unterrichtsangebote im Zuge von COVID-19 für das zweite Quartal 2020
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 36303.533102 - "Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII" in Höhe von 345.000,00 €
4.2	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Auszahlungen zu Produktkonto 11118.081004 - "Investitionen DigitalPakt Schulen"
5	Haushaltscontrolling
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	Anregung und Beschwerde gemäß 24 GO NW vom 07.08.2020 hier: Antrag auf Aufstellung einen Bebauungsplans und den Erlaß einer Veränderungssperre
8	Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2019
9	Änderung des Besteuerungsverfahrens für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Umsatzsteuerrecht
10	2. Änderung der Vergabeordnung

11	Ordnungsbehördliche Verordnung vom xx.xx.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
12	Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
13	Abstellanlagen für Fahrräder und E-Roller im öffentlichen Raum hier: Vorstellung der Standortvorschläge
14	Erweiterung des Kommunalen Ordnungsdienstes - Einsatzbereitschaft am Wochenende hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.2020
15	Umwandlung des Tennenplatzes in Kendenich in einen Kunstrasenplatz hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.08.2020
16	Mehrwertsteuersenkung hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2020
17	Parkraum-Notstand in Hürth-Efferen - Zukünftige Nutzung des Burgparks in Hürth-Efferen hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 11.08.2020
18	Corona-Pandemie - Beschreibung eines aktuellen Lagebildes für Hürth. Beschreibung der in Hürth eingeleiteten Gegenmaßnahmen zur Corona-Pandemie und Beschreibung ihrer positiven und negativen Wirkung auf Bevölkerung, Verwaltung und Rat (u.a. Schule, OGS, Kita) hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 11.08.2020
19	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
20	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
20.1	Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb der Green Steam Hürth
20.2	B51n - Ortsumgehung Köln-Meschenich hier: Baubeginn-Anzeige des ersten Bauabschnittes
20.3	Sanierung von städtischen Gebäuden hier: Luxemburger Str. 472-474, Sachstand
21	Anfragen in öffentlicher Sitzung
21.1	Umsetzung des Hygienekonzeptes und Situation in De Bütt hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.08.2020
21.2	Haus Burgark in Efferen hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.08.2020
21.3	Auswirkungen der Maskenpflicht an Hürther Schulen hier: Anfrage der FWH-Fraktion vom 13.08.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
22	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
23	Herstellung des Einvernehmens im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NW; hier: Antragsruhestand eines Beamten gemäß § 33 Absatz 3 LBG NRW
24	Umnutzung und Neubebauung in Fischenich-Nordost hier: Vorstellung des Plankonzeptes und landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz

25	Schwimmbad Alt-Hürth - Sachstand/Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Käuferin vom 03.08.2020 hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 11.08.2020
26	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
26.1	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 153. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG
26.2	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 154. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG
26.3	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 171. Sitzung des Aufsichtsrates der RVK
26.4	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS
27	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
27.1	Voranfrage - Alstädten-Burbach Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 WE und Tiefgarage
27.2	Ernst-Mach-Gymnasium - Abriss und Neubau der Bauteile A und C hier: Information über die Beauftragung der Generalunternehmerleistung
28	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 14.08.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats/der Landrätin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, zur Kreistagswahl sowie zur Stadtratswahl für die Stadt Hürth und das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth werden in der Zeit

vom 24. bis 28. August 2020

während der Öffnungszeiten des Wahlamtes

**montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020, spätestens am 28. August 2020, 12.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Hürth
 - an der Wahl **des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Behörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **12. September 2020, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **13. September 2020, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf

Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **13. September 2020, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- für die Wahl des **Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und des Stadtrates der Stadt Hürth**
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlgebietes für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel des Wahlgebiets für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - für die Wahl des **Integrationsrates der Stadt Hürth**
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort rechtzeitig eingeht. Hierfür gelten folgende Fristen:

Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth:

13 September 2020, 16:00

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 19.08.2020

In Vertretung

gez. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung STADT Hürth[®]

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.08.2020	21.09.2020	Breitbandausbau an Hürther Schulen	Sonstige TNW	Anzeigen
19.08.2020	-	Malerarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
18.08.2020	-	Abbrucharbeiten Obdachlosenunterkunft Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 24.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schulte

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.08.2020	24.09.2020	Reinigungsleistungen 2020- 2023	VgV Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 31.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

SATZUNG

der Stadt Hürth

über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Luxemburger Straße/Von- Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der erneuten Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 06.09.2017 in Kraft getretenen und mit Bekanntmachung vom 27.08.2019 bis zum 06.09.2020 verlängerten Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücksnummern: 5013, 5106, 5107, 5108, 5109, 5112, 5113, 5114, 5115, 5116, 5117, 5118, 5119, 5120, 5125, 5136, 5137, 5138, 5140 und 5141.

(Hausnummern: Luxemburger Straße 335 – 363, Von-Boetticher-Straße 14 und 16, Bödickerstraße und 8)

Er ist im Übersichtsplan vom 12.10.2015 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

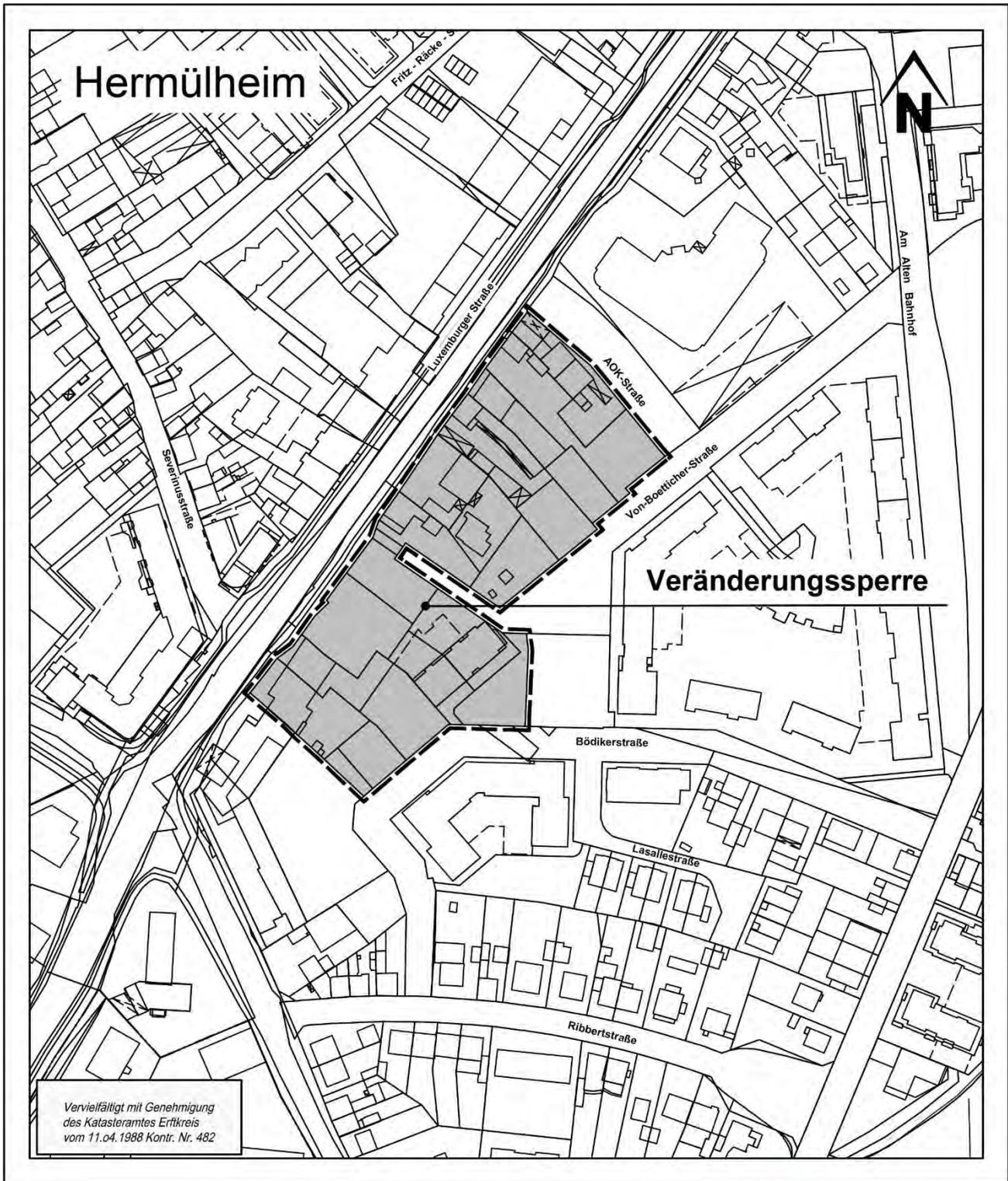
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 06.09.2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 06.09.2021.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre

gemäß § 18 und gemäß § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Ertkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482


AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Veränderungssperre
Bebauungsplan 014b "Luxemburger Straße / Von-Boetticher-Str."

MASSTAB 1: 2000		Datum: 12.10.2015	
GEMESSEN	GEGRÜNT / DATUM	BEARBEITET	GEGEHEN
KARTIERT		Von	
		GEZEICHNET	GEMÜNDLICH DATUM
		Stepmann	

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 31.08.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden

**die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und
die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth**

gemeinsam statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth ist

- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises in 34 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 4 Wahlbezirke aufteilen;
- bei der Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth in 34 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 22 Wahlbezirke aufteilen;
- bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth in einen Stimmbezirk zusammengefasst.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2020 bis zum 23.08.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgender Stimmbezirke sind für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises als repräsentative Stimmbezirke ausgewählt:

- 14.2 Kalscheuren

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl

- des Landrats/der Landrätin, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates der Stadt Hürth treten die Briefwahlvorstände 99.0, 99.1, 99.2, 99.3, 99.4, 99.5, 99.6, 99.7, 99.8, 99.9 13.09.2020 um 14:30 Uhr in den Briefwahllokalen im Ernst-Mach-Gymnasium, Bauteil D, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth, zusammen,
- für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth tritt ein Briefwahlvorstand am 14.09.2020 um 17:00 Uhr in Raum 343/344 des Rathauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zusammen.

3. Bei der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler **sollen** ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Wahlberechtigten der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich nach Farbe und Aufdruck wie folgt:
- Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises:
weiß Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises:
grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth:
rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth
blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth
gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Bei Betreten des Wahlraumes erhält jede Wählerin / jeder Wähler jeweils einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die sie / er wahlberechtigt ist.

5. Die Wählerin / der Wähler hat für **jede** der verbundenen Wahlen, für die sie / er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**.
- Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der dafür vorgesehenen rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

- Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Wählergruppe die Stimme gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählerin / der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
- keine Kennzeichnung enthalten,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Wählergruppen angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. Wählergruppe gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. Wählergruppe hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler mehrere Kreuze anbringt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können
 - a) bei der Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlbezirkes

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hürth für jede Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten.

Der rechtzeitige Eingang der Unterlagen ist gewährleistet:

- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am Wahltag um 16 Uhr.

Der Wahlbriefumschlag muss vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Hürth, 01.09.2020



Jens Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 15.09.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Feststellung der Ergebnisse der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Hürth vom 13.09.2020
2	Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth vom 13.09.2020

Hinweis:

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hürth, 02.09.2020

Gezeichnet:

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorsitzender

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Hürth am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	48.423
Wähler/innen	26.541
Ungültige Stimmen	282
Gültige Stimmen	26.259

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1. Breuer, Dirk	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	14.445
2. Kleofasz, Michael	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	5.452
3. Kaiser, Regina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.040
4. Martmann, Kurt	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)	834
5. Reiners, Rüdiger Stefan	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	488

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Breuer, Dirk (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 14.445 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **17.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 17.09.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JM', written in a cursive style.

Jens Menzel
Stellvertretender Wahlleiter

**Bekanntmachung des
Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Hürth am
13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	48.424
Wähler/innen	26.516
Ungültige Stimmen	372
Gültige Stimmen	26.144

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	11413	43,65
SPD	5905	22,59
GRÜNE	5512	21,08
DIE LINKE	726	2,78
Freie Wähler Hürth	577	2,21
FDP	789	3,02
PIRATEN	151	0,58
AfD	1071	4,10
Insgesamt	26144	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in
01 Stotzheim/Sielsdorf	Schepers, Thomas, CDU
02 Alstädten-Burbach I	Prinz, Peter, CDU
03 Gleuel I	Kriesch, Heinz-Werner Josef, CDU
04 Gleuel II	Müller, Volker, CDU

05 Kendenich	Gottschalk, Lukas, SPD
06 Berrenrath	Dr. Hüfken, Petra, CDU
07 Alt-Hürth I/Knapsack	Burzinski, Björn, CDU
08 Alt-Hürth II	Zylajew, Peter, CDU
09 Alt-Hürth III	Baer, Gudrun, CDU
10 Alstädten Burbach II/Hermülheim I	Kocabeygirli, Aylin, CDU
11 Hermülheim II	Lang, Hans-Josef, CDU
12 Hermülheim III	Meyer, Reinhard, CDU
13 Hermülheim IV	Breuer, Dirk, CDU
14 Hermülheim V/Kalscheuren	Laufenberg, Manfred, CDU
15 Hermülheim VI	Graf-Leimbach, Maria, CDU
Wahlbezirk	Bewerber/in
16 Efferen I	Blank, Thomas, CDU
17 Efferen II	Elsen, Rolf, CDU
18 Efferen III	Verbrüggen, Herbert, CDU
19 Efferen IV	Kistel, Björn, CDU
20 Efferen V	Fellmett, Bastian, CDU
21 Fischenich I	Schüller, Dirk, CDU
22 Fischenich II	Winkler, Rüdiger, CDU

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Mandat
CDU	Klug, Thomas	Reservelistenplatz 10
SPD	Kleofasz, Michael	Reservelistenplatz 1
SPD	Reisewitz, Margit Elisabeth	Reservelistenplatz 2
SPD	Renner, Stephan	Reservelistenplatz 3
SPD	Streicher, Monika	Reservelistenplatz 4
SPD	Lemmer, Silvia	Reservelistenplatz 6
SPD	Aboul El Mati, Saleh	Reservelistenplatz 7
SPD	Niewiesch-Reiners, Katja	Reservelistenplatz 8
SPD	Mommen, Christoph Clemens	Reservelistenplatz 9
SPD	Eberle, Udo Ulrich	Reservelistenplatz 10
SPD	Härtl, Katrin	Reservelistenplatz 11
GRÜNE	Kaiser, Regina	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Fuchs, Hendrik	Reservelistenplatz 2

GRÜNE	Cürten-Noack, Ingeborg	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Bungart, Josef	Reservelistenplatz 4
GRÜNE	Bömelburg-Wirtz, Barbara	Reservelistenplatz 5
GRÜNE	Schmitt-Berger, Reinhard	Reservelistenplatz 6
GRÜNE	Cochius, Clemens	Reservelistenplatz 7
GRÜNE	Buro, Stefan	Reservelistenplatz 8
GRÜNE	Bojung, Britta	Reservelistenplatz 9
GRÜNE	Busch, Manuel	Reservelistenplatz 10
DIE LINKE	Thomas, Martina	Reservelistenplatz 1
Freie Wähler Hürth	Martmann, Kurt	Reservelistenplatz 1
FDP	Dr. Grabmann, Martin	Reservelistenplatz 1
AfD	Raatz, Norbert	Reservelistenplatz 1
AfD	Gonska, Peter	Reservelistenplatz 2

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **17.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 17.09.2020



Jens Menzel
Stellvertretender Wahlleiter

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der
Integrationsratswahl der Stadt Hürth am
13.09.2020**

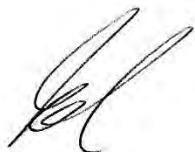
Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 15.9.2020 das Ergebnis der Integrationsratswahl der Stadt Hürth festgestellt. Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Hürth werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Hürth können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **17.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Integrationsratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 17.09.2020



Jens Menzel
Stellvertretender Wahlleiter

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

SPD - Offene Liste Hürth (SPD – Offene Liste):

Adli, Mesut, Frankenstraße 43, 50354 Hürth, Planer
Shahini, Arijane, Luxemburger Straße 281, 50354 Hürth,
Inklusionsbegleitung Küçük, Cumhur, Mühlenstraße 63, 50354 Hürth,
Justiz
Tondrawan Morady, Mitra, Decksteiner Straße 44, 50354 Hürth, Ehrenamtlich

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):

Kocabeygirli, Aylin, Schwadorfer Weg 5, 50354 Hürth, Dipl.-Kauffrau
Öden, Davud, Ortshofstraße 89, 50354 Hürth, Systemadministrator, Rhein-Erft-Kreis
Kolak, Ivan, Fritz-Räcke-Straße 15, 50354 Hürth, Selbstständiger Unternehmer

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2020 findet

die Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises

statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2020 bis zum 23.08.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises treten die Briefwahlvorstände 99.0, 99.1, 99.2, 99.3, 99.4, 99.5, 99.6, 99.7, 99.8, 99.9 am 13.09.2020 um 14:30 Uhr in den Briefwahllokalen im Ernst-Mach-Gymnasium, Bauteil D, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth, zusammen,

3. Bei der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler **sollen** ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Wahlberechtigten der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel sind wie folgt gestaltet:

- Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises:
weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Bei Betreten des Wahlraumes erhält jede Wählerin / jeder Wähler jeweils einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die sie / er wahlberechtigt ist.

5. Die Wählerin / der Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der dafür vorgesehenen rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählerin / der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
- keine Kennzeichnung enthalten,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Wählergruppen angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. Wählergruppe gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. Wählergruppe hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler mehrere Kreuze anbringt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können
 - a) bei der Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hürth den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten.

Der rechtzeitige Eingang der Unterlagen ist gewährleistet:

- bei der Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises um 16 Uhr.

Der Wahlbriefumschlag muss vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

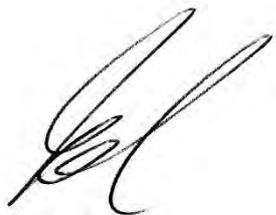
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

(§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Hürth, 21.09.2020



Jens Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 06.10.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
3	Planung: Verkehrssituation rund um den Overstolzenplatz in Efferen hier: Änderung der Planung
4	16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
5	Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
6	Bebauungsplan 422b "Fuchsstraße" hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
7	Teilbereich des Bebauungsplanes 014/015 "Am Alten Bahnhof" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
8	BPL 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB
9	Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten/Burbach hier: a) Aufstellung des Bebauungsplanes 810 „Brunnenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
10	Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
11	Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“ hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V. mit § 4a Abs.3 BauGB

12	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung der Gesetzesänderung und der hierdurch betroffenen Straßenausbaumaßnahmen
13	Abriss und Neubau der EMG-Bauteile A und C hier: Einbau zusätzlicher Handwaschbecken vor dem Hintergrund von Covid-19.
14	Straßensituation Bahnstraße/Kaulardstraße hier: Antrag der CDU- und Grünen-Fraktion vom 22.09.2020
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15.1	Überprüfung und Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Hürth
15.2	Baumfällung im Pfadfinderlager (Luxemburgerstr. 519)
15.3	Querung der Luxemburger Straße in Höhe Pfadfinderheim hier: Beantwortung der Nachfrage zu TOP 21 aus dem HA vom 16.06.2020
15.4	Luftqualitäts-Jahreswerte 2019, Luxemburger Straße in Hermülheim
15.5	Dauerzählstellen Radverkehr Stadt Hürth
15.6	Wasserbauliche Maßnahme Kendenicher Flurflosse
15.7	Prüfauftrag zur Verbindungsbrücke über die B265n zwischen Bonn- und Eschweilerstraße hier: aktueller Sachstand zum Beschluss 584/2019 — Antrag der Grünen und CDU- Fraktion vom 26.11.2019 – Voraussetzungen zur Beleuchtung der Rad- und Fußgängerbrücke
15.8	Energiebericht für die kommunalen Liegenschaften der Stadt Hürth – 2013 bis 2017
15.9	Bebauungsplan 217 "Efferen-West" hier: Vorstellung der Planung "Grüne Mitte"
15.10	Zum Komarhof – Vorstellung des Straßenausbauentwurfes
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung
16.1	Geruchsbelästigungen hier: Beantwortung der Anfrage der Grünen-Fraktion vom 28.08.2020
16.2	Baumfällungen in der Klosterstraße hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2020
17	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
18	Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen hier: Städtebaulicher Vertrag
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19.1	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth - Information über das Vergabeverfahren.
19.2	Bauantrag Erlebnisbauernhof Gertrudenhof - Sachstand
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

21	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 24.09.2020

Gezeichnet:

Siry
(Fachbereichsleiter)

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
22.09.2020	-	Gerüstbauarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 28.09.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2019 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2019

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 mit einem Gesamtverlust von 13.368.176,43 € und den Lagebericht 2019 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 9.162.074,55 € auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr / Teilbereich DSD aus Abfallentsorgung und Stromversorgung

Das Jahresergebnis 2019 der Sparte Wasser in Höhe von 1.793.367,45 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 46.269,00 € wird mit dem Verlust der Sparte Fernwärme in Höhe von 2.047.232,77 € und dem Verlust ÖPNV in Höhe von 3.891.014,87 € und des Teilbereiches DSD in Höhe von 107.490,69 € verrechnet. Der verbleibende Verlust in Höhe von 4.206.101,88 € wird mit dem aufgelaufenen Verlustvortrag in der Sparte Fernwärme in Höhe von 5.787.983,78 € fortgeführt, so dass hier zum 31.12.2019 noch ein Restverlustvortrag von 9.994.085,66 € verbleibt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Straßenreinigung / Abfallentsorgung ohne Teilbereich DSD

Die Jahresergebnisse 2019:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 6.147.973,33 €,
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von -483.844,10 €,
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -809.458,69 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Abfall, Grünanlagen/Straßenbau, und Allgemeines Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2019:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -3.770.901,16 €,
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.947.085,45 €,
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von -298.758,48 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2019 in Höhe von 9.956.980,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Die danach verbleibende Überzahlung in Höhe von 794.905,45 €, ist an die Stadt auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

vom 09.09.2020 - 09.09.2021

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 550 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Münster hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

2019

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen

Rechts, entspricht er den Vorschriften der KUV NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verwaltungsrats Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts erwecken, den Vorschriften der KUV NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts erwecken, den Vorschriften der KUV NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.
Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind

wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Ein und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hürth, 03.09.2020



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
S. Welsch
Vorstand

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Bergerbusch

Az.: 33.42 – 5 12 01

50667 Köln, den 07.09.2020

Zeughausstraße 2 - 10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **15.10.2020** tritt der im Flurbereinigungsplan Bergerbusch und dem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und in dem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits für ein Teilgebiet durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 14.07.2014. Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1.) auf die Empfänger über.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 1 keine Widersprüche erhoben wurden.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass ihre Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 -

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 33 -

Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der vorstehende Text der Ausführungsanordnung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 07.09.2020

Zeughausstraße 2 - 10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Bergerbusch II

Az.: 33.42 – 5 15 01

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

5. Am **15.10.2020** tritt der im Flurbereinigungsplan Bergerbusch II vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
6. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
7. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 02.11.2018.
8. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - d) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - e) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - f) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan wurden keine Widersprüche erhoben. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 -

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 33 -

Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der vorstehende Text der Ausführungsanordnung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.htm
!

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Flurbereinigung Bergerbusch II, Az.: 33.42 – 5 15 01 aus dem Amtsblatt Nr. 54 (Ausgabetag: 29.09.2020), Ziffer 122., wird hiermit zurückgenommen.

Es erfolgt eine neue Bekanntmachung

Hürth, 02.10.2020

Der Bürgermeister



Dirk Breuer

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 07.09.2020

Zeughausstraße 2 - 10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Bergerbusch II

Az.: 33.42 – 5 15 01

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **15.10.2020** tritt der im Flurbereinigungsplan Bergerbusch II vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 02.11.2018.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan wurden keine Widersprüche erhoben. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 -

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 33 -

Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der vorstehende Text der Ausführungsanordnung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.htm
!

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
29.09.2020	-	Landschaftsbauarbeiten Rettungsweg Rathaus	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 05.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schulte

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrückliche Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b Absatz 1 Soldatengesetz können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen unter anderem bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 90. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum, das 60. Ehejubiläum und dann jedes weitere fünfte Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widersprüche gegen die Punkte **I. – V.** können schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten **nicht** übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur oben genannten Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, erteilt werden. Ohne die Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Hürth, 01.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Menzel
Beigeordneter

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.10.2020	09.11.2020	Notarzteinsatzfahrzeuge	VgV Ausschreibung	Anzeigen
07.10.2020	-	Dachsanierung TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 12.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2021/22

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2021 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2021.

Kinder, die nach dem 30.09.2021 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2021 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuchs oder einer Geburtsurkunde in einer Grundschule zur Anmeldung vorzusprechen. Nach Möglichkeit sollte auch die Bildungsdokumentation der besuchten Kindertagesstätte vorgelegt werden. Mehrfachanmeldungen sind nicht vorgesehen.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschulen sind der Aufstellung zu entnehmen.

Hürth, 10.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Jens Menzel
Beigeordneter

Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2021 / 2022

Schule, Ortsteil, Anschrift	Informationstage -unter Vorbehalt-	Anmelde- termine	jeweils von
Bodelschwingh-Schule Alt-Hürth, Auf der Kuppe 24 www.bodelschwingh-schule.de Sekretariat@bodelschwingh-schule.de Evangelische Grundschule Tel.: 942340	<u>Informationsabend</u> 22.09.2020, 19.30 Uhr - Anmeldung per Mail erforderlich - Angabe der teilnehmenden Personenzahl - ohne Kinder	28.10.2020* 29.10.2020* 02.11.2020* 03.11.2020*	12.00 - 18.00 Uhr 08.00 - 13.00 Uhr 12.00 - 18.00 Uhr 08.00 - 13.00 Uhr
Brüder-Grimm-Schule Gleuel, Schnellermaarstr. 19 www.brueder-grimm-schule-huerth.de Sekretariat@brueder-grimm-schule-huerth.de Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 932270	<u>Informationsabend</u> 22.09.2020, 20 Uhr - Anmeldung per Mail erforderlich - Teilnahme: Pro Kind 1 Erziehungsberechtigte/r	27.10.2020* 28.10.2020* 29.10.2020* 03.11.2020* 04.11.2020* 05.11.2020*	07:15 - 11:00 Uhr 07:15 - 11:00 & 16:00 - 19:00 Uhr
Carl-Orff-Grundschule Alstädten/Burbach, Jabachstr. 4 www.carl-orff-grundschule-huerth.de 113797@schule.nrw.de Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 9743910	<u>Infonachmittag</u> 24.09.2020, 15 - 16 Uhr - Anmeldung per Mail erforderlich - Teilnahme: Pro Kind 1 Erziehungsberechtigte/r - ohne Kinder	26.10.2020* 27.10.2020* 28.10.2020* 29.10.2020* 02.11.2020* 03.11.2020* 04.11.2020*	09:00 - 12:30 Uhr 09:00 - 12:30 Uhr 09:00 - 11:30 & 15:30 - 18:30 Uhr 09:00 - 12:30 Uhr 09:00 - 12:30 Uhr 09:00 - 12:30 Uhr 09:00 - 11:30 & 15:30 - 18:30 Uhr
Don-Bosco-Schule Efferen, Im Wiesengrund 30 www.donboscohuerth.de kgs@donboscohuerth.de Katholische Grundschule Tel.: 963460	<u>Informationsabend</u> 29.09.2020, 19.00 Uhr - Anmeldung per Mail an: anmeldung@donboscohuerth.de - Teilnahme: Pro Kind 1 Erziehungsberechtigte/r	27.10.2020* 28.10.2020* 03.11.2020*	09:00 - 17:00 Uhr 09:00 - 13:00 Uhr 09:00 - 17:00 Uhr
Geschwister-Scholl-Schule Efferen, Im Wiesengrund 30 www.geschwister-scholl-schule-efferen.de ggs.efferen@netcologne.de Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 963470	<u>Informationsabend</u> 06.10.2020, 18:00 Uhr - Anmeldung per Mail - Teilnahme: Pro Kind 1 Erziehungsberechtigte/r - ohne Kinder	27.10.2020* 28.10.2020* 29.10.2020*	08:30 - 17:00 Uhr 08:30 - 13:00 Uhr 08:30 - 13:00 Uhr
GGG „Am Clementinenhof“ Alt-Hürth, Schlangenpfad 28 www.clementinenschule.de info@clementinenschule.de Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 942310	<u>Informationsabend</u> 07.10.2020, 19:00 Uhr - Anmeldung per Mail erforderlich - Angabe des Namens und einer Rufnummer der teilnehmenden Person - ohne Kinder	27.10.2020* 29.10.2020* 02.11.2020*	08:45 - 15:00 Uhr 09:00 - 15:00 Uhr 08:15 - 15:00 Uhr

* Jeweils vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie kann es zu Terminänderungen kommen. Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit auf der jeweiligen Homepage der Schulen.

Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2021 / 2022

Schule, Ortsteil, Anschrift	Informationstage -unter Vorbehalt-	Anmelde- termine	jeweils von
GGG im Zentrum von Hürth Hermülheim, Bonnstr. 109 www.grundschule-zentrum-huerth.de ggs-zentrum-huerth@gmx.de Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 9744220	Informationsabend 28.09.2020, 19:30 Uhr - digital - Anmeldung per Mail erforderlich	26.10.2020* 27.10.2020* 28.10.2020*	09:00 - 14:00 Uhr 09:00 - 14:00 Uhr 09:00 - 14:00 Uhr
GGG Kendenich Kendenich, Ortshofstr. 20 www.ggskendenich.de ggskendenich@t-online.de Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 942350	Informationen unter www.ggskendenich.de oder telefonisch	28.10.2020* 02.11.2020*	08:00 - 13:00 Uhr 08:00 - 13:00 Uhr
KGS Hermülheim Deutschherrenschnle Hermülheim, Pestalozzistr. 12 www.kgs-deutschherrenschnle.de kgs-deutschherrenschnle@gmx.de Katholische Grundschule Tel.: 974570	Informationsabend 23.09.2020, 19.30 Uhr - Anmeldung per Mail - Teilnahme: Pro Kind 1 Erziehungsberechtigte/r - ohne Kinder	26.10.2020* 27.10.2020* 28.10.2020* 29.10.2020* 30.10.2020* 02.11.2020*	10.00 - 16.00 Uhr 07.30 - 12.30 Uhr 07.30 - 12.30 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 12.00 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr
KGS Wendelinusschule Berrenrath, Cäcilienstr. 5 www.wendelinusschule-huerth.de schule@wendelinusschule-huerth.de Katholische Grundschule Tel.: 932230	Rückfragen per Mail oder telefonisch	03.11.2020* 05.11.2020*	08:00 - 12:00 & 14:00 – 18:00 Uhr 08:00 - 12:00 & 14:00 – 18:00 Uhr
Martinusschule Fischenich, Am Druvendriesch 19 www.martinusschule-huerth.de info@martinusschule-huerth.de Katholische Grundschule Tel.: 942280	Informationsnachmittag* 08.10.2020, 16 - 17 Uhr - Anmeldung telefonisch - Angabe des Namens und einer Rufnummer der teilnehmenden Person - Teilnahme: Pro Kind 1 Erziehungsberechtigte/r - Kinder werden zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen.	27.10.2020* 29.10.2020* 03.11.2020*	08:00 - 12:00 & 14:00 – 16:00 Uhr 08:00 - 13:00 Uhr 08:00 - 12:00 & 14:00 – 16:00 Uhr

* Jeweils vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie kann es zu Terminänderungen kommen. Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit auf der jeweiligen Homepage der Schulen.

**2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung
für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 06.10.2020**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 114a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 19.11.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (1) erhält folgende neue Fassung (**Änderungen sind in fett gedruckt**):

„(1) Aufgabe der Anstalt ist die

1. Versorgung des Stadtgebietes mit Energie, insbesondere Fernwärme und Wasser,
2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
3. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes,
5. Pflege der Grünanlagen,
6. Straßenbeleuchtung sowie der Straßenbau,
7. Bereitstellung von Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
8. vorbereitende und begleitende Arbeiten zur Einziehung von Grundsteuern

9. Durchführung von energienahen Leistungen und Dienstleistungen

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.10.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

des öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs (ÖbVI)
Jürgen Sonntag

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Die in 50354 Hürth gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücke 1499/105 und 3810 sind vermessen worden.

Die Anschriften der als Nachbarn zu beteiligenden Eigentümer des Grundstücks mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Efferen, Flur 16, Flurstück 1505/108 sind nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Gemäß §§ 21 (5), 13 (5) VermKatG NRW erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift in der Zeit vom 20.10.2020 bis 20.11.2020 in der Geschäftsstelle des ÖbVI Jürgen Sonntag, Westfeldgasse 3, 51143 Köln während der Servicezeiten Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:30 Uhr.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind in der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach der Offenlegung zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.huerth.de/vv/produkte/rathaus/dezernat1/hauptamt/amtsblatt.php> einsehbar.

Köln, den 08.10.2020

gez.
Dipl.-Ing. Jürgen Sonntag, ÖbVI

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
12.10.2020	-	Trockenbauarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 19.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Bürgerinformation
zur Planungs- und Ausbaumaßnahme
Zum Komarhof
in Hürth - Efferen**

Die Stadt Hürth beabsichtigen den Geh- und Radweg Zum Komarhof in Hürth-Efferen auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung für den Straßenausbau erstellt worden. Die Bürger sollen über eine freiwillige Bürgerbeteiligung informiert werden.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird auf eine Präsenzveranstaltung verzichtet. Anstatt dessen findet am

Mittwoch, den 4. November 2020 um 19.30 Uhr

eine Zoom-Konferenz statt. Informationen zur Bürgerinformation können bei Herrn Maus, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53– 427 erfragt werden. Die Anmeldung zur Bürgerinformation erfolgt ebenfalls bei Herrn Maus. Bitte nehmen sie hierfür bis zum 2. November 2020 Kontakt mit Herrn Maus auf.

Informationen zur Planung können unter der Webseite der Stadt Hürth und bei Herrn Maus, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427. Persönliche Termine können nach Absprache mit Herrn Maus vereinbart werden. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter www.buergerbeteiligung.huerth.de einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis einschließlich 18.11.2020 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 16.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.10.2020	-	Sportboden TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 26.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 03.11.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr
die 5. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Eröffnung der konstituierenden Sitzung des am 13.09.2020 gewählten Stadtrates
2	Fragestunde der Einwohner/innen
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Bestellung der Schriftführer/innen
5	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
6	Wahl, Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
7	XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
8	Bildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth
9	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth
10	Verteilung der Ausschussvorsitze sowie stellvertretende Ausschussvorsitzende
11	Konkret-personelle Besetzung der Ausschüsse
12	Namentliche Bestimmung der (stellvertretenden) Ausschussvorsitzenden
13	Bildung des Jugendhilfeausschusses
14	Bildung und konkret-personelle Besetzung des Wahlausschusses
15	Wahl der in den Umlegungsausschuss zu entsendenden Ratsmitglieder
16	Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth
17	Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organen von Beteiligungsgesellschaften
18	Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat
19	Wahl der Ortsvorsteher/innen
20	Verpflichtung von Fraktionsassistenten/-assistentinnen
21	Zuwendungen an die Fraktionen und an fraktionslose Ratsmitglieder
22	Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
23	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

24	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
24.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 34101.533100 - "Unterhaltsleistungen nach UVG" in Höhe von 75.000,00 €
25	Bebauungsplan 422b "Fuchsstraße" hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
26	Teilbereich des Bebauungsplanes 014/015 "Am Alten Bahnhof" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
27	BPL 922 "Brabanter Platz" hier: Aufhebung der Veränderungssperre vom 12.05.2020
28	BPL 922 "Brabanter Platz" hier: Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB
29	Teilbereich des Bebauungsplans 922 "Brabanter Platz" hier: Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
30	Abriss und Neubau der EMG-Bauteile A und C hier: Handwaschbecken vor dem Hintergrund von Covid-19
31	Parkraum-Notstand in Hürth-Efferen - Zukünftige Nutzung des Burgparks in Hürth- Efferen hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 11.08.2020
32	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
33	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
34	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
35	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
36	Stundung rückständiger Gewerbesteuer
37	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
38	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
39	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 23.10.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

16. Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen von Waldflächen sowie im Osten und im Süden von dem *Adolf-Dasbach-Weg* begrenzt. Insgesamt beinhaltet der Planbereich eine Flächengröße von ca. 0,05 ha. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gemäß § 5 (2) BauGB darzustellen, um die zukünftige Nutzung planungsrechtlich zu sichern. Das Verfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ durchgeführt.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

04.11.2020 – 04.12.2020

unter

www.buergerbeteiligung.huerth.de

zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch postalischen Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich (Amt für Planung, Vermessung und Verkehr, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth), nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift (s.o.) oder per E-Mail (planungsamt@huerth.de) bis zum **04.12.2020** vorgebracht werden.

Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Auskünfte zur 16. Flächennutzungsplanänderung erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-424, Fax: 02233-53-185, E-Mail: kwagener@huerth.de).

Hürth, den 23.10.2020

gez.
Jens Menzel
Beigeordneter

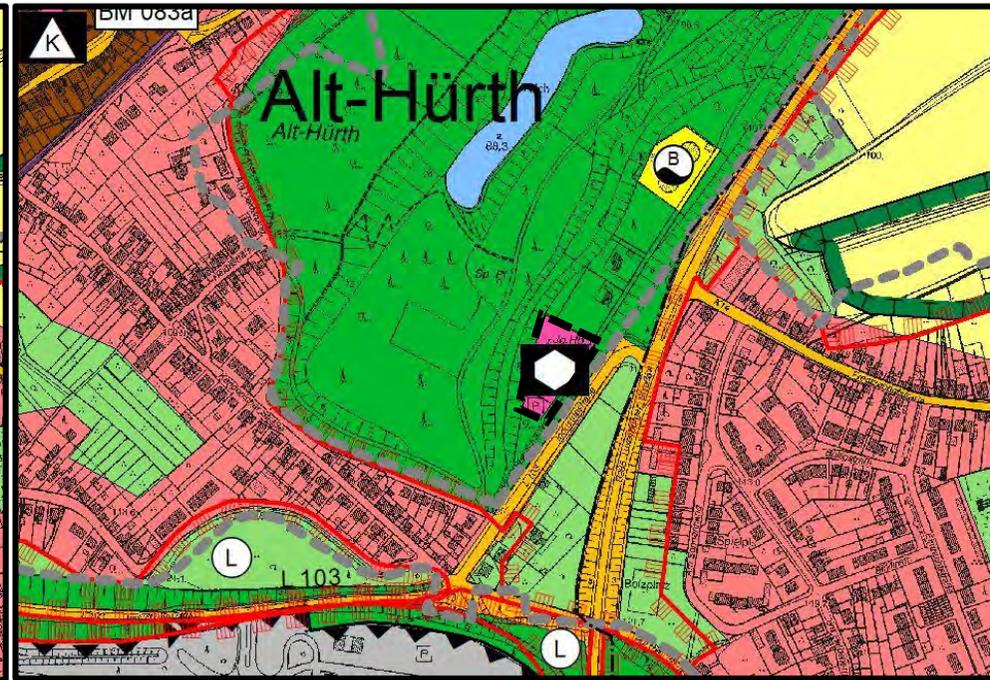
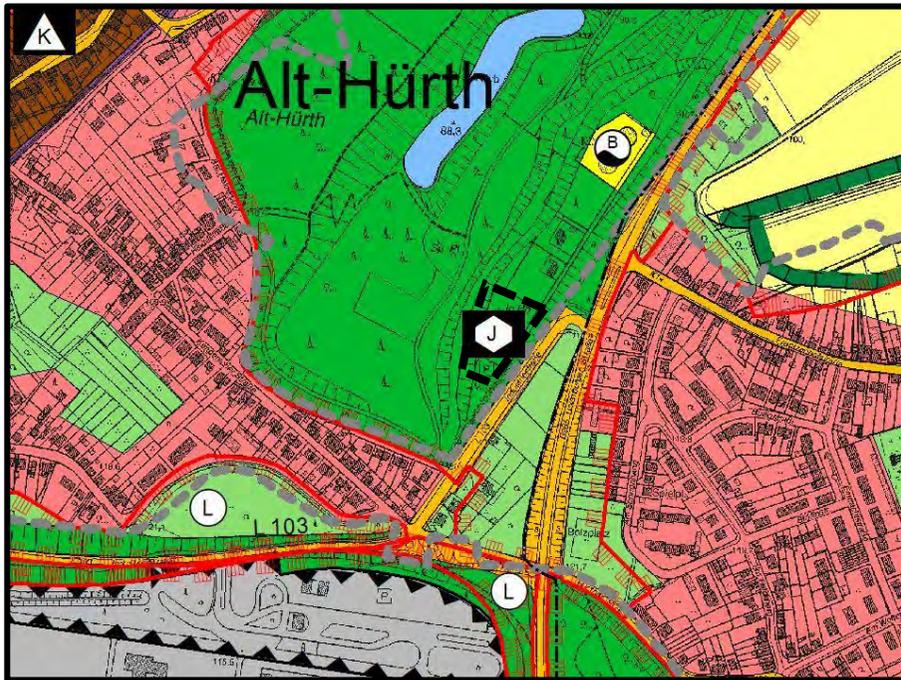
Anlage: Alte/Neue Darstellung Flächennutzungsplan der Stadt Hürth

Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“

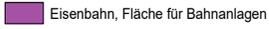
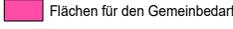
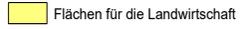
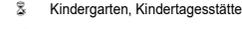
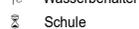
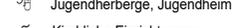
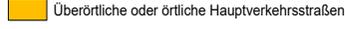
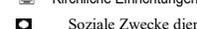
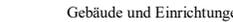
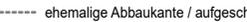
- Ergänzung um *Flächen für den Gemeinbedarf*
- Ergänzung um ein Planzeichen *Soziale Zwecke*

Rechtskräftige Darstellung

Geplante Darstellung



Legende

- | | | |
|--|---|--|
|  Wohnbaufläche |  Eisenbahn, Fläche für Bahnanlagen |  Friedhof |
|  Gemischte Baufläche |  Flächen für den Gemeinbedarf |  Landschaftsschutzgebiet |
|  Flächen für die Landwirtschaft |  Kindergarten, Kindertagesstätte |  Wasserbehälter |
|  Grünflächen |  Jugendherberge, Jugendheim |  Schule |
|  Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen |  Kirchliche Einrichtungen |  Flächen für Maßn. zum Schutz, Pflege, Entw. v. Natur u. Landsch. |
| |  Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen |  Schutzgebiete und Schutzobjekte |
| | |  ehemalige Abbaukante / aufgeschütteter Boden |

 Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

**Bebauungsplan 428 – „Ehemalige Jugendherberge Hürth“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ beschlossen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 3128, 4211, 3122 teilweise, 3130 teilweise und 3553 teilweise, der Flur 11, der Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Anlage zu entnehmen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, adäquat zum Flächennutzungsplan, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Flächennutzungsplanänderung.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

04.11.2020 bis 04.12.2020

unter

www.buergerbeteiligung.huerth.de

zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während des Zeitraumes der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth unter anderem schriftlich, nach vorheriger Terminvereinbarung (s.o) zur Niederschrift oder per E-Mail an planungsamt@huerth.de bis zum **04.12.2020** abgegeben werden.

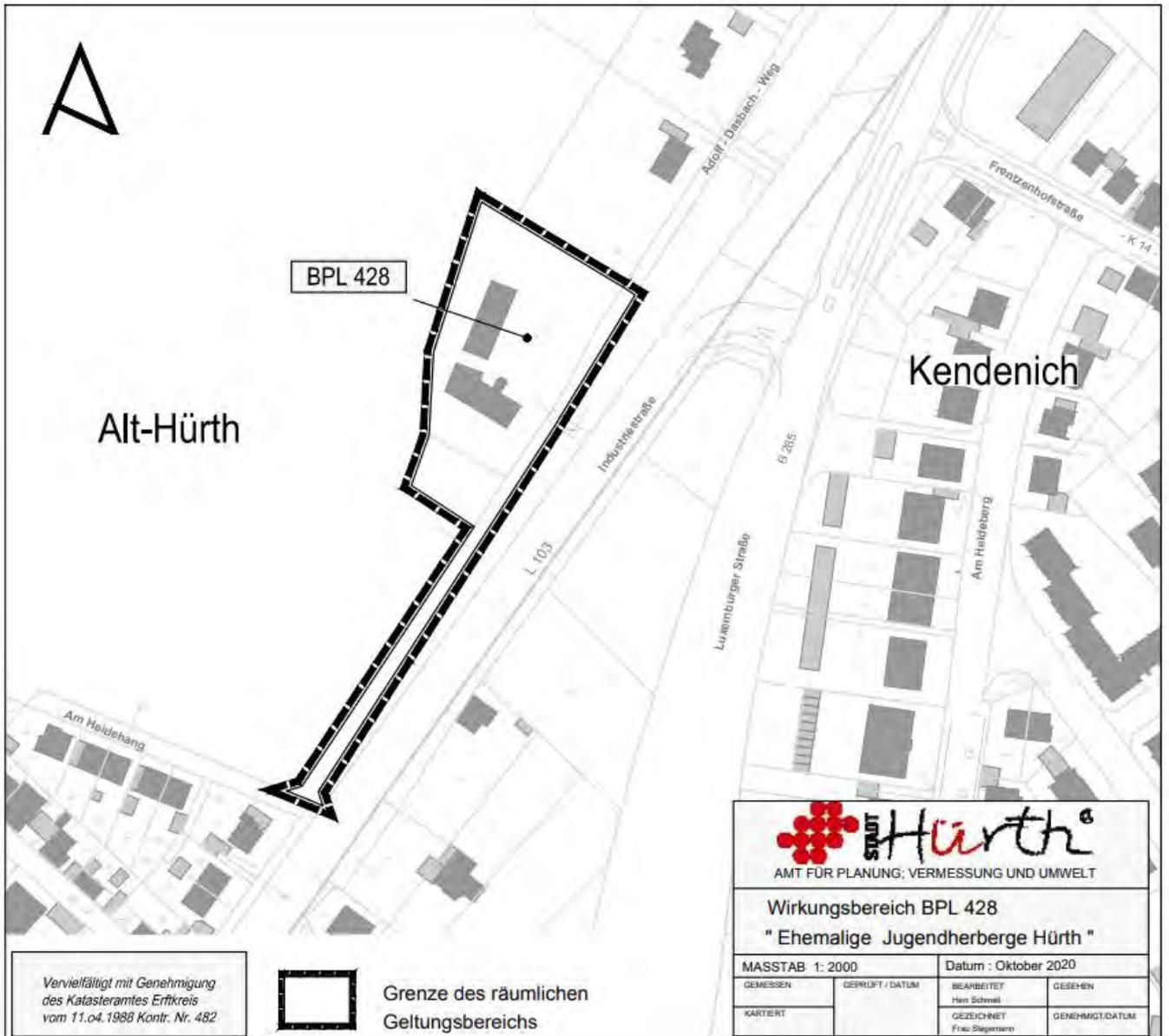
Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Auskünfte zur Planung erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233/53-441, Fax: 02233/53-185, Email: sschmall@huerth.de).

Hürth, den 23.10.2020

gez.
Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan 428



**Bebauungsplan 922 – „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Lindenstraße im Nordwesten, der Weierstraße bzw. Duffesbachstraße im Osten, der Pastoratsstraße im Südwesten und der Dr. Kürten-Straße im Norden. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken, 513/2, 517/2, 517/4, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/517, 2574/517, 2586/517, 2587/517, 2645/60 teilweise, 3361 teilweise, 3425, 3428, 4267, 4271, 4281, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855, 4856 teilweise der Flur 10, Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 1,34 ha. Eine Übersicht des Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen. Der Bebauungsplan verfolgt das in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Ziel, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann demnach verzichtet werden. Dennoch soll eine freiwillige frühzeitige Beteiligung im Sinne der § 3 Abs. 1 BauGB stattfinden

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

04.11.2020 bis 04.12.2020

unter

www.buergerbeteiligung.huerth.de

zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während des Zeitraumes der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth unter anderem schriftlich, nach vorheriger Terminvereinbarung (s. o) zur Niederschrift oder per E-Mail an planungsamt@huerth.de bis zum **04.12.2020** abgegeben werden.

Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

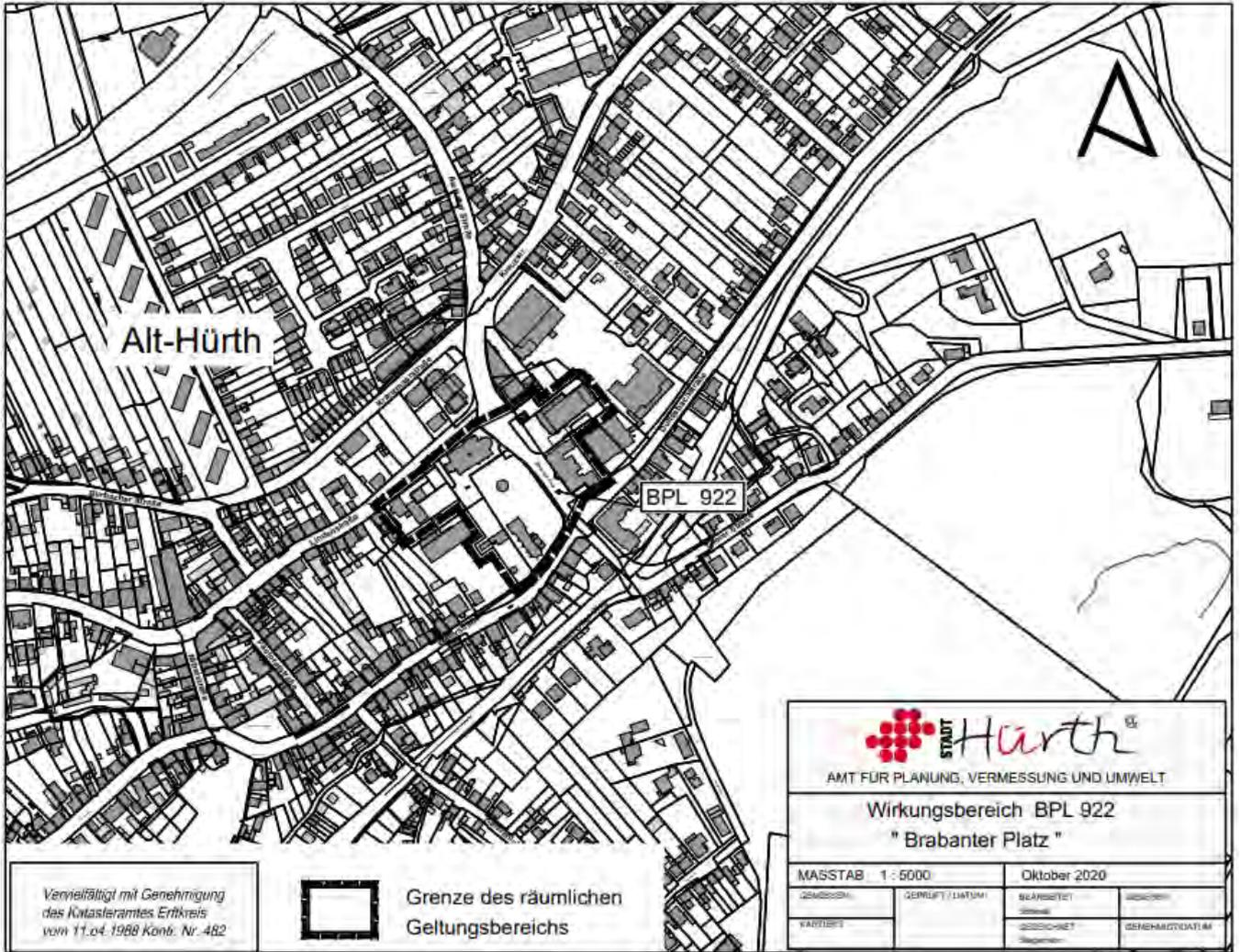
Auskünfte zur Planung erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233/53-441, Fax: 02233/53-185, Email: sschmall@huerth.de).

Hürth, den 26.10.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan 922



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
02.11.2020	-	Sicherheitsbeleuchtung Turnhalle GGS Im Zentrum	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 09.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 19.11.2020 findet im **Römersaal** des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung der Schriftführer
3	Bericht über die Prüfung des internen Kontrollsystems
4	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019
5	Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2020
6	Bericht über die Prüfung der Elternbeiträge für Kita, OGS und Kindertagespflege, Tagespflegeförderentgelte
7	Bericht über die Prüfung der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
8	Bericht über die Prüfung der Zweckmäßigkeit im Sachgebiet Verkehrsangelegenheiten
9	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hürth durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) gem. § 105 GO NRW
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Gutachterliche Stellungnahme zu den Kosten des Neubaus und der Sanierung der Feuerwache hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2020
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.11.2020

Gezeichnet:

Thomas Schepers
Vorsitzende/r

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 18.11.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung Wahlprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Bestellung eines Schriftführers
2	Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hürth am 13.09.2020
3	Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Hürth am 13.09.2020
4	Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13.09.2020

Hürth, 29.10.2020

Gezeichnet:

Michael Kleofasz
Vorsitzender

**XI. Änderungssatzung vom 09.11.2020
zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 03.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 10 erhält folgende Fassung:

10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger/innen vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen wird auf die Zahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion beschränkt.

2.

§ 13 erhält folgende Fassung:

13.3 Stellt das Land eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, werden auch Sitzungsgelder für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen gewährt.

13.3 wird 13.4

13.4 wird 13.5

13.6 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

13.7 Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

1. Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung,
3. Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,
4. Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr,
5. Jugendhilfeausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss.

3.
§ 20 erhält folgende Fassung:

20.1 wird gestrichen

20.2 wird 20.1

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die XI. Änderungssatzung vom 09.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

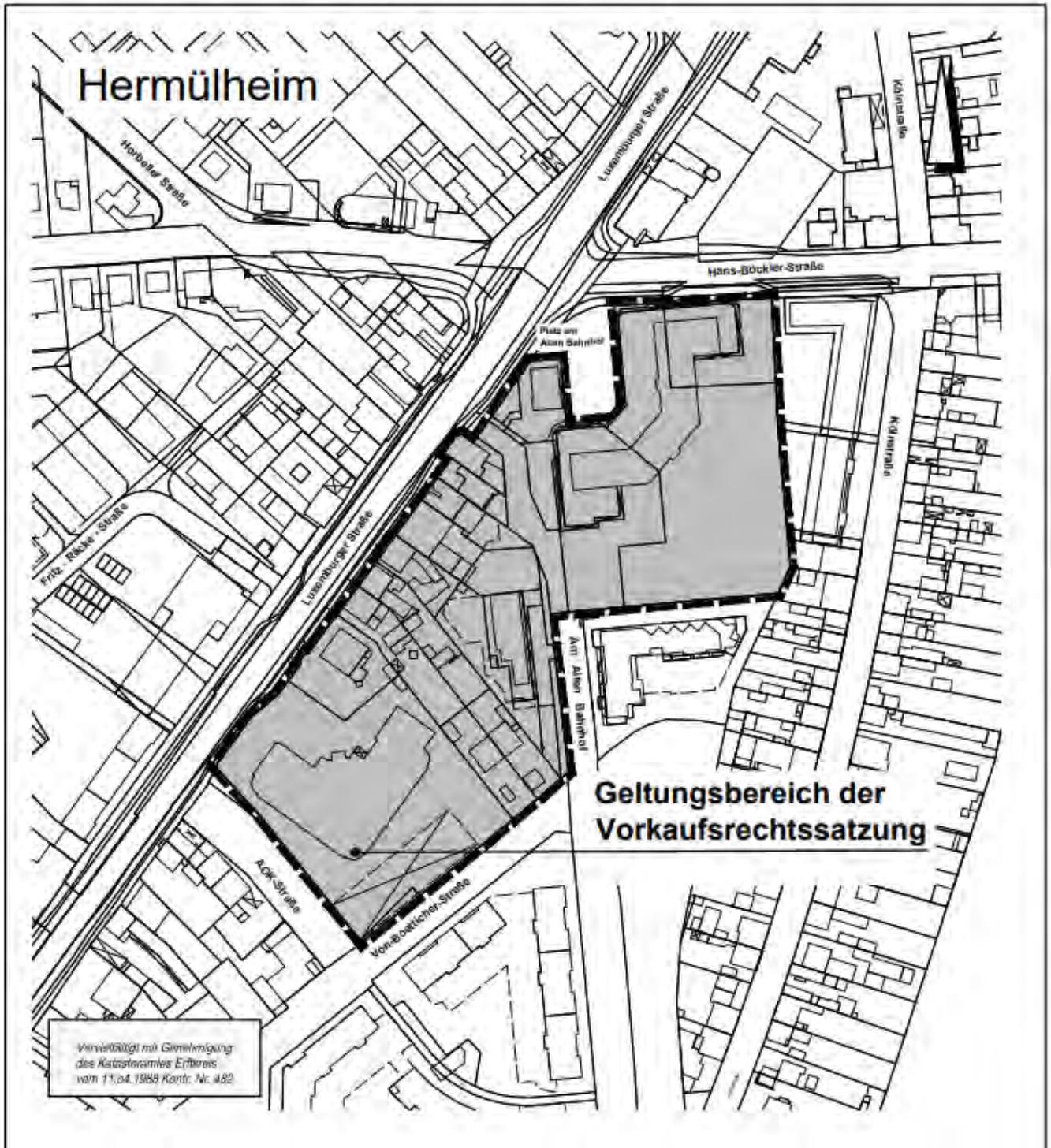
§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger -, AOK- und Hans-Böckler-Straße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hürth
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorläufige Zeichnung für den Teilbereich des Siedlungsgebietes:
019 015 "Am Alten Bahnhof"
zwischen Hans-Böckler-Straße und AOK Straße

MAßSTAB: 1:2000	Datum: 02.08.2020
VERFASST: [Name]	GEZEICHNET: [Name]
GEPRÜFT: [Name]	VEREINBARTET: [Name]

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Alt-Hürth an der Straße „Brabanter Platz“ vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Stadt Hürth verfolgt das in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Ziel, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild in Alt-Hürth baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Am 03.04.2020 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ beschlossen und am 28.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Grundsätzliche Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, den Bereich, in dem sich neben anderen denkmalgeschützten Gebäuden auch das des ehemaligen Schwimmbades befindet, als Sondergebiet für gesundheitliche und sportliche Zwecke auszuweisen. Zur Sicherung dieser städtebaulichen Vorstellung steht der Stadt Hürth in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

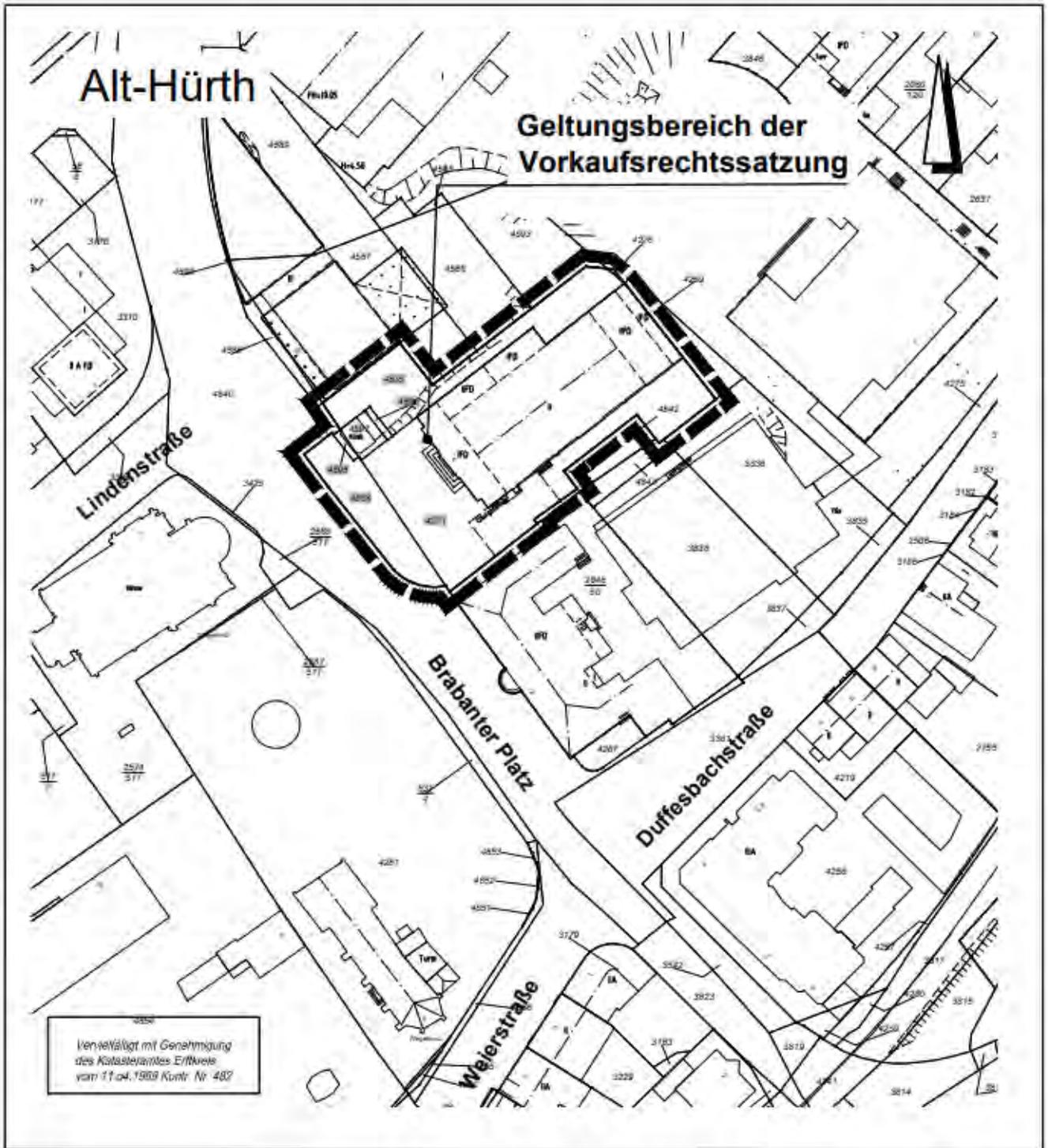
**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet an der Straße „Brabanter Platz“ und umfasst folgende Flurstücke 4271, 4596, 4597, 4598, 4835 und 4838 der Flur 10, Gemarkung Hürth.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



 **Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans "922 "Brabanter Platz""

MAßSTAB 1:1000	Datum: 03.09.2020
VERMESSUNG	VERMESSUNG
VERMESSUNG	VERMESSUNG

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Alt-Hürth an der Straße „Brabanter Platz“ vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
10.11.2020	-	WLAN-Ausbau Grundschulen	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 16.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Löscher

**Bekanntmachung
über die Entwidmung
eines Trauzimmers in der Stadt Hürth**

Die Räumlichkeiten des „Beachclub Otto-Maigler-See„ in Hürth-Gleuel, Zieskovener Straße stehen ab dem 01.12.2020 als Trauzimmer des Standesamtes Hürth für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen nicht mehr zur Verfügung und gelten ab diesem Datum als entwidmet.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung, Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW.

Hürth, den 04.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 24.11.2020 findet in der
Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth,
ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hürth am 13.09.2020
7	Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Hürth am 13.09.2020
8	Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13.09.2020
9	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Verbot von Plastikzäunen
10	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Erhöhung der Krankheitstage sowie die Aufhebung des Abzugs der Krankheitstage während der Corona-Pandemie
11	Bericht über die Prüfung des internen Kontrollsystems
12	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019
13	Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2020
14	Bericht über die Prüfung der Elternbeiträge für Kita, OGS und Kindertagespflege, Tagespflegeförderentgelte
15	Bericht über die Prüfung der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
16	Bericht über die Prüfung der Zweckmäßigkeit im Sachgebiet Verkehrsangelegenheiten
17	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für die Jahre 2020-2024
18	Zuleitung des Gesamtabchlusses 2018 sowie des Beteiligungsberichtes 2019
19	Ausübung eines Vorkaufsrechts
20	Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
21	Abriss und Neubau der EMG-Bauteile A und C

	hier: Handwaschbecken vor dem Hintergrund von Covid-19
22	Besserstellung der Kindertagespflegepersonen in der Corona-Krise hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2020
23	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
24	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
25	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
26	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
27	Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Gleuel
28	Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Efferen
29	Verkauf von Grundstücken in Kalscheuren
30	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
31	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
31.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die 58. Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS) vom September 2020
32	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
32.1	Schwimmbad Alt-Hürth hier: Verfahrensstand
32.2	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
33	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 25.11.2020 findet im Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64-66, ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Einführung und Verpflichtung der Integrationsratsmitglieder
4	Bestellung der Schriftführer
5	Wahl eines Vorsitzenden für den Integrationsrat
6	Wahl einer / eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Integrationsrat
7	Benennung der Vertreterinnen/ Vertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für die städtischen Ausschüsse
8	Wahl der Vertreter für den Hauptausschuss sowie der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Integrationsräte (LAGA) NRW
9	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 13.11.2020

gez.
Jens Menzel
Beigeordneter

Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1983 (GGV.NRW 1993, Seite 592, ber. Seite 967), in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth folgende Beisitzerinnen und Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzerinnen und Beisitzer	Persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter
Burzinski, Björn	Blank, Thomas
Horst, Sebastian	Meyer, Reinhard
Elsen, Rolf	Fellmett, Bastian
Kriesch, Werner	Verbrüggen, Herbert
Laufenberg, Manfred	Prinz, Peter
Cochius, Clemens	Bojung, Britta
Fuchs, Hendrik	Busch, Manuel
Gottschalk, Lukas	Eberle, Udo
Renner, Stephan	Mommen, Christoph
Dr. Grabmann, Martin	Martmann, Kurt

Hürth, 16.11.2020

gez.
Jens Menzel
Wahlleiter

Bekanntmachung

Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim – Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 014b gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichts. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 014b erfolgt gleichzeitig eine Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans 014/015.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 014b wird begrenzt durch Luxemburger Straße, AOK-Straße, Von-Boetticher-Straße und der südöstlichen Grenze der Flurstücke 5116 und 5115, Flur 7, Gemarkung Hermülheim (Luxemburger Straße 363). Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 06.10.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist die städtebauliche Begleitung des Umbaus der Luxemburger Straße, die Vergrößerung des öffentlichen Raums und die Schaffung urbaner Räume.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom

25.11.2020 – 05.01.2021

gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgendem Link: www.buergerbeteiligung.huerth.de

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss, einzusehen. Während der Covid-19-Pandemie wird von einer öffentlichen Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

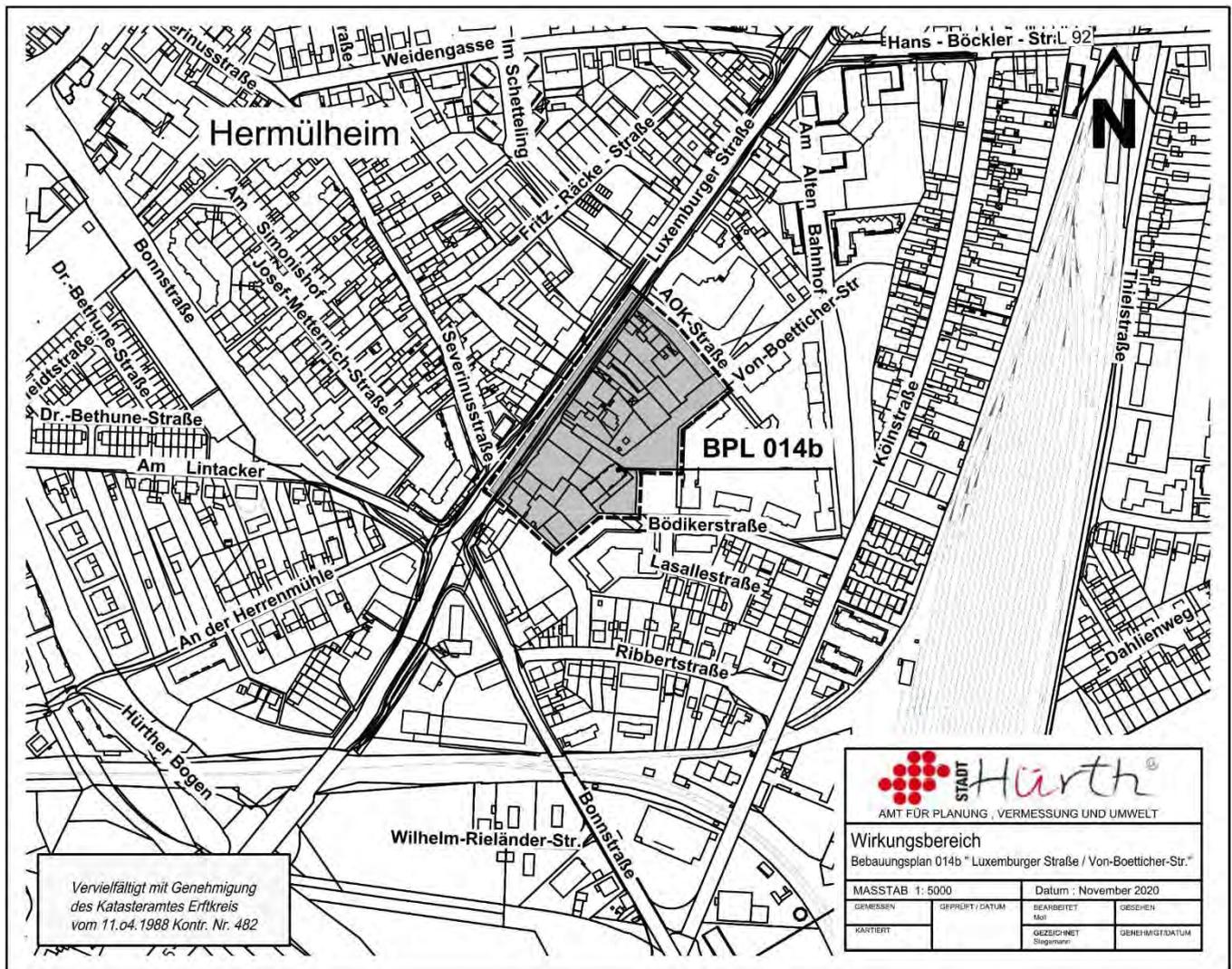
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth, Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hürth, 11.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (Bpl) 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ im Stadtteil Hermülheim gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen. Der Geltungsbereich des Bpl liegt im Osten des Stadtteils Efferen östlich der Hahnenstraße und südlich des Höninger Wegs. Er wird begrenzt durch die Hahnenstraße, die Grundstücke Hahnenstraße 5a, 3b sowie 1c, die Grundstücke Höninger Weg 28 – 36, dem Höninger Weg, der östlichen Grenze des Flurstücks 482, Flur 7, Gemarkung Efferen, dem Grundstück Vogelsanger Weg 33 und den Grundstücken Rondorfer Straße 37 - 51. Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist eine bauliche Nachverdichtung des Studentendorfs zur Deckung des hohen Bedarfs an Wohnplätzen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 306 erfolgt gleichzeitig eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 302. Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Erstellung eines Umweltberichts.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

25.11.2020 – 05.01.2021

gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgendem Link:
www.buergerbeteiligung.huerth.de

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth, Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

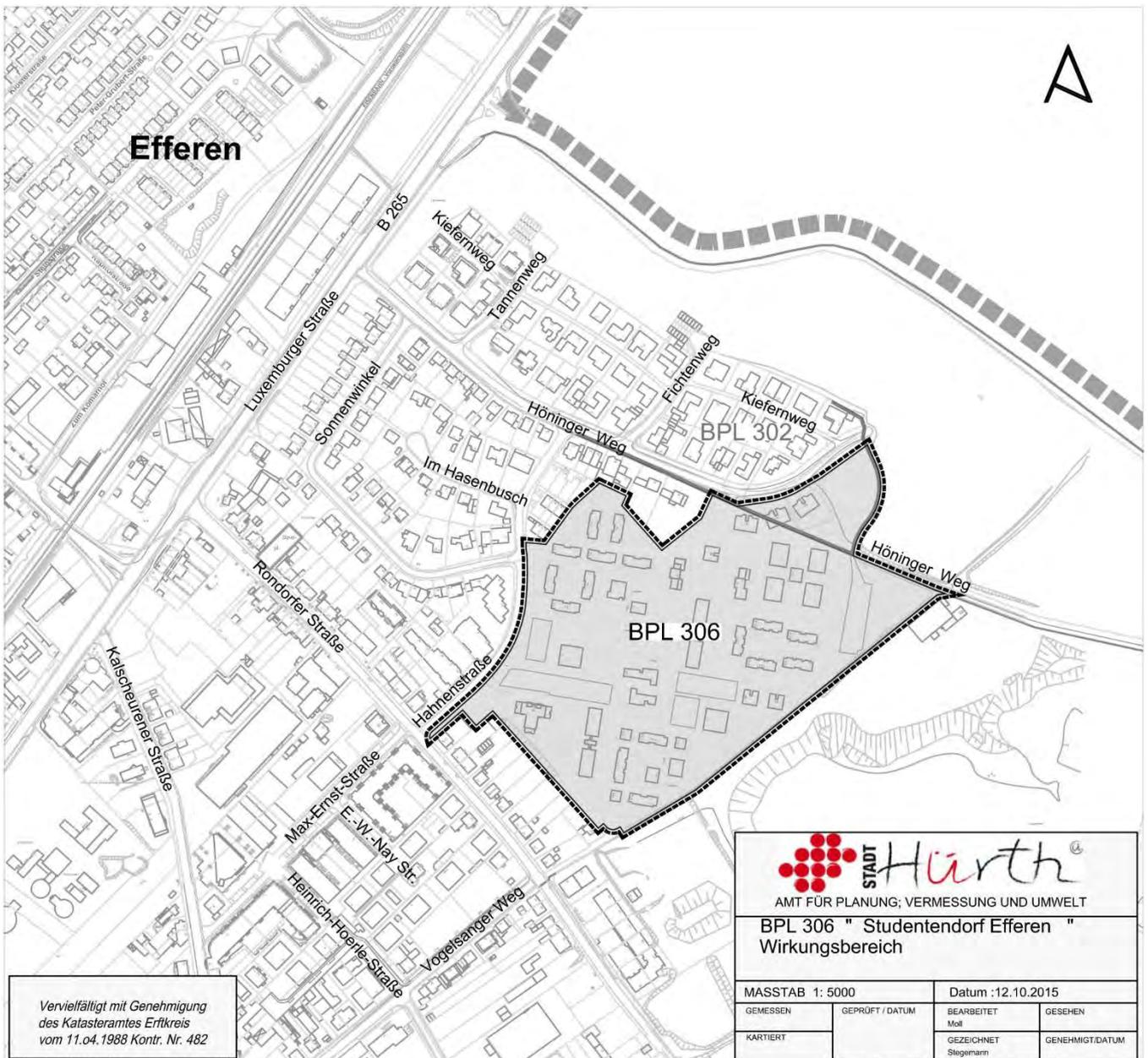
Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hürth, 11.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.11.2020	-	Reinigungsleistungen für 2020-2023	VgV Vergebener Auf- trag	Anzeigen
20.11.2020		Technische Ausrüstung Friedrich-Ebert-Realschule (Auftragsänderung)	Freiwillige ex-ante Transparenz- bekanntmachung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 02.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Wahl der/des Vorsitzenden
5	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
6	Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers
7	Jahresbericht der kommunalen Schulsozialarbeit Schuljahr 2019/2020
8	Teilfachplan "Kinderbetreuung in Hürth"
9	7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
10	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013
11	Antrag auf Erhöhung der Betriebskostenförderung Einrichtung der Offenen Jugendarbeit "Parlippo" vom 29.08.2019
12	Haushaltsplanentwurf 2021
13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13.1	Fortführung der mobilen Jugendarbeit

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14.1	Sachstand Ausbau u3
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.11.2020

Gezeichnet:

Menzel
(Beigeordneter)

**Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet
des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ beschlossen.

Aufhebungssatzung

**§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre**

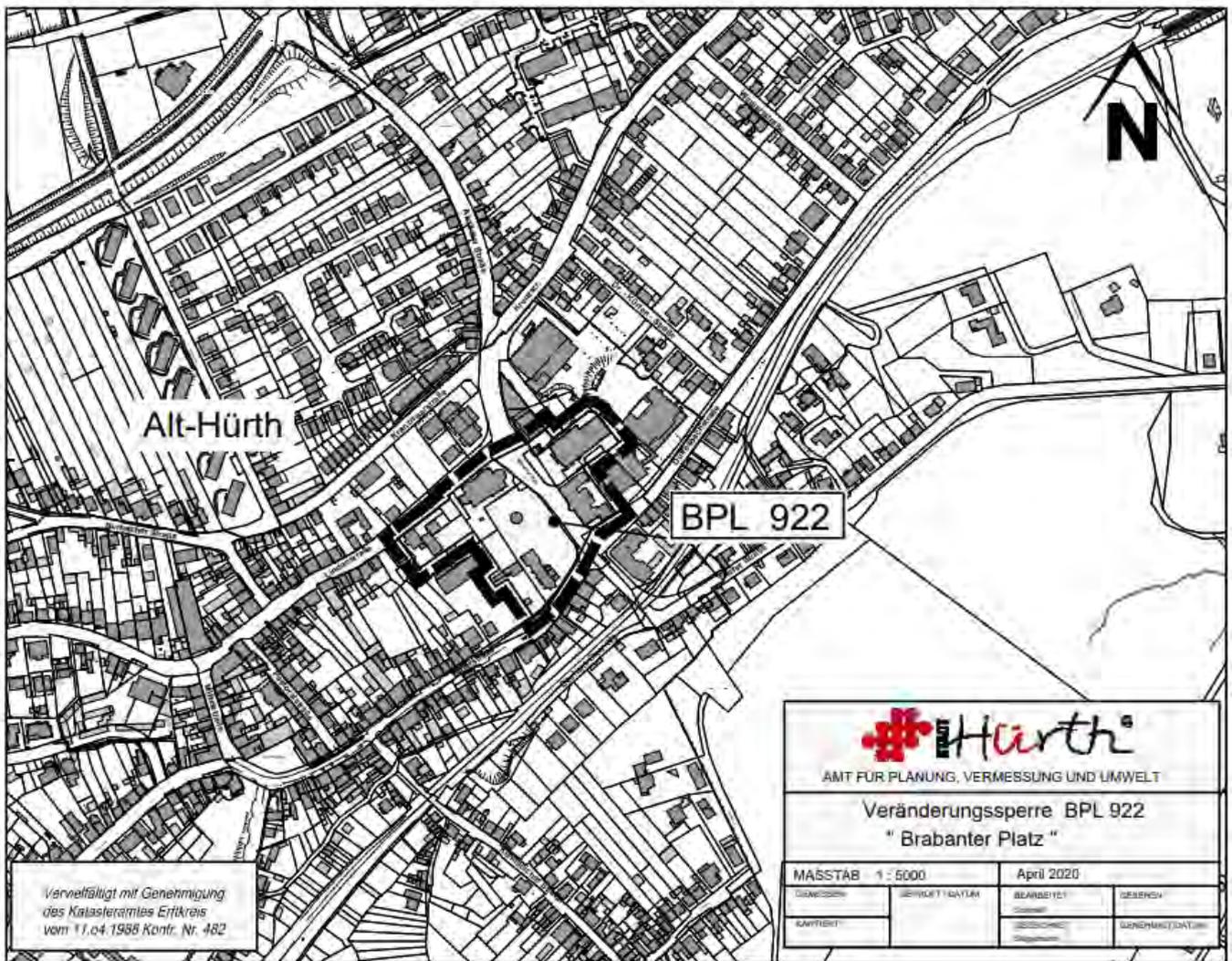
Die in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hürth am 12.05.2020 beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“, in Kraft getreten am 09.06.2020, wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des
Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 01.10.2020 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch die Lindenstraße im Nordwesten, der Weierstraße bzw. Duffesbachstraße im Osten, der Pastoratsstraße im Südwesten und der Dr. Kürten-Straße im Norden. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken, 513/2, 517/2, 517/4, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/517, 2574/517, 2586/517, 2587/517, 2645/60 teilweise, 3361 teilweise, 3425, 3428, 4267, 4271, 4281, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855, 4856 teilweise der Flur 10, Gemarkung Hürth.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

**Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a
BauGB**

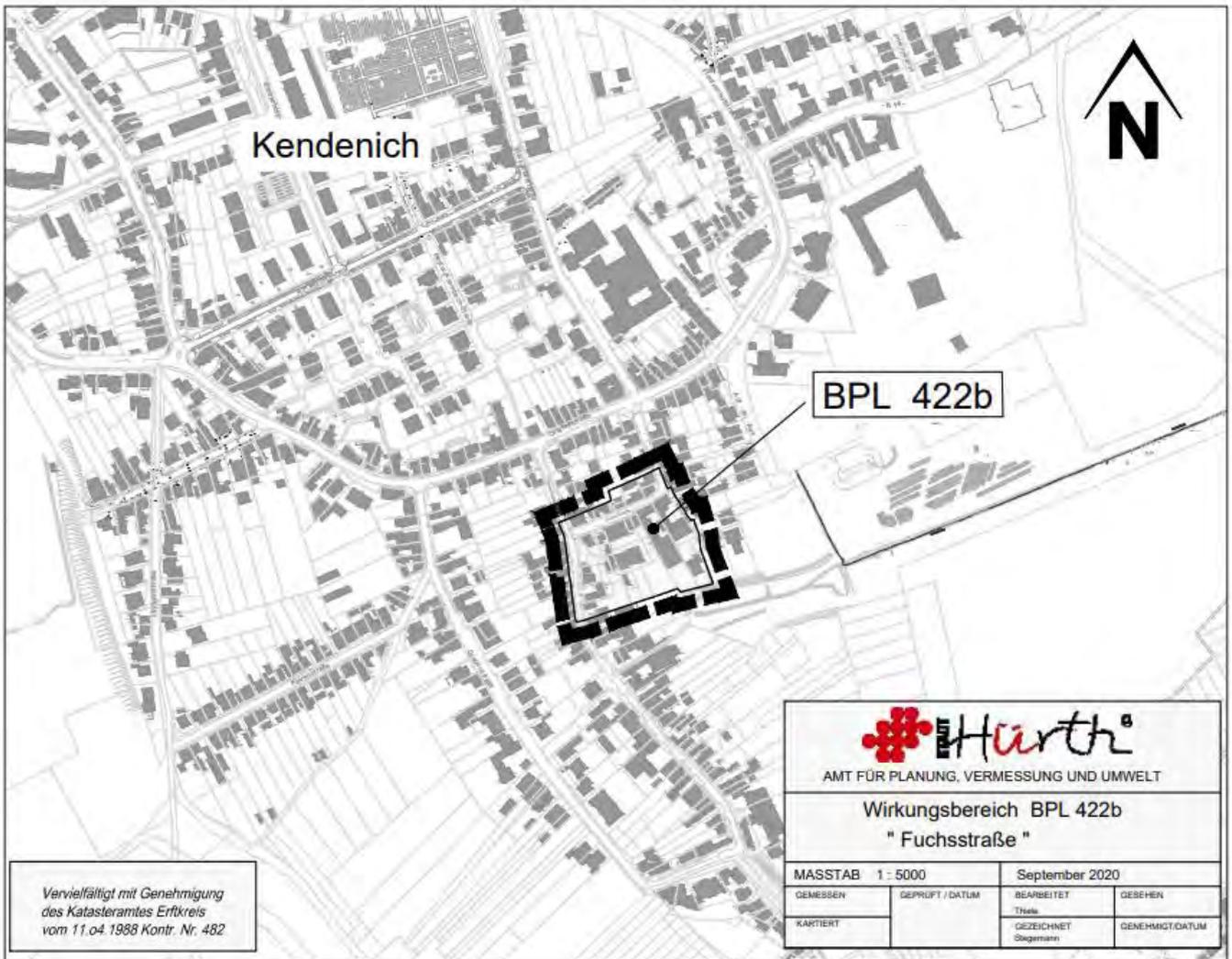
Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 422b „Fuchsstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ liegt im Stadtteil Kendenich zwischen den Straßen „Fischenicher Straße“, „Fuchsstraße“ und „Pützstraße“. Der Wirkungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist. Der Bpl soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Zielsetzung der Planung ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Strukturen eine die Maßstäblichkeit der kleinteiligen (Bestands-) Bebauung wahrende städtebaulich und gebietsverträgliche Entwicklung vorzugeben. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hinblick des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Als Art der baulichen Nutzung soll vorrangig ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

Auskünfte zum Bebauungsplanverfahren erteilt Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: dthiele@huerth.de). Der vorgenannte Plan kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hürth eingesehen werden. Während der COVID-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 422b „Fuchsstraße“ gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Bpl) 422b „Fuchsstraße“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 1874/175, 1196/186, 6161, 6465, 6453, 6071, im Westen durch die Fischenicher Straße, im Norden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 1691/279, 4449, 4450, 6449, 265/4 und im Osten durch die Pützstraße bzw. die westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 1657/224 und 1648/197 begrenzt. Im Einzelnen umfasst er die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 265/4, 1195/186, 1196/186, 1638/182, 1691/279, 1874/175, 2248/176, 2643/182, 3328/184, 4282, 4410, 4448, 4449, 4450, 4835, 4976, 5134, 5578, 5580, 6017, 6019, 6020, 6022, 6023, 6070, 6071, 6103, 6104, 6161, 6344, 6345 teilweise, 6448, 6449, 6452, 6453, 6454, 6456 teilweise, 6464, 6465, 6493.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

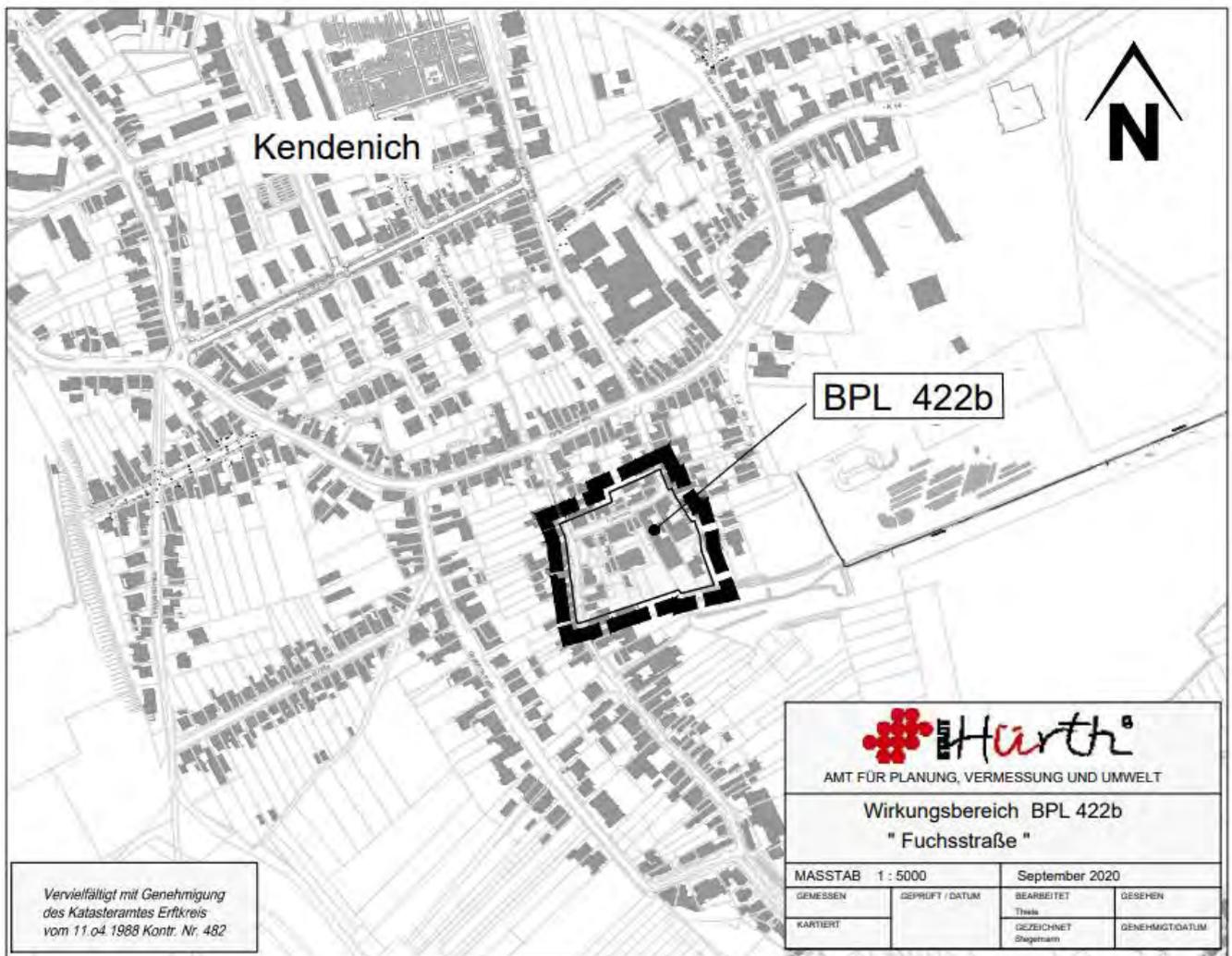
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplans 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 317c gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 317c wird begrenzt durch das Wasserwerk Efferen, die Kalscheurener Straße, die Robert-Bosch-Straße sowie durch die Trasse der B265n (Ortsumgehung Hermülheim). Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbeparks innerhalb eines städtebaulichen Gesamtkonzepts. Es erfolgt die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie eines Mischgebiets an der Kalscheurener Straße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 317c erfolgt gleichzeitig eine Aufhebung der Bebauungspläne 310 und 317 sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 317a.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 317c liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

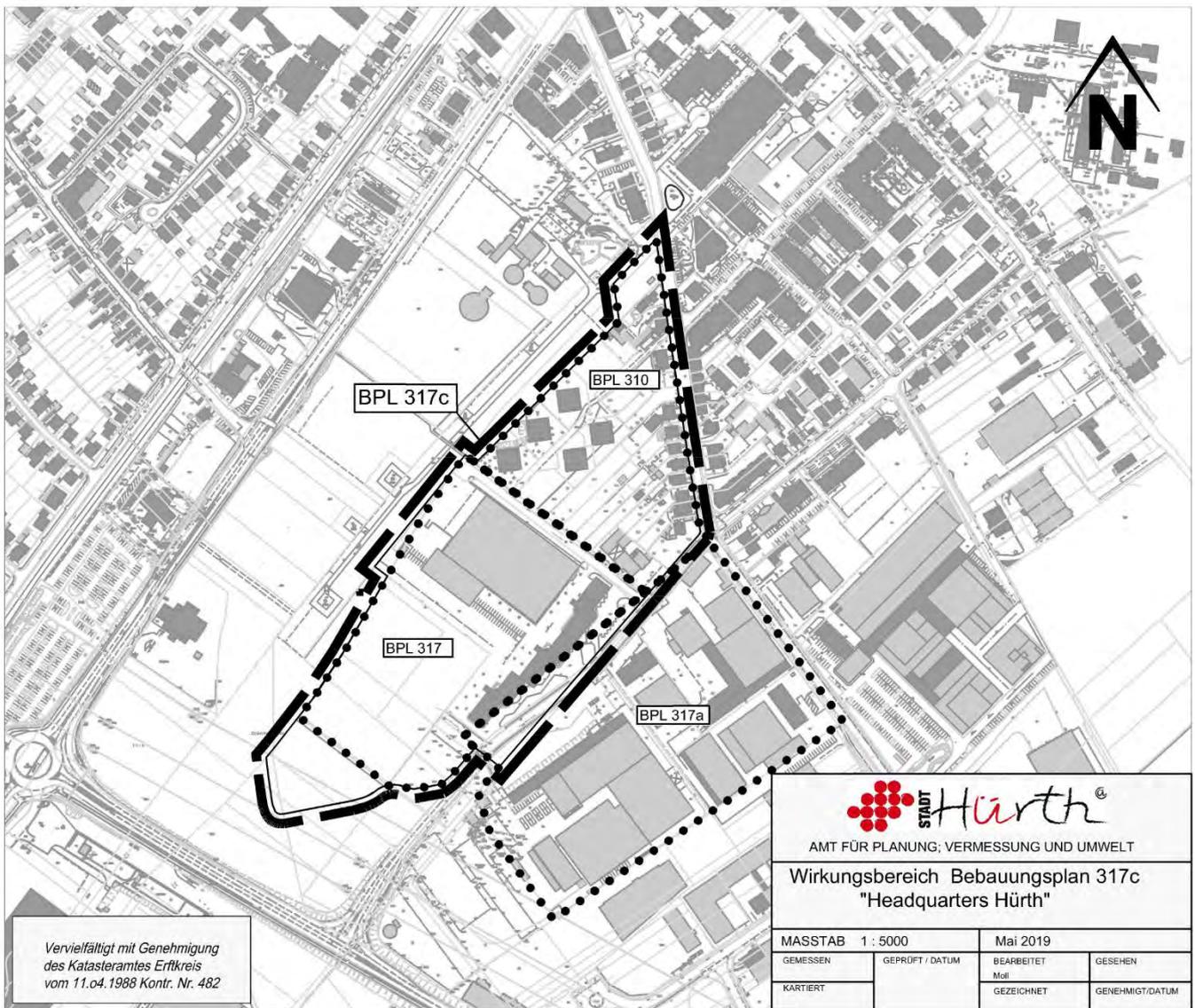
Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erftkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT			
Wirkungsbereich Bebauungsplan 317c "Headquarters Hürth"			
MASSTAB	1 : 5000	Mai 2019	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERT		Moll GEZEICHNET	GENEHMIGT/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 6/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 03.12.2020 um 18:15 Uhr

**Im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsrates vom 13.08.2020 und 20.08.2020, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. 3. Quartalsbericht 2020
Erfolgsplan 01.01.2020 - 30.09.2020
- A.7. Kennzahlen
- A.8. Abfallentsorgung
a) Gebührenkalkulation 2021
- A.9. Abfallentsorgung
b) Einbringung der 19. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
- A.10. Entwässerung
Einbringung der 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013
- A.11. Straßenreinigung
a) Gebührenkalkulation 2021

- A.12. Straßenreinigung
 - b) Einbringung der 20. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
- A.13. Einbringung der 6. Änderung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wasserergebührensatzung)
- A.14. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
- A.15. Erläuterung zur Einführung des § 8a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
- A.16. Qualitätsbericht Stadtbuss 2019
- A.17. Bericht zum Straßenunterhaltungsmanagement der Stadtwerke Hürth AöR
- A.18. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - A.18.1 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - a) Aussetzen der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie aufgrund der Coronavirus-Pandemie vom 31.10.2020 bis 31.12.2021
 - A.18.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - b) Beschaffung von Kraftfahrzeugen; Einsatz der Bewertungsmatrix sowie Aufhebung der Sperrvermerke über alle Fahrzeuge
 - A.18.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - c) Anschaffung eines wasserstoffbetriebenen Müllwagens
 - A.18.4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - d) Erweiterung Betriebsgebäude auf der Kläranlage
 - A.18.5 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - e) Erneuerung Klärschlammmentwässerung (Zentrifuge) auf der Kläranlage
- A.19. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.19.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: On Demand-Verkehr - Zuwendung
 - A.19.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Autonomes Busfahren in Hürth (ELFE)
 - A.19.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Umbau Kundencenter
 - A.19.4 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Kosten- und Materialvorhaltung Pandemiefall
 - A.19.5 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Sachstandsbericht Radwege

A.19.6 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Erweiterungsbau auf dem Bauhof

A.20. Anträge in öffentlicher Sitzung

A.21. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

B.1. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsrates vom 13.08.2020 und 20.08.2020, nichtöffentlicher Teil

B.2. Bericht über Vertragsabschluss mit RWE

B.3. Berichte aus Gremiensitzungen
hier: RVK

B.4. Projekt Wasserstofftankstelle

B.5. Abschlussbericht Projekt Orion

B.6. ÖPNV
hier: Vorlage der Trennungsrechnung

B.7. Fortschreibung der Ergebnislinie ÖPNV

B.8. Bericht über bearbeitete Projekte

B.9. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

B.9.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Erläuterungen zum Stellenplan 2021

B.9.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Stromvertrieb - weiteres Vorgehen

B.9.3 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Center Fernwärme

B.10. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung

B.11. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

B.12. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung STADT Hürth[®]

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung

vom 25.11.2020 bis einschließlich 09.02.2021

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 04.12.2020 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 25.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 am 24.06.2020 rechtskräftig geworden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Stadt Hürth im Wege der Berichtigung anzupassen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth rechtswirksam.

I. Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt die projektierte Fläche derzeit als *Gewerbliche Baufläche* dar. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sieht eine Umwandlung in *Gemischte Baufläche* vor, um die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich abzusichern. Der etwa 2,5 ha große Geltungsbereich der 1. Berichtigung wird von den Straßen *Rewestraße* im Norden, *Am Grüngürtel* im Osten, *Berrenrather Straße* im Süden und *Paul-Gerhardt-Weg* im Westen und begrenzt.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth steht ab sofort im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss) zur Einsicht zur Verfügung. Des Weiteren können die Unterlagen auch im Internet unter www.bauleitplanung.huerth.de eingesehen werden.

Auskünfte zum Verfahren erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im 4. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-424, Fax: 02233/53-185, E-Mail: kwagener@huerth.de). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvergabe möglich.

II. Hinweise

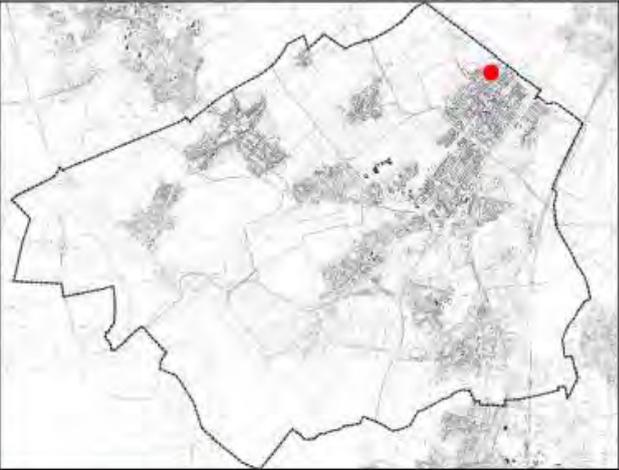
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bauleitplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Am Grüngürtel“

(1) Umwandlung Gewerbliche Baufläche in Gemischte Baufläche





Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

Alle Kartengrundlagen sind Ausschnitte aus der deutschen Grundkarte, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249 / 2001



Bisherige Darstellung



1. Berichtigung des FNP

Legende

Art der baulichen Nutzung

- Wohnfläche
- Gewerbe

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Hauptverkehrsstraße

Grünflächen

- Grünfläche

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Landwirtschaft/Wald

Nachrichtliche Übernahmen

- Nachrichtliche Übernahme
- L

Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

gemäß Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ in Hürth-Effren

Der Bebauungsplan 204b wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 12.05.2020 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes 204b erfolgte am 23.06.2020, wodurch die Rechtskraft am 24.06.2020 erlangt wurde. Mit diesem Tage ist auch die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth in diesem Bereich wirksam geworden.

Der Flächennutzungsplan stellt die projektierte Fläche derzeit als *Gewerbliche Baufläche* dar. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sieht eine Umwandlung in *Gemischte Baufläche* vor, um die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich abzusichern. Der etwa 2,5 ha große Geltungsbereich der 1. Berichtigung wird von den Straßen *Rewestraße* im Norden, *Am Grüngürtel* im Osten, *Berenrather Straße* im Süden und *Paul-Gerhardt-Weg* im Westen und begrenzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt Hürth im Wege der Berichtigung angepasst.

Hürth, den.....

.....
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 17.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Nachtrag zur Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 02.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Wahl der/des Vorsitzenden
5	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
6	Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers
7	Jahresbericht der kommunalen Schulsozialarbeit Schuljahr 2019/2020
8	Teilfachplan "Kinderbetreuung in Hürth"
9	7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
10	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013
11	Antrag auf Erhöhung der Betriebskostenförderung Einrichtung der Offenen Jugendarbeit "Parlippo" vom 29.08.2019
12	Haushaltsplanentwurf 2021
13	Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2020 zur Ratssitzung am 24.11.2020
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14.1	Fortführung der mobilen Jugendarbeit

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15.1	Sachstand Ausbau u3
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.11.2020

Gezeichnet

Menzel
(Beigeordneter)

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 09.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin
4	Beschluss- und Auftragskontrollliste 03/2020
5	Das Grundschulfördermodell des Hoch-Begabten-Zentrums Rheinland gGmbH
6	Klassenfrequenzwert der Schuleingangsklassen des Schuljahres 2021/22 in den Grundschulen der Stadt Hürth
7	Hürth-Pass: Zugangsvoraussetzungen/Einkommengrenzen für Familien
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Maßnahmenumsetzung resultierend aus dem MINT-Gutachten
8.2	Sachstand WLAN-Ausbau an Hürther Schulen und DigitalPakt Schule
8.3	Sozialberichterstattung für das Jahr 2020
8.4	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 26.11.2020

Gezeichnet:

Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 08.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 2/2020
3	Bestellung von Schriftführern für den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr (PUV)
4	Verlängerung der Stadtbahnlinie 18 Hürth-Hermülheim bis ZOB hier: Vorstellung der aktuellen Planung und Kostenschätzung sowie Grundsatz-beschluss zur Einleitung des Planfestellungsverfahrens
5	Verlegung der Stadtbahnhaltestelle Hürth-Hermülheim hier: Sachstandsbericht durch Vortrag der HGK
6	Optimierung Stadtbusangebot Stadt Hürth (Fortschreibung Nahverkehrskonzept) hier: Vorstellung Zwischenergebnisse (Vortrag), Beschluss Behördenbeteiligung
7	Radwegeplanung Zum Komarhof hier: Ergebnis Bürgerinformation, Beschluss Umsetzung
8	Beleuchtung der Geh- und Radwegebrücke über die B 265n hier: Ergebnis Prüfauftrag mit Kostenschätzung, Baubeschluss
9	Bebauungsplan 044d „Am alten Kreishaus“ im Stadtteil Hermülheim hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
10	Teilbereich des Bebauungsplanes 044d "Am alten Kreishaus" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
11	Wettbewerbsverfahren „Lebensader LUX“: Ergebnisbericht und Grundsatzbeschluss zur weiteren Beauftragung
12	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung des Straßen- und Wegekonzeptes sowie Umsetzungsbeschluss
13	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Verbot von Plastikplanenzäunen per Satzung
14	Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
15	Lärmaktionsplan der Stadt Hürth (Stufe III)

	hier: Beschluss über die Aktualisierung des Lärmaktionsplanes der Stadt Hürth
16	Anträge
17	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
17.1	Neubau der Ortsumgehung B 265n hier: aktueller Sachstandsbericht
17.2	B 265n, Ortsumgehung Hermülheim (OU B 265n) hier: Ankündigung der Abstufung gemäß §2, Abs. 5 FstrG sowie §8, Abs. 5 StrWG NRW
17.3	Radwegeverbindung entlang der Linie 18 von Fischenich nach Hermülheim hier: Sachstand Radwegebrücke
17.4	Einheitsbuddeln hier: Coronabedingte Verschiebung auf 2021
17.5	Kanalbau "Auf dem Klee" in Hürth-Stotzheim hier: Entfall eines Baumstandortes
17.6	Energie-Einsparcontracting (ESC) hier: Verschiebung der Garantiephase
17.7	Beginn Bauarbeiten an den Hochspannungsleitungen zwischen Frechen und Brühl
18	Anfragen in öffentlicher Sitzung
18.1	Baumfällungen in der Klosterstraße hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
19	Mitteilungen über private Bauvorhaben
19.1	Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ hier: Antrag auf Befreiung von Festsetzungen
19.2	Bebauungsplan 515 in Hürth-Knapsack, Errichtung einer Klärschlamm-trocknungsanlage hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
19.3	Antrag auf Nutzungsänderung in Berrenrath (mündliche Mitteilung)
20	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
20.1	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Information über das Submissionsergebnis und Sachstand
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 30.11.2020

gezeichnet

Siry
(Fachbereichsleiter)

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2021/22

*** Alle Termine gelten unter Vorbehalt. ***

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie kann es zu Terminänderungen oder auch zur kurzfristigen Absage von Veranstaltungen kommen. Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit auf der Homepage der jeweiligen Schule, ob die Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt. Für die Anmeldung an der Gesamtschule sind zusätzliche Unterlagen mitzubringen. Hierzu gibt es weitere Informationen auf der Internetseite der Schule.

An der Gesamtschule und den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Aufnahme an der Schule ist nicht von der Reihenfolge der Anmeldungen abhängig.

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden im Jahr 2021 voraussichtlich wie folgt statt:

<p>Gesamtschule Hürth, Sudetenstr. 35 https://www.gesamtschule-huerth.de/</p> <p><u>Infoabend:</u> 17.12.2020; 19:00 Uhr (digital) Anmeldung über die Homepage</p> <p>19.01.2021; 19:00 Uhr (vor Ort)</p>	<p>30.01. – 04.02.2021</p> <hr/> <p>Samstag, 30.01.2021</p> <hr/> <p>Montag + Dienstag, 01. und 02.02.2020</p> <hr/> <p>Mittwoch, 03.02.2020</p> <hr/> <p>Donnerstag, 04.02.2020</p>	<p>telef. Terminvereinbarung ab 01.12.2020</p> <hr/> <p>09.00 – 13.00 Uhr</p> <hr/> <p>09.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 17.00 Uhr</p> <hr/> <p>15.00 – 18.00 Uhr</p> <hr/> <p>09.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Hauptschule Kendenich, Steinackerstr. 6 http://www.ghs-kendenich.de/</p> <p><u>Infoabend:</u> 01.02.2021; 18:00 Uhr</p>	<p>17.02. – 26.02.2021</p> <hr/> <p><u>montags bis donnerstags</u></p> <hr/> <p><u>freitags</u></p>	<p>telef. Terminvereinbarung erforderlich</p> <hr/> <p>08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr</p> <hr/> <p>08.00 - 14.00 Uhr</p>
<p>Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstr. 91 https://www.realschule-huerth.de/</p> <p><u>Infoabend:</u> 25.01.2021; 19:00 Uhr</p>	<p>01.03. – 12.03.2021</p> <hr/> <p>montags bis freitags</p> <hr/> <p>Samstag, 06.03.2021</p>	<p>telef. Terminvereinbarung erforderlich</p> <hr/> <p>08.00 – 15.30 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstr. 64 - 66 https://www.emg-huerth.de/</p> <p><u>Infoabend:</u> 11. / 12. Januar 2021; 19.00-21.00 Uhr</p>	<p>17.02. – 26.02.2021</p> <hr/> <p>montags bis freitags</p> <hr/> <p>Samstag, 20.02.2021</p>	<p>08.00 - 15.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr</p>

Albert-Schweitzer-Gymnasium , Sudetenstr. 37 http://homepage.asg-huerth.de/ Infoabend: 08.12.2020 (digital)	17.02. – 26.02.2021 montags bis freitags Samstag, 20.02.2021	07.30 – 16.00 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr
--	---	--

Hürth, November 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Gültigkeit
der Wahl des Rates der Stadt Hürth
am 13. September 2020**

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24. November 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl des Rates am 13. September 2020 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 02.01.2021 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 26. November 2020

gez.
Jens Menzel
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Gültigkeit
der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hürth
am 13. September 2020**

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24. November 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2020 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 02.01.2021 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 26. November 2020

gez.
Jens Menzel
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Gültigkeit
der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth
am 13. September 2020**

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24. November 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 02.01.2021 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 26. November 2020

gez.
Jens Menzel
Wahlleiter

Nachtrag zur Bekanntmachung

Am Dienstag, den 08.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 2/2020
3	Bestellung von Schriftführern für den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr (PUV)
4	Verlängerung der Stadtbahnlinie 18 Hürth-Hermülheim bis ZOB hier: Vorstellung der aktuellen Planung und Kostenschätzung sowie Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Planfestellungsverfahrens
5	Verlegung der Stadtbahnhaltestelle Hürth-Hermülheim hier: Sachstandsbericht durch Vortrag der HGK
6	Optimierung Stadtbusangebot Stadt Hürth (Fortschreibung Nahverkehrskonzept) hier: Vorstellung Zwischenergebnisse (Vortrag), Beschluss Behördenbeteiligung
7	Radwegeplanung Zum Komarhof hier: Ergebnis Bürgerinformation, Beschluss Umsetzung
8	Beleuchtung der Geh- und Radwegebrücke über die B 265n hier: Ergebnis Prüfauftrag mit Kostenschätzung, Baubeschluss
9	Bebauungsplan 044d „Am alten Kreishaus“ im Stadtteil Hermülheim hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
10	Teilbereich des Bebauungsplanes 044d "Am alten Kreishaus" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
11	Wettbewerbsverfahren „Lebensader LUX“: Ergebnisbericht und Grundsatzbeschluss zur weiteren Beauftragung
12	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung des Straßen- und Wegekonzeptes sowie Umsetzungsbeschluss
13	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Verbot von Plastikplanenzäunen per Satzung

14	Bebauungsplan 333b „Gründerquartier Kalscheuren“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
15	Lärmaktionsplan der Stadt Hürth (Stufe III) hier: Beschluss über die Aktualisierung des Lärmaktionsplanes der Stadt Hürth
16	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule Fischenich hier: Information über den aktuellen Stand der Planung und Beschlussfassung zum Umgang mit der Versammlungsstätte vor dem Hintergrund der täglichen Essensausgabe im Schulbetrieb
17	Anträge
18	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
18.1	Neubau der Ortsumgehung B 265n hier: aktueller Sachstandsbericht
18.2	B 265n, Ortsumgehung Hermülheim (OU B 265n) hier: Ankündigung der Abstufung gemäß §2, Abs. 5 FstrG sowie §8, Abs. 5 StrWG NRW
18.3	Radwegeverbindung entlang der Linie 18 von Fischenich nach Hermülheim hier: Sachstand Radwegebrücke
18.4	Einheitsbuddeln hier: Coronabedingte Verschiebung auf 2021
18.5	Kanalbau "Auf dem Klee" in Hürth-Stotzheim hier: Entfall eines Baumstandortes
18.6	Energie-Einsparcontracting (ESC) hier: Verschiebung der Garantiephase
18.7	Beginn Bauarbeiten an den Hochspannungsleitungen zwischen Frechen und Brühl
19	Anfragen in öffentlicher Sitzung
19.1	Baumfällungen in der Klosterstraße hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
20	Mitteilungen über private Bauvorhaben
20.1	Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ hier: Antrag auf Befreiung von Festsetzungen
20.2	Bebauungsplan 515 in Hürth-Knapsack, Errichtung einer Klärschlamm-trocknungsanlage hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
20.3	Antrag auf Nutzungsänderung in Berrenrath (mündliche Mitteilung)
21	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
21.1	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Information über das Submissionsergebnis und Sachstand
22	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	---------------------------------------

Hürth, 03.12.2020

Gezeichnet

Siry
(Fachbereichsleiter)

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 15.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Wahl einer Schriftführerin und ihrer Vertretung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Hürth-Pass: Zugangsvoraussetzungen/Einkommengrenzen für Familien
6	Haushaltscontrolling
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für die Jahre 2020-2024 – 1. Lesung
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Sitzung der Generalversammlung der Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich e.G. vom 05.11.2020
12.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist.

	hier: Bericht über die Gesellschafterversammlung der Hürther Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (HÜSTA) vom 27. Oktober 2020
13	Stellenplan 2021
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
18	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
19	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
20	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.12.2020

Gezeichnet:

Marco Dederichs
Kämmerer

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
03.12.2020	-	Elektroarbeiten TH GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auf- trag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 07.12.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

3. Änderungssatzung vom 07.12.2020 zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.12.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 114a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 19.11.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (1) erhält folgende neue Fassung (**Änderungen sind in fett gedruckt**):

„(1) Aufgabe der Anstalt ist die

1. Versorgung des Stadtgebietes mit Energie, insbesondere Fernwärme und Wasser,
2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
3. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes,
5. Pflege der Grünanlagen,
6. Straßenbeleuchtung sowie der Straßenbau,
7. Bereitstellung von Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
8. vorbereitende und begleitende Arbeiten zur Einziehung von Grundsteuern
9. Durchführung von energienahen Leistungen und Dienstleistungen
- 10. Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation in der Form von Planung, Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen**

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 3. Änderungssatzung vom 07.12.2020 zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.12.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



19. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **03.12.2020** folgende **19. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2021 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):

	Neu	nachrichtlich
a. 60 l	139,00 €	116,00 €
b. 80 l	185,00 €	155,00 €
c. 120 l	277,00 €	233,00 €
d. 240 l	555,00 €	465,00 €
e. 770 l	1.779,00 €	1.493,00 €
f. 1100 l	2.542,00 €	2.133,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g. 770 l	3.559,00 €	2.986,00 €
h. 1100 l	5.084,00 €	4.265,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **25,17 %** (23,21 %).

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **2,85 %** (2,32 %).

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | | |
|----|--|----------------|-----------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 25,17 % | (23,21 %) |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 28,02 % | (20,89 %) |

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

0,59 € (0,50 €).

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | | |
|----|-----------|-----------------|------------|
| a) | 120 Liter | 70,80 € | (60,00 €) |
| b) | 240 Liter | 141,60 € | (120,00 €) |

Artikel 6

§ 3 Absatz 1 Ziffer 6 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebühr pro Leerung beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | | |
|----|--------|----------------|-----------|
| a. | 60 l | 5,50 € | (4,50 €) |
| b. | 80 l | 7,00 € | (6,00 €) |
| c. | 120 l | 10,50 € | (9,00 €) |
| d. | 240 l | 21,50 € | (17,00 €) |
| e. | 770 l | 68,50 € | (55,00 €) |
| f. | 1100 l | 98,00 € | (78,00 €) |

Artikel 7

§ 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebühr beträgt je Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 50 l

2,00 € (1,50 €)

Artikel 8

§ 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Für Selbstanlieferungen von Abfällen von an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossenen Grundstücken zum Entsorgungscenter der Stadtwerke Hürth auf dem Gelände des Bauhofes, Kalscheurener Str. 105 in Hürth werden bei der Anlieferung Gebühren wie folgt erhoben:

- a) Anlieferung von Sperrmüll bis max. 3 cbm

(keine Bauabfälle, überwiegend Möbelteile)		kostenfrei
b) Anlieferung einer Sperrmüllmenge von mehr als 3 cbm, je weitere angefangener cbm über 3 cbm	31,00 €	(25,00 €)
c) Anlieferung von Baumaterialien ausgenommen mineralischer Bauschutt (z.B. Zäune, Verbretterungen, Fußleisten, Paletten, etc.) je angefangene 1 cbm	40,00 €	
d) Anlieferung von Restmüll in roten Abfallsäcken gemäß 3 Abs. 2		kostenfrei
e) Anlieferung von Restmüll in einzelnen sonstigen Säcken (50 l), je Sack	2,00 €	(1,50 €)
f) Anlieferung von Restmüll lose und in sonstigen Säcken gemischt, je angefangene 1 cbm	40,00 €	(25,00 €)
g) Anlieferung von Gartenabfall pro vorgelegtem Coupon		kostenfrei
h) Anlieferung von Gartenabfall ohne Coupon je angefangener m ³	28,00 €	(16,00 €)
i) Anlieferung von Kühl-/Gefrierschränken, Elektroherden, Waschmaschinen		kostenfrei
j) Anlieferung von Eisenschrott bis max. 3 cbm		kostenfrei
k) Anlieferung von Papier/Pappe/Kartons bis max. 3 cbm		kostenfrei

Artikel 9

§ 8 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die **19.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am **01.01.2021** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **19.** Änderungssatzung vom **15.12.2020** über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **15.12.2020**



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Stefan Welsch
Vorstand

Bekanntmachung



8. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **03.12.2020** folgende **8. Änderungssatzung** der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 5 Nr. 2 Satz 5 wie folgt geändert:

Die Worte „Verwaltungsgebühr von 98,00 €“ werden gestrichen und durch „Sondergebühr von 82,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

§ 4 Absatz 5 Satz 4 bis 6 erhalten folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum **02.01. des Folgejahres** durch den Gebührenpflichtigen bei den Stadtwerken geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der **02.01.** auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Artikel 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **8. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 tritt am **01.01.2021** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese **8.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **15.12.2020**



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Stefan Welsch
Vorstand

Bekanntmachung



6. Änderungssatzung vom 15.12.2020 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 GV. NRW. S.712/SGV. NW S. 610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **03.12.2020** folgende **6. Änderungssatzung** der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Hürth zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Standrohre gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr pro Kalendermonat eine Grundgebühr zu entrichten.

Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

Zählergröße	Q3	Netto-Grundgebühr
	4	6,37 €
	10	6,76 €
	16	13,81 €

Zudem wird eine Einmalgebühr für ***Standrohre zur Entnahme von Wasser mit einer Zapfstelle (für Baustellen, Bewässerung, Poolfüllung) in Höhe von 166,29 € netto und für Standrohre zur Entnahme von Wasser mit drei Zapfstellen (für Volks- und Straßenfeste) in Höhe von 240,16 € netto*** erhoben.

Ab dem 2. Kalendermonat wird rückwirkend ab Lieferbeginn (Ausgabedatum des Standrohrs) eine Mindestentnahme von 10 cbm je angefangenen Monat berechnet.

Artikel 2

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

Die **6. Änderungssatzung** zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **6.** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **15.12.2020**



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Stefan Welsch
Vorstand

Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntgabe

Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2021



Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2021 an.
Ab dem 01.01.2021 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise

		ab 01.01.2021		bis 31.12.2020	
		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP07	1. Grundpreis GP Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW] 42,43	[€/kW] 50,49	[€/kW] 41,96	[€/kW] 49,93
	2. Arbeitspreis AP Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] 45,07	[€/MWh] 53,63	[€/MWh] 45,98	[€/MWh] 54,72
	3. Messpreis MP Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] 95,77	[€] 113,97	[€] 94,86	[€] 112,88

Preisstellung MP99	1. Grundpreis GP Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW] 36,90	[€/kW] 43,91	[€/kW] 36,49	[€/kW] 43,42
	für die ersten 600 kW für alle weiteren kW	34,56	41,13	34,18	40,67
	jedoch mindestens	[€] 258,32	[€] 307,40	[€] 255,45	[€] 303,99
2. Arbeitspreis AP Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] 39,19	[€/MWh] 46,64	[€/MWh] 39,98	[€/MWh] 47,58	
3. Messpreis MP Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] 95,77	[€] 113,97	[€] 94,86	[€] 112,88	

Die Preisstellung MP99 gilt nur noch für bestehende Fernwärmeversorgungsverträge, in denen diese vereinbart wurde. Die Preisstellung MP99 wird hier nur solange veröffentlicht, bis alle Fernwärmeversorgungsverträge im Rahmen einer Änderungskündigung auf die Preisstellung MP07 umgestellt wurden. Für neu abgeschlossene Fernwärmeversorgungsverträge gilt ausschließlich die Preisstellung MP07.

Die Anpassung der Fernwärmepreise erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle Preisblatt Fernwärme (im Internet auch abrufbar unter <https://www.stadtwerke-huerth.de/stadtwerke/waerme.html>). Das aktuelle Preisblatt Fernwärme wird zeitgleich im Amtsblatt der Stadt Hürth veröffentlicht.

Bekanntmachung



Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2021)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

42,43 €/kW (50,49 €/kW).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **45,07 €/MWh** (53,63 €/MWh).

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **95,77 €/Zähler** (113,97 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis	34,22 €/kW
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis	32,83 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2020-12/2020	18,27 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	10/2019-09/2020	105,5
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	91,6
K aktueller Index für Braunkohle (2015 = 100)	10/2019-09/2020	103,8
K ₀ Basisindex für Braunkohle (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	76,6
H aktueller Preis für Heizöl	10/2019-09/2020	44,37 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L_0 , I_0 , H_0 und K_0 dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP_0 , AP_0 bzw. MP_0) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

2,50 € (2,50 €).

A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

5,00 € (5,00 €).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

15,00 € (17,85 €).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	150,00 €	(178,50 €)
für die Wiederaufnahme	150,00 €	(178,50 €)

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

35,00 € (41,65 €).

A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

Bekanntmachung



Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 99

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2021)

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	36,90 €/kW	<i>(43,91 €/kW)</i>
für alle weiteren	kW	34,56 €/kW	<i>(41,13 €/kW)</i>
jedoch mindestens		258,32 €	<i>(307,40 €)</i>

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **39,19 €/MWh** *(46,64 €/MWh)*.

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **95,77 €/Zähler** *(113,97 €/Zähler)*.

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzurechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$\begin{aligned}
 GP &= GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right] \\
 AP &= AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right] \\
 MP &= MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]
 \end{aligned}$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis	für die ersten 600 kW für alle weiteren kW jedoch mindestens
	29,76 €/kW 27,87 €/kW 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis	
	28,55 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis	
	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2020-12/2020	18,27 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	10/2019-09/2020	105,5
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	91,6
K aktueller Index für Braunkohle (2015 = 100)	10/2019-09/2020	103,8
K ₀ Basisindex für Braunkohle (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	76,6
H aktueller Preis für Heizöl	10/2019-09/2020	44,37 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L_0 , I_0 , H_0 und K_0 dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP_0 , AP_0 bzw. MP_0) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

2,50 € (2,50 €).

A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

5,00 € (5,00 €).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

150,00 € (17,85 €).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	150,00 €	(178,50 €)
für die Wiederaufnahme	150,00 €	(178,50 €)

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

35,00 € (41,65 €).

A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

Bekanntmachung

des Wasserverbandes für das Einzugs-
gebiet des Duffesbachverbandes im
Rhein-Erft-Kreis

Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 13.10.2020

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Duffesbachverband". Er hat seinen Sitz in Hürth im Rhein-Erft-Kreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.09.1991 (WVG, BGBl. I 1991, Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, Seite 1578 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verband ist hervorgegangen aus der ehemaligen Duffesbachgenossenschaft bzw. deren Vorgängerin, der Reinhaltungs- und Entwässerungsgenossenschaft für den Duffesbach und den Stotzheimer Bach in Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

Yncoris GmbH & Co. KG
RWE Power Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenbergwerk
Häfen und Güterverkehr Köln AG
Knapsack Power GmbH & Co.KG
Statkraft Markets GmbH
Stadtwerke Hürth

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. die notwendigen Arbeiten im Einzugsgebiet des Duffesbaches vorzunehmen, insbesondere den Bachlauf und dessen Ufer zu unterhalten und Verunreinigungen zu beseitigen und
2. die notwendigen Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Ausführung der Aufgaben

1. Der Verband erstellt alljährlich für das kommende Jahr das Programm der Unterhaltungsmaßnahmen und legt es der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Sind Ausführungsmaßnahmen vorgesehen, so darf der Vorstandsvorsteher den Ausbauplan und evtl. ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke zur Durchführung von Verbandsaufgaben

Der Verband ist befugt, seine Aufgaben auf den zu ihm gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) nach Maßgabe des § 33 WVG durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I Seite 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 212) und des Landeswassergesetzes NW vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben der Verband ist einmal jährlich eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde) vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Ablauf der Bachschau und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Verbandsvorsteher (§ 46 WVG). Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne des § 52 WVG.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im § 47 WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher zu wählen (§ 12),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 21),
3. über die Festsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 16),
4. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über die Satzung, Änderung und Ergänzungen der Satzung des Verbandes, des Haushaltsplans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen

§ 10 Sitzungen der Versammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung.
2. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vereinsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Jedes Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Versammlung. Wenn er selbst Vereinsmitglied ist, hat er Stimmrecht (§ 48 WVG).

§ 11 Beschlüsse in der Versammlung

1. Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Vereinsmitglied, das Beiträge an den Verein zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 24); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, bei einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vereinsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden

1. Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden für die sich aus § 13 ergebende Zeit mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Versammlung kann den Vorstandsvorsitzenden aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG). Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Vorstandsvorsitzenden entsprechend.

§ 13 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt fünf Jahre, sie endet zum ersten Male am 31.03.1983 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

§ 14 Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über seine Geschäfte.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 2.500,00 €.
5. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 16 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge hierzu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Kalenderjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Kalenderjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 17 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Verbandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

2. Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

§ 18 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19 Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine, für wiederkehrende Bedürfnisse, aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind (§ 67 Wasserverbandverordnung).

§ 20 Prüfen des Haushaltes

1. Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres nach dem Haushaltsplan auf und lässt sie im ersten Viertel des folgenden Kalenderjahres mit allen Unterlagen prüfen.
2. Die Prüfstelle wird von der Verbandsversammlung jährlich festgesetzt.

§ 21 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers (§ 47 WVG).

§ 22 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 23 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast entfällt zu 90 Prozent auf die Industrie und zu 10 Prozent auf die Stadtwerke Hürth.

§ 24 Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste auf, aus der sich die Lastenanteile, die Höhe des Beitrages und die Stimmenzahl ergeben.
2. Die Beitragsliste bzw. die Beitragsberechnung ist den Mitgliedern zuzustellen, die hiergegen Widerspruch erheben können.

§ 25 Änderung der Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden.
2. Er ändert sie, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 26 Hebeliste

1. Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest, teilt jedem Mitglied die Höhe seines Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

§ 27 Folgen von Zahlungsrückständen

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist der geschuldete Betrag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch ausgeschlossen.

§ 28 Ordnungsgewalt, Zwang

1. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandszweckes, zu beachten.
2. Anordnungen nach Absatz 1 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 29 Rechtsmittel

1. Anordnungen nach § 28 Absatz 1 dieser Satzung und sonstige Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss die Angabe des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle enthalten, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist.

2. Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung für die Erledigung der Verbandsaufgaben Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter dieser Dienstkräfte ist der Verbandsvorsteher.

§ 31

Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und im Amtsblatt der Stadt Hürth.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicheren Inhalts genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann (§ 67 WVG).

§ 32

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

§ 33

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite),
3. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

§ 34

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Verbandsvorsteher des Duffesbachverbandes, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2020

gez.
Stefan Welsch
Verbandsvorsteher